

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 158 (1980)

Artikel: Geschichte des Dorfes Schönenbuch
Autor: Müller, C.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte des Dorfes Schönenbuch

I. Einleitung

Im äußersten Nordwestzipfel des Baselbiets, auf drei Seiten von elsässischem Territorium umschlossen, liegt das heimelige Dörflein Schönenbuch. Die Landschaft dieser Gemeinde gehört voll und ganz dem Sundgau zu und trägt alle seine Merkmale. Da ist nichts zu spüren vom Juragebirge, das sonst den Charakter des Baselbiets bestimmt. Auch die Bauweise der Häuser weist deutlich auf die elsässische Nachbarschaft hin und weicht stark von der im Baselbiet gebräuchlichen ab. Wohl hört man den Namen des kleinen Ortes im vielgesungenen Baselbieter Heimatlied des öftern erklingen; aber welchem Landschaftler von rechts der Birs ist Schönenbuch wirklich bekannt? Eher ist der Ort in seiner stillen Abgeschlossenheit jenen Baslern vertraut, die gerne aus ihrer Stadt nach den sanften Höhen hinter Allschwil wandern und dabei auch einen Sprung über die Landesgrenze nicht scheuen. Nur wenige aber wissen die geheimen Reize der Sundgau-Landschaft richtig zu schätzen. In die Augen fallende Schönheiten darf man hier nicht suchen. Die Natur preist sich hier nicht an; aber sie ist da mit allen ihren Wundern, und jede Jahreszeit birgt auch im unscheinbaren Örtchen Schönenbuch so viel Schönes, daß es sich lohnt, diesen abgeschiedenen Weltwinkel aufzusuchen.

Auf einer solchen Wanderung wird sich dieser oder jener Besucher gefragt haben, wieso Schönenbuch zum Baselbiet gehört. Endgültig ist dies erst seit dem Jahre 1815 der Fall; damals wurde das Birseck als Teil des ehemaligen Fürstbistums Basel dem bis 1833 nicht getrennten Kanton Basel zugesprochen. Der Löwenanteil des ehemaligen geistlichen Staates, der ja von Basel ausgegangen war, geriet 1815 an den Kanton Bern. Natürlich sind die Beziehungen zwischen dem stillen Sundgau-Örtchen und der nahen Stadt Basel weit älter und gehen in die graue Vorzeit zurück, wie denn alle Ortschaften im Sundgau dies- und jenseits der heute willkürlich verlaufenden Landesgrenze in enger Verbindung mit Basel standen. Im Mittelalter war es von großer Bedeutung, daß der kirchliche Mittelpunkt dort zu finden war. Kirche und Klöster des Zentrums waren nicht nur die Träger der Kultur, sondern unternahmen auch sehr viel zur Urbarmachung des Bodens und zur Ansiedelung der Ortschaften. So gehörte denn auch dieses Gebiet schon früh dem Bischof von Basel als dem Oberherrn, der es an Adlige weiterverlieh. Die mittelalterlichen Besitzverhältnisse brachten es mit sich, daß Landesgrenzen, wie wir sie heute kennen, kaum bestanden oder spürbar wurden. In jedem Dorf, lag es nun in der Oberhoheit des geistlichen Fürsten oder der Grafen von Thierstein, Habsburg und anderer, besaßen Basler

Klöster und Adlige reiche Güter, meist zu Lehen und Afterlehen, und bezogen daraus ihre Einkünfte, die zumeist in Basel gesammelt und verbraucht wurden. Dies war so gut für Allschwil und Schönenbuch der Fall wie für die heute französischen Dörfer Hagental, Hegenheim und Neuweiler. Und so blieb denn auch die Grenze westlich von Basel kaum spürbar, bis sich seit dem 17. Jahrhundert langsam, aber immer stärker die Bildung von Nationalstaaten abzuzeichnen begann. Noch zur Zeit des Wiener Kongresses im Jahre 1815 muß Basel die Abschnürung vom Sundgau nicht empfunden haben, sonst hätte es sich gewiß bemüht, die Grenze auf dieser Seite des Landes besser abzurunden und wenigstens Neuweiler ins baslerische Hoheitsgebiet einzugliedern.

Recht deutlich spürbar wurden die festgefahrenen Grenzverhältnisse in den jüngst vergangenen Jahrzehnten. Da merkten die Leute von Schönenbuch ganz besonders, wie sehr sie von ihren Nachbarn im Elsaß abgeschnitten und mit ihren engeren Landsleuten eigentlich nur durch die Straße nach Allschwil verbunden waren. In größte Schwierigkeit gerieten die Landwirte im Zweiten Weltkrieg. Viele Schönenbucher besaßen große Landgüter jenseits der Bannsteine. Als das Elsaß 1940–45 von den Deutschen beherrscht wurde, war der Anbau der in Niederhagental und Neuweiler gelegenen Grundstücke durch Schweizer verunmöglicht. Von ferne mußten die Schönenbucher zusehen, wie Felder und Wiesen durch Fremde bewirtschaftet wurden; die Grenze erwies sich als undurchdringlicher Zaun. Zum Glück dauerte dieser Zustand nur wenige Jahre.

Aber es wurde den Leuten von Schönenbuch doch wieder stark bewußt, wie seltsam ihr Dorf an der Landmarch liegt und daß in ihrer Gemeinde ganz besondere Verhältnisse herrschen. Denn von alters her bebauten die Landwirte des Ortes einen beträchtlichen Teil Boden, der außerhalb der Landesgrenze liegt. Daß der Gemeindebann eine seltsame Form hat, muß jedem auffallen, der ihn auf einer Landkarte betrachtet. Während er sich nämlich gegen Osten und Süden vernünftig weit vom Ortskern ausdehnt, zeigt er sich an der West- und Nordseite stark eingeeengt; ja, hier zieht die Grenze derart nahe bei den Häusern vorbei, daß sie sogar die Mühle vom Dorfe abtrennt und dem halbstundenweit entfernten elsässischen Niederhagental zuteilt.

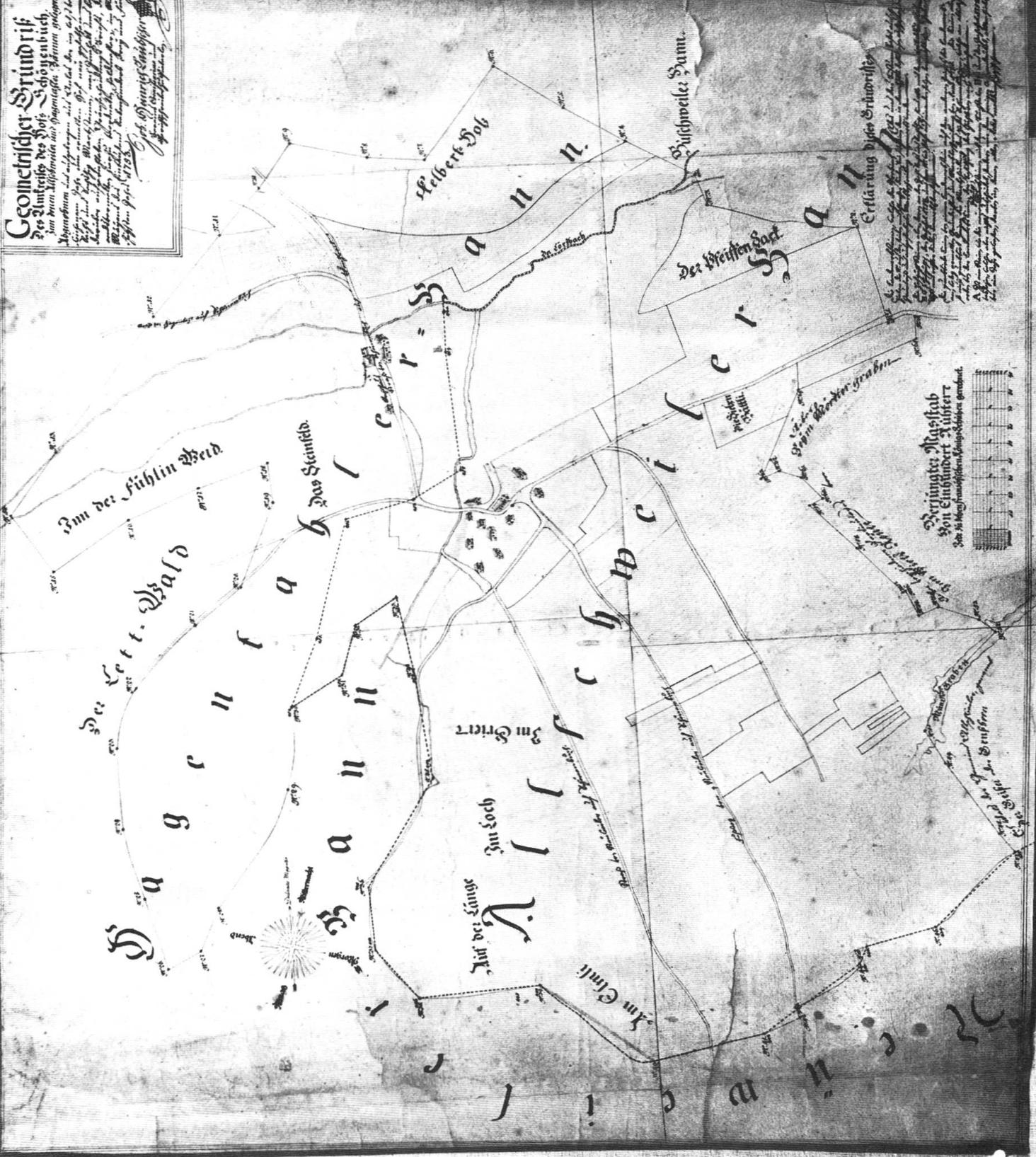
Die Ursachen für diese Seltsamkeit sind in einer längst vergangenen Zeit zu suchen. Wenn wir uns mit der Geschichte von Schönenbuch befassen, erkennen wir, daß diese Zustände schon immer Schwierigkeiten brachten. Es ist höchst interessant zu sehen, wie sehr sich die Menschen in diesem stillen Winkel damit auseinandersetzen mußten. Aber wie weit wir auch zurückforschen, so erfahren wir doch nie genau, weshalb die Grenzen



Luftaufnahme von Schönenbuch

Swissair-Photo AG

Geometrischer Grundriss
 des Amtes des Hofes Schöngrab
 von dem Kurfürsten von Brandenburg, Johann Georg
 Brandenburg und nachher von dem Könige Friedrich
 August dem Ersten, Könige in Preussen, verordnet
 und durch den Hof-Geodeten, Johann Heinrich Laubscher
 verfertigt worden. In welchem alle die Grenzen
 der Felder, Wälder, Gärten, Aecker, Wiesen,
 und sonstigen Grundstücke, mit ihren Namen,
 und der Länge, Breite, und Fläche, in
 Quadrat-Ruthen, angegeben sind. In welchem
 auch die Lage der Orte, und die Wege
 zwischen denselben, verzeichnet sind.



Verjüngter Maßstab
 Von Einhundert Fuß
 See zu Neugrundhagen Kamp-Scheide gezeichnet

gerade so gelegt wurden. Hingegen ist es bei Schönenbuch möglich, die Entwicklung eines einfachen Hofgutes zu einem kleinen Dorfe klarer mitzuerleben als anderswo.

II. Die früheste Zeit

Das liebliche Sundgauer Hügelland erstreckt sich bis vor die Tore der Stadt Basel. Mit Recht zählen wir das Bruderholz dazu. Aber auch jenes Gebiet westlich des Birsigs, das noch in meiner Kindheit als «Säuwinkel» bezeichnet wurde, weist jene weichen Landschaftsbilder auf, die dem Charakter des Sundgaus eigen sind. Die Bezeichnung darf übrigens nicht als Spottname aufgefaßt werden; sie stammt wohl aus jener Zeit, als der Wald von Südwesten her nahe an die Stadt heranreichte und dem Schwarzwild ermöglichte, hin und wieder im Bereiche Basels aufzutauchen.

Die älteste mittelalterliche Ortschaft südwestlich von Basel wird *Allschwil* gewesen sein. Sie bildete sich am Rande des Hügellandes zum Dorfe heran, ebendort, wo zwei kleine Bäche sich kurz vor dem Austritt in die Rheinebene vereinigten. Die Hügelzunge zwischen den beiden Wasserläufen war schon zur Römerzeit bebaut gewesen; in fränkischer Zeit erhob sich dort ein Kirchlein, zuerst wohl Hilarius von Poitiers, bald aber den Heiligen Peter und Paul geweiht. 1118 wurde das Stift St. Leonhard in Basel mit Gütern in Allschwil beschenkt, und 1228 wird erstmals ein dortiger Pfarrherr mit Namen erwähnt: Hugo von Allschwil (Urkundenbuch der Stadt Basel, Band I, S. 79, Nr. 110).

Im Hügelland dahinter werden sich erst später Ortschaften gebildet haben. So entstand in der weiten Talmulde des Lertzbaches (Lierzbach, Lörzbach), der bei Hegenheim in die Rheinebene mündet, hinter Allschwil das Doppeldorf *Hagental*. Dieses besaß schon im 13. Jahrhundert eine gewisse Bedeutung, da aus ihm ein Adelsgeschlecht genannt wird: 1258 Gertrud von Hagental (Basler Urkundenbuch, Band I, Nr. 339), 1286 Heinrich der Meier von Hagental (Basler Urkundenbuch, Band II, Nr. 539). Noch später entstand dann im Tälchen, das von Süden her Allschwil zu läuft, die Ortschaft *Neuweiler*, deren jüngere Entstehungszeit schon aus dem Namen hervorgeht. Wann sich Neuweiler aus einem von Allschwil, Hagental oder Oberwil (BL), dem es noch lange kirchlich zugehörte, abhängigen Hofe zu einem eigentlichen Dorf entwickelte, ist schwer zu sagen. Sicher ist Neuweiler aber schon im 14. Jahrhundert eine selbständige Ortschaft gewesen, was ein eigener Bannkreis bezeugt.

Anders steht es mit *Schönenbuch*, das sich halbwegs zwischen Allschwil und Hagental befindet. Hier können wir noch anhand alter Schriftstücke verfolgen, wie aus einem einfachen Hofgut im Laufe der Jahrhunderte eine

kleine Ortschaft wurde. Der Anfang bleibt uns allerdings auch verborgen, und auch hier halten die Urkunden Tatsachen fest, die wir einfach zur Kenntnis nehmen müssen, ohne daß wir die Hintergründe abklären können. Wir wissen vor allem nicht, wann die für die heutige Gemeinde Schönenbuch so wichtige Grenze zwischen den Bännen Allschwil und Nieder-Hagental festgelegt wurde. Diese schied nämlich gleichzeitig das Hoheitsgebiet des Bischofs von Basel vom freien Allod der Grafen von Thierstein. Allschwil kam übrigens durch eine Schenkung König Heinrichs II. im Jahre 1015 (?) ans Hochstift Basel.

Weiter läßt sich nicht festlegen, wer der Gründer des Hofgutes Schönenbuch war. Eigentümlicherweise kam es genau auf diese Grenze zu liegen, und zwar solcherart, daß die Behausung selbst mit zwei Dritteln des Bodens im Banne Allschwil lag, während das übrige Drittel ins Gebiet von Hagental hinübergriff. Die Vermutung liegt nahe, der Hofgutbezirk sei älter als die hindurchlaufende Grenzlinie. Möglich ist allerdings ebenfalls, daß erst nach der Bildung des Hofgutes Schönenbuch von Hagental aus Ansprüche auf dieses Gelände erhoben und durchgesetzt worden sind. Aus Akten späterer Jahrhunderte erkennen wir derartige Begehren. Im Jahre 1815 schließlich kam das westliche Drittel endgültig unter die Oberhoheit Frankreichs, während der dortige Besitz von Grund und Boden den Bauern von Schönenbuch verblieb.

Aus den vorhandenen Urkunden erfahren wir, daß der Hof Schönenbuch zu Anfang des Jahres 1315 erstmals erwähnt wird, und zwar als Besitz des *Frauenklosters St. Clara in Kleinbasel*. Am 7. Januar 1315 vertauschte Bischof Gerhard von Basel Güter im Banne Allschwil: «iuxta curiam monasterii sancte Clare minoris Basileae dictam Schoenenbuoch» (Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel, Band I, S. 188). Ob der Bischof selbst der fromme Stifter war oder jemand anders, wird nicht gesagt. Das Schönenbucher Urbar von 1627 sagt vom Hof, daß ihn «das Gottshaus Sant Claren vor uralten Zeitten auch innegehabt hat» und daß er seit damals eine eigene «steinverfassung und bezirckhe» besessen habe, so daß also wohl damals schon zwei Drittel des zugehörigen Bodens auf Allschwiler und ein Drittel auf Hagentaler Gemarkung lagen.

Der Name des Hofes rührt vermutlich von einer markanten Buche her, die ihre Laubkrone weit in die Lüfte reckte. Ein alter Weg wird an ihr vorbeigeführt haben, den vielleicht schon die Römer benützt hätten, denn der Flurname «Ziegelacker» östlich der Örtlichkeit Schönenbuch wird von verschiedenen Forschern römischem Einfluß zugeschrieben.

Dem Kloster St. Clara gehörte jedenfalls der Grundbesitz des Hofes Schönenbuch, nicht aber Herrschaft und Gerichtsbarkeit. Diese standen wie

in Allschwil, dem das Hofgut Schönenbuch kirchlich unterstand, dem Bischof von Basel zu, aber offenbar nur über jene zwei Drittel, die im Banne von Allschwil lagen, während über das Gebiet in Hagental die Grafen von Thierstein als Allod-Herren geherrscht haben mögen. Das geht auch aus den eigentümlichen Zehntenverhältnissen hervor. Nach den heute vorhandenen Urkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert war es schon immer so gewesen, daß vom Hofe Schönenbuch nur die dreißigste Garbe abgeliefert werden mußte, und nicht wie üblich jede zehnte. Von dieser Abgabe nun gebührte laut Bericht des Landschreibers von Dorneck, Martin Bürgi, an den Rat von Solothurn vom 24. September 1643 dem «Hohen Domstift zu Basel dz halb (die Hälfte), darnach ein Quart, so österreichisch Lehen, den Edlen von Reichenstein vnd ein Quart den Edlen von Reinach, so Basslisch Lehen, harkommende von den Graven von Thierstein» (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, vorderstes Dokument).

Wann der Anteil am Schönenbucher Zehnten den Edlen von Reichenstein zufiel, können wir genau feststellen. Am 25. Juni 1392 bestätigte Ritter Heinrich Rich urkundlich, vom Stift Basel – also nicht von Österreich, wie Bürgi schrieb – eine ganze Reihe von Gütern als Lehen empfangen zu haben, darunter die Burg Reichenstein und Zehntenanteile in verschiedenen Dörfern sowie im Hofgut Schönenbuch.

Die Aufteilung der Oberhoheit scheint während Jahrhunderten kaum Schwierigkeiten bereitet zu haben, da der Hof Schönenbuch selbst stets im Besitz einer Hand blieb. Vom Kloster St. Clara kam er sicher vor 1426 an die Basler Achtburger-Familie *Halbysen*. Eine lesenswerte Geschichte dieses Geschlechts, das besonders im 15. Jahrhundert in der Basler Politik, im städtischen Zunft- und Handelswesen und bei der Einführung der Basler Papierindustrie eine führende Rolle spielte, findet sich in der 1974 erschienenen Dissertation von Hans Kälin «Papier in Basel bis 1500». Kurz vor 1430 besaß die Familie Halbysen auch die Dörfer Ober- und Niederhagental. Im Urkundenbuch der Stadt Basel (Bd. VII, S. 396, Nr. 227 und S. 453, Nr. 307) sind Berichte über Kriegsverwüstungen festgehalten, unter denen die Familie Halbysen in Schönenbuch und Hagental zu leiden hatte: 1449 beim Blochmonterzug und dann während der anschließenden Fehde des Adam von Ansoltheim gegen die Stadt Basel.

Im Jahre 1482 war der Hof Schönenbuch jedoch im Erbbesitz der *Herren von Eptingen*, vermutlich schon einige Jahre. 1482 stellte *Ritter Jakob von Eptingen* nämlich einen Lehensbrief aus, in dem es heißt, daß er schon zuvor die beim Dorfe Schönenbuch gelegene Mühle weiter verliehen habe.

Aus der Einleitung des Schönenbucher Bereins von 1627 geht hervor, daß die im Bistum Basel eine führende Rolle spielende adlige Familie von

Eptingen den Hof Schönenbuch anfangs mit «eigenem Gesinde» selbst bebaut hat. Den Grund, weshalb die Eptinger das Selbstbebauen des Erbhofes aufgaben, kennen wir nicht; vielleicht war es ein Zug der Zeit, daß die Adligen sich mit solcher Arbeit nicht mehr selber herumschlugen und ihr Leben lieber ganz in der Stadt oder auf ihren eigentlichen Herrenschlössern zubringen wollten.

Im erwähnten, am Samstag nach Christi Himmelfahrt 1482 ausgestellten Lehensbrief Jakobs von Eptingen wurde der Hof Schönenbuch mit aller Gerechtigkeit, welche die Eptinger daran hatten, *drei Sundgauer Bauern* und ihren Erben zu einem Zinslehen übergeben. Es waren dies *Clewin Grentzinger* und *Hans Röllinger* von Neuweiler sowie *Peter Lotz* von Riespach in der damals österreichischen Herrschaft Pfirt. Als jährlichen Zins sollten die Genannten und ihre Erben 80 Viernzel Korn, wie üblich davon $\frac{2}{3}$ Dinkel und $\frac{1}{3}$ Hafer, ferner 21 Hühner auf den St. Martinstag nach Basel in den «Hofkasten» der Eptinger abliefern. Diese besaßen in Basel die Liegenschaft Ecke Rittergasse/Bäumleingasse; das Haus Rittergasse 12 trägt in Erinnerung daran den Namen «Eptingerhof». Ein weiteres Eptingerhaus stand in der Martinsgasse auf dem Areal des heutigen Staatsarchivs. Da die neuen Lehensleute nur Hintersaßen von Schönenbuch waren, sollte jeder von ihnen zur vorgenannten Abgabe noch ein Fasnachtshuhn und zwei Fahrten Brennholz auf eigene Kosten nach Basel bringen.

Als Gegenrecht durften die drei Bauern mit ihren Familien im Hofe «haußhüblich wohnen und sitzen». Ferner wurde ihnen gestattet, aus den Wäldern soviel Bauholz zu nehmen und zu brauchen, als sie zur Errichtung ihrer Häuser benötigten. Vom Kleinholz und den «Hürsten» (Gesträuch) durften sie dazu nach ihrer Notdurft nehmen. Die sogenannte «Schwynackerig», d. h. die Mast der Schweine mit Eicheln und Buchnüssen im Wald, konnten sie ihren eigenen Tieren zuhalten, andere durften sie nicht in die Wälder «fahren lassen»; was sie für ihre Schweine nicht bedurften, das behielt sich Jakob von Eptingen vor, selbst weiterzuverleihen. Sollten die Bauern oder ihre Erben je einmal im Abliefern des Zinses säumig werden, und zwar derart, daß «ein Zynss den Andern begreifen wurde», d. h. daß ein Zins noch ausstünde, wenn der nächste schon fällig war, dann sollte der Hof Schönenbuch wieder an Jakob von Eptingen oder seine Erben zurückfallen, ohne daß die bisherigen Lehensträger dagegen Einspruch erheben könnten.

Als Zeugen waren bei der Ausstellung dieses wichtigen Lehensbriefes neben dem Eigentümer des Erbhofs anwesend: sein gleichnamiger Vetter Jakob von Eptingen (vermutlich der Sohn von Hans Bernhard von Eptingen aus einer anderen Linie des weitverzweigten Geschlechts; vgl. Walther

Merz in «Burgen des Sisgaus», Band III, Stammtafel 5); Herr Benedikt Meyer, Kaplan zu St. Martin in Basel; Heinrich Reyner, Meier zu Neuweiler; Clewin und Heinrich Stierlin; Hans Lotz und Konrad Röliger oder Röllinger (die beiden letztgenannten vermutlich als nahe Verwandte der neuen Lehens-träger dieses Namens).

Dieses wertvolle Dokument von 1482 wurde bei späteren Verleihungen des Hofguts Schönenbuch stets wieder angeführt. Das Original mit drei Siegeln muß noch im 18. Jahrhundert im Archiv von Solothurn vorhanden gewesen sein; der Wortlaut ist aber heute nur dank Abschriften im Lehens-brief von 1595 und im Urbar von 1627 bekannt. Angeführt wurde diese älteste bekannte Verleihung des Hofgutes vor allem aus dem besonderen Grunde immer wieder, weil darin das alte Vorrecht von Schönenbuch auf-gezeichnet war, daß nämlich nur von dreißig Garben eine verzehntet werden mußte, wie dies vom Basler Bischof und dem Domstift nach altem Her-kommen verbrieft worden war.

Ritter Jakob von Eptingen, der Aussteller des Lehensbriefes von 1482, wird erst von 1480 an in anderen Urkunden genannt. Er stand im Dienste des Bischofs von Basel und der Herzöge von Österreich. Im Schwabenkrieg von 1499 trat er wie die meisten Adligen auf die Seite des deutschen Königs und verließ deshalb auch die Stadt Basel; später wohnte er in Blotzheim. Im Mai 1505 wird er als verstorben gemeldet.

Von den zahlreichen Kindern Jakobs von Eptingen und seiner Frau Clara von Reinach starben zwei Söhne sehr früh. Die übrigen Kinder wohnten in Waldighofen, der Sohn *Hans Puliant I.* erbte das Hofgut Schönenbuch. Er wird in Schriftstücken der Jahre 1516 bis 1559 erwähnt, im März 1566 dann als verstorben genannt. Unter ihm erlebte der nun zum kleinen Weiler gewordene Hof Schönenbuch die Reformationszeit. Diese brachte selbst in unserem so stillen Sundgauer Winkel manche Unruhe. Das Burgrecht, das die Stadt Basel mit dem Laufental und den Leuten der Herrschaften Pfeffingen und Birseck abschloß, galt sicher auch für die Schönenbacher. Nachdem die Schwierigkeiten in der weltlichen und kirchlichen Verwaltung des Bistums Basel immer größer geworden waren, machte Bischof Philipp von Gundelsheim am 19. September 1528 der Stadt den Vorschlag, Schloß und Amt Birseck mit den Dörfern Arlesheim, Reinach, Oberwil, Allschwil, Binningen und Bottmingen käuflich abzutreten. Aber dieser Plan zerschlug sich bald. Wenn deshalb Allschwil mit Schönenbuch nicht unter die weltliche Oberhoheit der Stadt Basel gelangte, so machte sich dort doch deren Übergang zur Lehre der Reformatoren stark bemerkbar. In den ersten Tagen des Monats April 1529, also wenige Wochen, nachdem in Basel der Bildersturm gewütet hatte, glaubten die drei Allschwiler Lienhard Hirtlin,

Justificatio

Der Wohlledten Von Hochenfürst Erbhoff
 Schönenbüch: Wylaud Drayen, fun Gott Selig vürwanden
 Töchteren, von Extingen, vörstinete Erbs legitima, nullo
 jure minuenda, nec laedenda, so woff sein waltan Erdrich grund
 vund Bodan, als dessen rachtamer, Esell, vud abnutzungen,
 belangend: so In dem Erlich Gane

General Vereinigung, oder Eigentliche Beschreibung
 Dafs Eigenthümlichen Erbhoff Schönenbüch gantzam
 Bauncirch, auß dem Wasren Augenschein, nach Geometrii,
 scher Art fun dem grund gelagter massen, dergestaltan erkläret:

Wie derselbige mit allem seinem von Altam hars zugeworren
 vud zu verlybte Erdrich, Holtzes vund Feldes, sampt darvon abfließenden
 Abzuehenden Besantun wortoll, nutzungen vund Esellen, vor Fürvndsch.
 Vortferl. sig Tarnu, sig Wylaud sig Westadlan, Esstrangen, vund vortferl.
 Josefian Luliande von Extingen, der Jungfrauen Erbform
 geliebten Fünckern Brochwatters saligen Erbdrilling, fun dem
 a^o. 1566. Horning 1566. seinem Drayen lieben Töchteren: Frauwem Hyster.
 adde. 61. der Röggenstainiffen, Ferdinan Fudithen, der Bornfelsstain,
 facit. 1627: vund Frauwem Elovanna, der Hofstainiffen, zu vorsehen
 Herrn Samaglan, zu verquitzung Irer Drayen Ervortionem,
 vund legitimen, außrichtig vud bescaudig zugedilt: funn auch von
 beiden Fünckern Brindern, miterbun jüng, vürchtlich cediert,
 vörgeben, vud von den Esgrastern, vöder vyl laudwörten sinuand,
 Erlich besessen worden ist. so Daraus man das Eröpfes gelan
 gausait, Natur, gesante besessensait: auch fu welcher zamm
 magt, bezirck, vud begriff, Er fu der F. Besirck Ervortionem
 *namblich
 a^o. 1627. vund Fudithen Fünckern Fudithen von hochen,
 -fürst, das waltan Nitterlichen vorligend, Herrn Gaus von
 Extingen

Anfang der Justificatio (hier im Gegensatz zur Titelseite mit einem f geschrieben).

Cuny Brotbeck und Caspar Schmid, dieses Beispiel nachahmen zu müssen. Sie drangen in die *Kapelle von Schönenbuch* ein und warfen die Bilder der Heiligen hinaus (s. Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation, Band III, S. 415). Dieser Tat wegen wurden die drei Männer vom Rat zu Basel ins Gefängnis gelegt, doch auf Montag, den 5. April, wieder entlassen, nachdem sie Urfehde geschworen hatten.

Es ist dies das erste Mal, daß wir vom Bestehen eines kleinen Gotteshauses beim Hofe Schönenbuch vernehmen. Da sich der Flurname «Kapellenmatten» bis heute erhalten hat, wissen wir, daß der geweihte Bau nördlich unterhalb der Häusergruppe gestanden hat, und zwar dort, wo Allschwiler und Hagentaler Bann zusammenstießen. Diese Lage erklärt sich wohl daraus, daß die Kapelle eine Stiftung der Herren von Eptingen war. Deswegen wurden die drei Bilderstürmer nach ihrer Entlassung aus dem Basler Gefängnis dazu angehalten, sich mit Junker Kilian von Eptingen zu vergleichen. Kilian wird in den Stammtafeln von W. Merz nicht erwähnt, muß aber zu den Besitzern von Hagental gehört haben.

Die Familie von Eptingen, vor allem ihr damaliges Oberhaupt Hans Puliant I. in Hagental, hatte es in diesen stürmischen Zeiten nicht leicht, da ihre Besitztümer wegen der Glaubensspaltung zerrissen waren. Das Geschlecht der Eptinger blieb aber wie die meisten Adelsgenossen auf österreichischer und katholischer Seite.

Wie sich die Lehensleute von Schönenbuch in Glaubenssachen verhielten, ist nirgends festgehalten worden. Da sie zur Kirchgemeinde Allschwil gehörten und sich diese der Lehre der Reformatoren zuwandte, so besuchten nun auch die Schönenbucher fortan dort die evangelische Predigt. Das werden aber die Herren von Eptingen in Hagental nicht gerne gesehen und deshalb den Lehensleuten in Schönenbuch mancherlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt haben, zumal ein Drittel des Schönenbucher Hofguts auf Hagentaler Boden und damit im österreichischen Hoheitsgebiet lag. Die Kapelle wird weiterhin, da sie den Eptingern zugehörte, dem katholischen Kultus gedient haben.

III. Die späteren Herren von Eptingen und ihre Erben

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an zeigte sich immer deutlicher, daß eine friedliche Lösung der religiösen Fragen, welche die Menschen allenthalben bewegten, d. h. eine Einigung der getrennten Lager, unmöglich war. Das Konzil von Trient (1545–1563) führte eine endgültige Scheidung der Anschauungen und eine genaue Festlegung des römisch-katholischen Standpunktes herbei, die es auch dem Bischof von Basel und seiner ehemaligen

Residenzstadt am Rhein verunmöglichten, sich je wieder zu finden. Fürstbischof Philipp von Gundelsheim, ein friedlicher Herr, der von 1527 bis 1553 über den geistlichen Staat herrschte, mochte ein Zusammenkommen noch erhofft haben. Sein Nachfolger, Bischof Melchior von Lichtenfels (Amtszeit 1554 bis 1575), spürte bereits den schärferen Wind des katholischen Lagers und versuchte deshalb in seinen letzten Lebensjahren, sich gegen die Einflüsse der Stadt Basel zu wehren. Vollends tat dies der Domherr Jakob Christoph Blarer, der, erst 33jährig, als geeignetster Kandidat an der 1575 durchgeführten Wahl zum neuen Bischof erkoren wurde.

Blarer von Wartensee leitete eine neue Epoche im Fürstbistum Basel ein und wurde zum eigentlichen zweiten Gründer dieses kirchlichen Staates. Tatkräftiges, zielsicheres und wohl vorbereitetes Vorgehen verhalf zum Erfolg. Im Herbst des Jahres 1579 schloß er mit den katholischen Orten der Eidgenossen einen Bündnisvertrag ab; dieser wurde am 12. Januar 1580 feierlich in der bischöflichen Residenzstadt Pruntrut beschworen. Jetzt ging Blarer gegen alle mit Basel durch Burgrecht verbündeten Untertanen im Laufental und im Birseck, im Delsbergertal und in den Freibergen vor und begann von 1583 an auch mit der Gegenreformation in diesen Teilen seines Staates. Sogar die Stadt Basel selbst mußte 1585 nach dem Schiedsspruch der Eidgenossen ihrem früheren Oberherrn eine Loskaufsumme von 50000 Gulden entrichten und gleichzeitig die Bündnisse mit den Leuten der erwähnten Gebiete aufgeben. Daraufhin führte der Fürstbischof mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bei den widerspenstigen Untertanen die Gegenreformation durch. Einzig Allschwil konnte an der evangelischen Lehre noch über die Regierungszeit des energischen Bischofs Jakob Christoph Blarer von Wartensee hinaus festhalten.

Auch Schönenbuch blieb, weil in Allschwil eingepfarrt, noch jahrzehntelang protestantisch. Wohl wurde von mancher Seite versucht, die Leute des Hofguts unter Druck zu setzen. In der kleinen Kapelle daselbst, die noch auf Hagentaler Boden stand, wurde wohl trotz des besprochenen Bildersturms immer katholischer Gottesdienst gehalten. Von hier aus wurde denn auch in den Jahren 1592 bis 1595 versucht, in Schönenbuch und in Allschwil der alten Lehre wieder zum Durchbruch zu verhelfen, jedoch vergeblich. Erst die schweren Zeiten des Dreißigjährigen Krieges sollten die vom Bischof und dem österreichischen Adel gewünschten Veränderungen bringen.

Daß die Herren von Eptingen als Marschalken und vielfache Lehensträger des Bischofs von Basel zu dessen Seite hielten, ist wohl begreiflich. Aber sie konnten keine Änderung in Glaubenssachen herbeiführen, solange es ihr Oberherr nicht vermochte. Damit wird sich Hans Puliant I. von Eptingen, der die Einführung der Reformation erlebt hatte, abgefunden haben. Von

seiner Gemahlin Anna von Ramstein mit einer stattlichen Schar von Kindern bedacht, lebte er meist auf seinem Schloß Waldighofen, während in Hagental sein gleichnamiger Neffe, Sohn seines Bruders Petermann, Einsitz nahm.

Als es mit Hans Puliant I. anfangs 1566 ans Sterben ging, vermachte er die Hauptgüter seinem den Zweig fortsetzenden Sohn Petermann, genannt Schnabel, während er seine übrigen Kinder (den jüngern Sohn Jakob Christoph und die Töchter Susanna, Esther, Judith und Claranna) mit den kleineren Besitztümern ausstattete. So erhielten laut Testament vom Februar 1566 *Esther, Judith und Claranna von Eptingen* «zu ergentzung Irer dreyen Erbportionen» den Hof Schönenbuch zugeteilt.

Die Töchter waren alle verheiratet: *Esther* mit Hans Georg *Reich von Reichenstein* in Inzlingen, *Judith* mit Hannibal *von Bärenfels* in Grenzach und *Claranna* mit Adam *von Hohenfürst* in Illzach bei Mülhausen. Eigentümlich ist, daß die älteste Tochter Susanna, Gemahlin des Sigmund von Andlau, an diesem Erbteil nicht beteiligt war. Von einer weiteren Tochter namens Cordula findet sich in den Schönenbuch betreffenden Akten keine Angabe.

Fortan müssen die drei Schwestern Esther, Judith und Claranna und ihre Ehemänner den Erbhof Schönenbuch gemeinsam besessen und sich in die von ihm herrührenden Einkünfte geteilt haben. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts traten die Kinder dieser drei Ehepaare in die Nachfolge ein. Hans Georg Reich von Reichenstein, der Gemahl von Esther, starb schon 1583. Bald hernach, 1587, segnete Judith das Zeitliche, und schließlich trat der Tod auch an Adam von Hohenfürst heran, den Gemahl der Claranna. Aber auch die überlebenden Gatten waren um diese Zeit alt und lebenssatt, so daß sich wohl eine neue Festlegung der Besitzverhältnisse zu Schönenbuch aufdrängte. Dazu kam, daß sich dort selbst manches verändert hatte.

So wurde 1595 eine *Neuerleibung des Hofguts Schönenbuch* zur Tatsache. Ein neuer Lehensbrief, der höchst interessante Einzelheiten enthält, wurde am 21. November aufgesetzt. Das Original muß sich bis ins 18. Jahrhundert hinein in Solothurn befunden haben (Truhe Nr. 41). Wir kennen den Inhalt jedoch nur durch Abschriften vom August 1643; diese wurden von Notar G. Faber in Delsberg angefertigt. In diesem Dokument wurde darauf hingewiesen, daß Ritter Jakob von Eptingen im Jahre 1482 das Hofgut den ehrbaren Clewin Crentzacher (1482 Grentzinger), Hans Röllinger und Peter Lotz unter bestimmten Bedingungen zu Erblehen übergeben habe, daß aber die Nachkommen dieser Lehensleute und heutige Besitzer (1595) den früheren Lehensbrief in vielen Punkten und meistem Inhalt «vberdretten» oder sonst nicht gehalten hätten, weshalb das Hofgut Schönenbuch mit allen seinen Gerechtsamen an die Erben des Ritters Jakob von Eptingen zurückfalle. Als Erben werden genannt: Junker Hannibal von Bärenfels in

Grenzach, Hans Thüring Reich von Reichenstein in Inzlingen und Frau Claranna von Hohenfürst, geborene von Eptingen, Witwe. Den Genannten stand nun das Recht zu, das «verwirkte» Lehen nach ihrem Gefallen anderweitig zu verleihen. Aus «angeborener miltigkeit» überließen sie aber den Hof offenbar doch wieder den Nachkommen jener Bauern, die 1482 in das Lehen eingetreten waren.

Am 21. November 1495 übergaben nämlich Junker *Hannibal von Bärenfels*, der Gemahl von Judith von Eptingen (verstorben 1587), *Hans Thüring Reich von Reichenstein*, der Sohn von Hans Georg Reich und Esther von Eptingen, gemeinsam mit Junker *Wilhelm Peter von Landenberg*, der als Tochtermann von Frau Witwe Claranna von Hohenfürst handelte, das Hofgut Schönenbuch an die «bescheidenen» *Lienhart Werdenberg*, *Hans Simon* und *Clewin Gürtler* von Allschwil als Vogt von *Jakob Simon*, Bartli Simons hinterlassenem, unmündigem Sohn. Die Bauersleute hatten zuvor mit untertänigen Bitten, «Solicittieren und anhalten» die Herzen der Eigentums Herren und -frauen zu gewinnen vermocht. Die neuen Lehensleute mußten hoch und heilig versprechen, daß sie und ihre leiblichen und nächstfolgenden Erben die Bedingungen des neuen Lehensbriefes in allen Punkten getreulich halten würden. Als Zeugen dieser Verleihung werden am Schluß des Lehensbriefs genannt: die edlen, vesten Junker Petermann Schnabel von Eptingen und Jakob Christoph von Pfirt, beide Schwager der Lehensherren, ferner der ehrenhafte August Gschmauß, hochfürstlicher Schaffner und Bürger zu Mülhausen (heute nennt sich das Geschlecht in Mülhausen und Basel Gemuseus), Ulrich Glaser, Reichensteiner Schaffner und Hans Konrad Gschmauß, Bärenfelser Schaffner, die letzteren beiden Bürger zu Basel.

Dieses wichtige Dokument hielt fest, daß der Hof Schönenbuch, «zwüsch den Allmschweiler vndt Hagenthal Bassler Bistumb gelegen», das Vorrecht hatte, von den darauf wachsenden Früchten nur den dreißigsten Teil oder die dreißigste Garbe verzehten zu müssen. Das Privileg wurde, wie der Lehensbrief besagt, schon vor vielen Jahren vom Bischof und dem Hochstift Basel den Voreltern der 1595 erwähnten Erben, also den Herren von Eptingen, zugesichert. Die Abgabe der Lehensleute an die Lehensherren bestand wiederum aus 80 Viernzel Früchten, zwei Teilen Dinkel und einem Teil Haber. Das Geforderte war in guter, sauberer Kaufmannsware auf «Martini Episcopi» (11. November) nach Basel zu liefern; dazu kamen erneut die 21 Hühner.

Die Lehensleute waren verpflichtet, den Hof Schönenbuch mit allen dazu gehörenden Häusern, Scheunen und Ställen baulich in gutem Stand zu halten; sie konnten von den dazu gehörenden Gerechtigkeiten weder etwas

verkaufen noch daran etwas ändern. Es durften *nicht mehr als drei Haushaltungen und Wohnungen* darauf erhalten werden. Die zum Hof gehörenden Gehölze durften nicht vermindert werden. Sollten die Lehensleute oder ihre Erben Bau- und Brennholz benötigen, so durften sie nehmen, soviel sie brauchten, aber nicht mehr. Auch die Vorschrift, daß nur eigene Schweine in die damals viel häufigeren Eichenwälder getrieben werden durften und die übrig gebliebenen Eicheln den Lehensherren zur Verfügung stehen mußten, blieb bestehen. Bis 1595 waren die Lehensleute von Schönenbuch noch verpflichtet gewesen, auf ihre Kosten zwei Fahrten Brennholz nach Basel zu bringen. Dieser «beschwärten» wurden sie nun enthoben, mußten aber dafür zusätzlich jedes Jahr anderthalb Viernzel Haber in sauberer Frucht mehr abliefern.

Der Lehensbrief von 1595 legte ferner fest, daß, wenn einer der darin genannten Lehensträger sterbe, sein ältester Sohn das Lehen übernehmen solle. Wenn kein Sohn vorhanden wäre, sollte der älteste Bruder das hinterlassene Lehen an sich ziehen dürfen, aber innert eines Vierteljahres von den Lehensherren oder ihren Erben das Lehen am Hof Schönenbuch ausbitten müssen. Dann werde dafür ein neuer Lehensbrief ausgestellt. Wenn keine Söhne oder Brüder vorhanden wären, sollte der betreffende Anteil am Hof wieder den Lehensherren zufallen.

Erneut wurde festgehalten, die Abgaben mußten rechtzeitig geliefert werden; wiederum durfte auf keinen Fall ein Zins den anderen «berühren», d. h. es durfte kein Jahreszins ein ganzes Jahr im Rückstand sein, denn dann hatte der Lehensbesitzer das Recht, den Hof an sich zu ziehen und neu zu vergeben. Weiter durfte es bei Strafandrohung des Entzugs auch nicht mehr wie früher geschehen, daß die Lehensleute das Lehen «in vielen weg vertheilet, verenderet und in andere Hände kommen lassen». Es wurde ihnen sogar ernstlich «eingebunden» (d. h. zur Pflicht gemacht), diese veränderten Lehensgüter innert Jahresfrist wieder zum Hof und unter «ihren Pflug» zu bringen.

Wie schwer die Bedingungen einzuhalten waren, sehen wir am Verlauf der folgenden Jahrhunderte. Die Schönenbucher bemühten sich zwar redlich, die Abgaben zu liefern und den Hof unverteilt weiterzugeben. Aber gerade das letztere bereitete große Schwierigkeiten. Was sollte mit jenen Nachkommen der Lehensträger geschehen, denen das Glück der Erbfolgeberechtigung versagt blieb?

Schon wenige Jahre nach der Neuverleihung von 1595 trat unter den adligen Familien manche Veränderung ein. Claranna von Eptingen, die Witwe Adams von Hohenfürst, starb bereits 1597. Der Anteil an Schönenbuch, den dieses Ehepaar besessen hatte, mochte für einige Zeit unverteilt

im Besitz der damals noch lebenden fünf Kinder geblieben sein. Die Tochter Anna von Hohenfürst, die mit dem im Lehensbrief von 1595 genannten Wilhelm Peter von Breiten-Landenberg verheiratet war, die Tochter Esther, die Frau Jakob Christophs von Pfirt, der einzige lebensfähige Sohn Kaspar und die jüngste Tochter Judith zeigten alle in den folgenden Jahren Interesse am Hofgut Schönenbuch.

Am 26. Januar 1601 starb sodann Junker Hannibal von Bärenfels, Herr zu Hegenheim und Grenzach, Gemahl der schon 1587 verstorbenen Judith von Eptingen. Der Anteil dieser Familie an Schönenbuch ging an den ältesten Sohn Melchior von Bärenfels über; geboren 1563, erhielt er beim Tode seines Vaters die Güter in Grenzach, während seine jüngeren Brüder Leupold und Hans Christoph die Besitzungen in Hegenheim erhielten.

1607 schließlich starb die letzte der drei 1566 erbberechtigt gewordenen Schwestern, Esther von Eptingen, Gemahlin des Hans Georg Reich von Reichenstein; sie war seit 1583 Witwe gewesen. In dieser Familie vererbte sich der Anteil an Schönenbuch auf den zweiten Sohn, Hans Thüring von Reichenstein, Herr zu Inzlingen, der ja schon im Lehensvertrag von 1595 anstelle der Mutter stand.

Im Verlaufe der Jahre zeigte es sich, daß von den drei Familien, die sich in den Besitz von Schönenbuch teilen durften, das Geschlecht der *Hohenfürst* am ehesten Interesse am Hofgut zeigte. Während die Reich von Reichenstein in Inzlingen und die Bärenfels in Grenzach und Hegenheim zuhause waren, fühlten sich die Hohenfürst vor allem in Illzach und in der nahen Stadt Mülhausen daheim, obwohl sie laut dem Oberbadischen Geschlechterbuch von Kindler von Knobloch aus dem hohen Schwarzwald stammten. Hans Adam von Hohenfürst, der Gemahl der Claranna von Eptingen, war 1540 (übrigens als Nachfolger seines Vaters) mit dem Schloß Illzach belehnt worden; 1568 kam das Dorf Fontanell bei Belfort hinzu. Alle neun Kinder des Ehepaars kamen in Illzach zur Welt. Von den Knaben blieb nur einer über die Kinderjahre hinaus am Leben. Es war Kaspar, der 1569 geboren wurde und sich lange seines ledigen Standes freute. Weil er den Vater früh verloren hatte, hatte er sich wohl nicht ganz so entwickelt, wie es die Mutter wünschte und wie er als einziger seines Stammes hätte ausfallen müssen. Er führte ein flottes Junggesellenleben, so daß der Illzacher Pfarrer beauftragt wurde, «dem Junker von Hohenfürst von seinem ärgerlichen Leben mit feiner Bescheidenheit und guter Gelegenheit abzumahnem». Vielleicht hatten diese seelsorgerlichen Ermahnungen Erfolg, denn 1611 vermählte sich Junker Kaspar endlich mit Katharina von Flachslanden, der Witwe des Junkers Blickhard von Andlau. Da jedoch aus dieser Ehe keine Kinder hervorgingen, erlosch das Geschlecht der Hohenfürst

1613 beim Tode des Junkers Kaspar (vgl. Theobald Walter, Die Grabschriften des Bezirks Oberelsaß, 1904, S. 83–84).

Von Kaspars Schwestern heiratete Anna (geboren 1563 oder 1564) den uns vom Lehensvertrag von 1595 bekannten Wilhelm Peter von Breiten-Landenberg. Dieser erhielt das Schloß Illzach und gründete dort den Illzacher Zweig seines Geschlechts, das aus dem zürcherischen Töbital stammte. Die Illzacher Seitenlinie erlosch übrigens erst 1818. Die zweite Schwester, Dorothea (getauft 1565), war mit Hans Christoph von Andlau verehelicht. Eine dritte, Esther (getauft 1568), hatte Jakob Christoph von Pfirt zum Gemahl. Das jüngste der lebensfähigen Kinder, Judith, wurde 1573 in Illzach geboren und blieb ledig. Warum, wissen wir nicht, vielleicht weil sie von schwächlicher Gesundheit war.

Sicher war diese Tochter, *Judith von Hohenfürst*, hingegen in Geist und Willen rege. Die Jungfer muß beizeiten eine bestimmte Vorliebe für Schönenbuch gewonnen haben; das zeigt sich besonders in den Jahren 1618 bis 1622, als sie sich mit ihren Geschwistern und Vettern wegen deren Anteilen am Hofgut auseinandersetzte. Am 20. Oktober 1618 schloß sie mit ihrem Schwager Jacob Christoffel von Pfirt eine Vereinbarung ab, wonach «keins dem andren nix mer schuldig» sei. Auf das gleiche Stück Papier kamen auch jene Abmachungen, welche Judith mit ihrem Schwager in Pfirt im Weinmonat und Christmonat 1622 in aller Freundschaft traf. Beide bestätigten sich gegenseitig, daß sie «wegen der Schönenbuchischen Khornn gült aller Dingen abgerechnet» hätten.

Ein nicht mehr vorhandener Kaufbrief vom 8. März 1620 hielt fest, Hans Thüring Reich von Reichenstein habe seiner Base Judith von Hohenfürst einige Viernzel Früchte zu Schönenbuch veräußert; dieser Vertrag ist aber im Schriftenverzeichnis vom 11. Oktober 1644 für den Landschreiber Martin Bürgi in Dornach-Brugg aufgeführt (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 136). Noch vorhanden ist eine Bestätigung des Junkers Melchior von Bärenfels in Grenzach aus dem Jahre 1628, daß ihm seine «in gepür freundliche liebe Bass, die wohledle, ehren und vil tugent reiche Jungfrau Juditha von Hohenfürst» am 20. August 1621 den ihm gebührenden Anteil an der Fruchtgült zu Schönenbuch abgekauft habe (ebenfalls in Solothurn, a.a.O., Nr. 129). Weil nun aber die Zinsleute des Hofguts mit ihren Abgaben weit im Rückstand waren (es fehlten 43 Stück Früchte), so kaufte Judith 1628 auch diese ausstehenden Guthaben, sogenannte Extanzen, mit 200 lb Stebler baren Geldes ihrem Vetter ab. Dieser quittierte dafür und bestätigte gleichzeitig, daß er und seine Erben fortan keine Ansprüche auf diese Ausstände mehr melden dürften, so wenig wie seine Base und deren Erben an diese Fruchtgült mehr etwas zu fordern hätten.

Judith von Hohenfürst kaufte ferner am 10. Juni 1622 einen Anteil, der in den Händen von Melchior's Schwester, Ursula von Bodeck (geborene Bärenfels), war. Am 29. Oktober des gleichen Jahres erwarb sie von ihrem Schwager Johann Jakob Christoph von Pfirt zu Blumberg (Florimont bei Delle) einen weiteren Anteil sowie am 11. November einen solchen von ihrem anderen Schwager Wilhelm Peter von Landenberg. Wenige Tage später, am 22. November, gab Judith dem Junker Georg Wilhelm Waldner von Freundstein die Summe von 320 Gulden zur Lösung einer Pfandschaft, die von Waldners Schwager – vermutlich war dies Judiths flottlebender Bruder Kaspar – auf Schönenbuch haftete. Die Originalurkunden der ersten drei Käufe sind verloren; diese Geschäfte sind nur im Schriftenverzeichnis von 1644 für den Landschreiber Martin Bürgi in Dornach-Brugg nachweisbar. Von der Pfandschaftlösung zeugt die Urkunde 125a der Schönenbucher Akten im Staatsarchiv Solothurn.

Damit scheint die Jungfer von Hohenfürst alle Anteile ihrer Angehörigen und Verwandten in ihrer Hand vereinigt zu haben. Sie war fortan alleinige Besitzerin des Hofgutes Schönenbuch.

Judith von Hohenfürst muß längere Zeit in Basel gewohnt haben. Schon ihre Schwester Dorothea, die Witwe des Hans Christoph von Andlau, hatte dort gelebt und war nach ihrem Tode am 21. September 1607 zu St. Martin bestattet worden (Grabmal s. Johannes Tonjola, *Basilea Sepulta*, S. 228). Wer aus der Familie den alten «Utenheimerhof» an der Rittergasse gekauft hatte, ist nicht zu ermitteln. Sicher wechselte dieser prachtvolle Sitz am Rhein, in dem 1563 der deutsche Kaiser Ferdinand I. während seines Besuchs in Basel logiert hatte, ums Jahr 1610 den Namen; damals nennt ein Häuserverzeichnis das Gebäude «Utemer Hof zu hinderst (im Seitengäßlein der Rittergasse) jetz Hochfürstischer Hof». Der neue Name hat den alten vollkommen verdrängt, und bis heute heißt der schöne alte Edelsitz mit seinem Hof und den Gartenterrassen am Rheinstrom «Hohenfirstenhof» (Rittergasse 19).

Dorthin sollten nun die Schönenbucher Bauern ihre Abgaben liefern. Sie erwiesen sich aber als recht säumige Zahler. Judith von Hohenfürst versuchte mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, zuerst die von Hans Thüring Reich von Reichenstein übernommenen Extanzen einzutreiben. Um sicher zu ihrer Sache zu kommen, bahnte sie mit Hilfe ihrer Beiständer Verhandlungen mit den zuständigen Beamten und Behörden an. Nach Vorstellungen bei der ersten Instanz, der Gemeinde Allschwil, und der zweiten, dem Schaffner im bischöflichen Hof in Basel, gelangte sie schließlich, was das Wichtigste war, vor den bischöflichen Hofrat in Pruntrut. Dieser bestätigte «fürstlich» am 15. Februar 1623 mit «vrtel vnd recht, Inhalts Irer

Zugbriefen vnd AppellationsUrkunden» die «volle macht» über ihren Erbhof (Zitate aus dem Urbar von 1627). Trotz aller Bemühungen scheint Judith auch in den folgenden Jahren nicht in den Genuß der von Schönenbuch zu erwartenden Gefälle gekommen zu sein. Die Schwierigkeiten konnten nur durch eine völlige Neuordnung der Verhältnisse behoben werden; doch dazu brauchte es eine gewaltige Anstrengung.

IV. Das Jahr 1627: Rekatholisierung der Pfarrgemeinde Allschwil und Urbar oder Berein des Hofgutes Schönenbuch

Das Jahr 1627 war für Schönenbuch auf verschiedene Weise bedeutsam. Bis dahin war das zum kleinen Weiler gewordene Hofgut wegen der Zugehörigkeit zur benachbarten Pfarrgemeinde Allschwil seit einem Jahrhundert der evangelischen Lehre zugetan. Der erwähnte Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee (1542–1608, Bischof seit 1575), der die übrigen Gemeinden der Vogtei Birseck in den Schoß der römisch-katholischen Kirche zurückgeführt hatte, konnte in Allschwil nicht zum gewünschten Ziel kommen. Sein Nachfolger, Bischof Wilhelm Rink von Baldenstein (im Amt 1608–1628), unternahm schon 1611, als der bisherige protestantische Pfarrer Sebastian Schmid starb, einen ersten Vorstoß. Er forderte das Domkapitel auf, in Allschwil nun einen katholischen Priester einzusetzen. Aber dieses konnte sich nicht dazu entschließen und war für ein behutsames Vorgehen gegenüber den Untertanen dieser Pfarrgemeinde, «deren zweifels ohne viel halsstarrig sich widersezen werden». Das Domkapitel schlug vor, die einflußreichsten Bewohner der Gemeinde nach Pruntrut einzuladen und sie dort für den Glauben ihres Landesherrn zu gewinnen; die übrigen Leute würden sich dann von selber anschließen. Diese Bemühungen blieben jedoch vorerst erfolglos.

Eine weitere Aufforderung des Bischofs an das Domkapitel im Oktober 1624 hatte für Allschwil keine Folgen, weil die Gelegenheit nicht günstig war. Erst der Erfolg der katholischen Waffen im Dreißigjährigen Krieg verschaffte dem Bischof die Möglichkeit, in der Pfarrgemeinde Allschwil endgültig durchzugreifen. In aller Heimlichkeit wurde im Mai 1627 die Rekatholisierung vorbereitet. Nachdem der Bischof von der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim die Zusicherung erhalten hatte, daß auf Sonntag, den 16. Mai, zweihundert wehrhafte Leute mit dem Amtmann des Landser Amtes in Blotzheim bereitlägen, «auf den Fall man ihrer bedürfe», konnte der Plan durchgeführt werden. Die zur Messe notwendigen Geräte wurden vom Birsecker Landvogt in einem Fass nach Allschwil geschafft. Am Samstag erschienen dann dort gänzlich unerwartet der Ober-

Formalia des Alten Lehen Instru.,
-ments. p. a. 1482.

Ich Jacob von Eytlingen Ritter, Thun künnt man,
 künlicham mit diesem Brieff: Daz Ich geligam hab, und
 verligam, raht und radlich, für mich und alle mine Er-
 ben, und nachkummen, mineu nigen Hoff, gant
 Geseinbuch, bei hagenstul im Bapster Bistum galagan
 frey¹¹ anstatt mit aller gerechtigkeit, so ich daran fan, und mine vord-
 der 10¹¹ mir die 30¹¹ zu stellen. ^{zu stellen} von fargebracht haben: Namlich mit gantzen Doring-
 Baum, Wium, Weid, Holz und Felder, und mit der frey-
 fact, das man iuch meze, dan von dreissig Garben mir
 ein Garben verzehten sollt: Wie solches nach laut et-
 licher Brieffen von unserm Eundigen Herren von Bapst,
 NB. und der Wüerdigen Stifft, biß desar gebrocht, und harkum,
man ist: Cristgammman die Mültin, so ich vor desam
wudaran verligam hab, Dan bescheidenen Elainwin
Bruchinger, Hausen Kölluzern, daidam von Nainwilt,
und Peter Lohzen von Riegsach, und allen from
zu salen, hebestzen fünfzig Ewighet, in einem rahten und
stäten fob, und einem jarlichen Dinst, mit mannen
 80. vierzel. als achzig vierzel, dan zwentel Dinstfals, und dan drittel
 dan 2. Dinstfals - habet, und fünf und zwentzig hinnen, mir und allen
 4. dan 3. Dinstfals. ^{u. abet.}
 21. ^{hinnen}
 mannen foban, und nachkummen, von dem vorquam,
 dan verligam Hoff, jarlich auß St. Martini tag, des
 heiligen Bistoffs, dugesolich, Rechtig geban, und gfar
 Bapst im die Stalt, im unser Hoffkasten und gewalt,
 ofu minigen unsern Posten und schaden Antwortan, und
 unverschidenlich oder sammentfaffig, lipfvan und wäfen,
 auch von dem Hoff mitzit überal veradewandlan, und dan
 raht hanfen, und darinnen künstfudlich wofurn und sizen
 sollande.

Anfang des Leheninstrumentes von 1482.

vogt von Birseck gemeinsam mit jenem von Pfeffingen, dem Oberhauptmann Jakob Christoph Blarer, dem Landeshofmeister Hans Reuttner von Weil und einigen bischöflichen Räten; sie nahmen im «wohlerbauenen und zugerüsten Hause» des Lorenz Gürtler Quartier. Sogleich gab der Obervogt Befehl, in einer Stunde hätten alle Bürger und Hintersaßen von Allschwil und Schönenbuch zu erscheinen. Als diese beisammen waren, hielt der Vogt eine Rede, in der er sie eindringlich ermahnte, die große Gnade und väterliche Fürsorge des Bischofs «mit beiden Händen oder Armen» zu ergreifen und die evangelische Lehre zu verlassen. Auf die Einwände der Gemeinde, die durch ihren Meier acht Tage Bedenkzeit verlangte, gingen die bischöflichen Abgesandten nicht ein. Die Kirchenpfleger mußten sofort die Schlüssel zum Gotteshaus abliefern; dem evangelischen Pfarrer wurde befohlen, den Pfarrhof zu räumen und anderswo eine Stelle zu suchen. In der Kirche wurde der steinerne Abendmahlstisch abgebrochen und dafür auf einem hölzernen Tisch für die erste Messe ein tragbarer Altar aufgestellt.

Tags darauf, am Sonntag Exaudi, 16. Mai, wurden auf Befehl des Obervogts die Kirchenglocken geläutet und sämtliche Bewohner der Pfarrgemeinde in das Gotteshaus befohlen. Der Weihbischof nahm die Neuweihe der Kirche vor, Kapuzinerpater Rudolf aus Delsberg hielt eine Predigt und Pfarrer Joseph Liechi von Therwil zelebrierte die Messe. Zum Schluß verbot der Landvogt den Versammelten strengstens, den evangelischen Gottesdienst anderswo zu besuchen oder evangelisch taufen und sich trauen zu lassen. Für solche Vergehen drohte er sogar Landesverweisung an.

Die Leute von Allschwil und Schönenbuch scheinen sich schweren Herzens ins Unvermeidliche geschickt zu haben. Da sich an diesem Sonntag kein Widerstand zeigte, konnte der Obervogt seinen Bericht an den Bischof mit den Worten schließen: «Gottlob alles glücklich und woll abgegangen und also weder angezogenen österreichischen noch deren von mir verordneten Muscetiern nichts bedörfft». Der Gebrauch der Waffen war also nicht notwendig geworden.

Den evangelischen Pfarrer Konrad Kraft und seine Familie trieb man allerdings mit einiger Gewalt zum Allschwiler Pfarrhaus hinaus. Er fand Zuflucht beim Besitzer des Schlosses Binningen, Jörg Wilhelm Waldner von Freundstein, und dessen Nachfolger, dem Freiherrn Wolf Karl von Polheim, einem Glaubensflüchtling aus Oberösterreich. Daß die Leute von Allschwil und Schönenbuch nicht so leicht von ihrem evangelischen Glauben abzubringen waren, zeigt das Gerücht, Pfarrer Kraft gehe heimlich in seine alte Pfarrgemeinde hinüber, um seine früheren Gemeindeglieder im reformierten Glauben zu bestärken. Junker Matthias Schnabel von Eptingen zu

Hagental, der Schwiegersohn des Vogtes auf Pfeffingen, beruhigte hierüber aber mit einem Schreiben vom 24. Juni 1627 den Bischof; er habe von Pfarrer Liechi in Therwil gehört, Kraft sei seit der Veränderung in Allschwil erst einmal drüben gewesen.

Der genannte Junker nahm sich der Sache des katholischen Glaubens in seiner Nachbarschaft besonders an. Er war es, der mit seiner Gemahlin Beatrix Blarer von Wartensee die zerfallene *Kapelle St. Niklaus bei Schönenbuch* wieder aufbaute und am 16. Oktober 1627 wieder weihen ließ. Die Familie von Eptingen hatte also noch immer eine gewisse Anhänglichkeit an das ihrem Sitze Hagental benachbarte Hofgut bewahrt, obgleich sie seit dem Ende des 16. Jahrhunderts dort wenig mehr zu sagen hatte. Allerdings dürfte die Hoffnung auf gelegentlichen vermehrten Einfluß nie ganz aufgegeben worden sein. Das Kapellchen wurde später zu einem kleinen Wallfahrtsort. Matthias Schnabel von Eptingen, der vor 1640 starb, wurde auf seinen Wunsch neben einer frühverstorbenen Tochter hier bestattet. Seine Witwe Beatrix, geborene Blarer, bestimmte am 20. September 1646, daß der Kaplan, dessen Einsetzung sie sich und ihren Erben vorbehielt, wöchentlich zwei Messen in der Kapelle zu lesen habe; als Besoldung überließ sie ihm die Nutzung von Gütern in Niederhagental nebst einer Wohnung samt Garten in der Nähe der Kapelle. Dazu stiftete sie eine Jahrzeit von 150 lb und einen Fonds an das Studium eines armen Schülers, der während seiner Studienzeit jede Woche einen Rosenkranz und ein «Salve regina» für die Stifter zu beten hatte.

Nach der Zurückführung der Kirchgemeinde Allschwil zur katholischen Glaubenslehre kam am 22. Juli 1627 die Regelung der Zehntenverleihung an die Reihe. Die Besitzverhältnisse verlangten offenbar auf manchen Gebieten eine Neuregelung.

Auch Judith von Hohenfürst war daran gelegen, daß die Schwierigkeiten, die sie mit den Leuten des Hofguts Schönenbuch auszufechten hatte, ein Ende nahmen und ihr die Einkünfte aus ihrem glücklich von allen bisherigen Teilhabern zusammengekauften Hof sichergestellt wurden. Der fürstbischöfliche Urteilsbrief vom 15. Februar 1623 hatte ihr ja die «volle Macht» über den Erbhof zuerkannt. Nun galt es, diese tatsächlich auszuüben, die von den Schönenbuchern geschuldeten Zinsen wirklich zu erhalten und zu verhindern, daß die Zinspflichtigen mit ihren Abgaben wiederum in Rückstand kommen könnten. Zudem mußte genau umschrieben werden, was zum Besitztum der Jungfrau von Hohenfürst gehörte. Um zum Ziele zu kommen, wurde im Verlauf des Jahres 1627 ein genaues «*Urbar und Berein*» aufgenommen, eine «ordentliche Geometrische Beschreibung mit allen seinen ausführlichen Anstößen» (die Bezeichnungen stammen aus einem Be-

richt von 1740 im Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 20). Darin wurde der Zustand des Erbhofs in allen Einzelheiten wiedergegeben und anschließend gezeigt, wie er in Wirklichkeit sein mußte und wonach in Zukunft noch zu streben sei.

Die Entdeckung des verloren geglaubten Urbars von 1627 gab übrigens den Anstoß zur Abfassung der vorliegenden Geschichte von Schönenbuch! Der gegenwärtig im Heimatmuseum Allschwil aufbewahrte Band konnte dank der Aufmerksamkeit des Allschwiler Arztes Dr. med. et phil. Josef Martin Lusser für die Nachwelt gerettet werden; er fand ihn 1950 bei einem Patienten auf einem Abfallhaufen kurz vor dem Wegtransport. Der Band ist, abgesehen vom fehlenden Rückendeckel, in gutem Zustand. Eine Schönenbucher Familie übergab ihn bald nach der Entdeckung dem Verfasser zur Begutachtung.

Das Original trägt den Titel «*Vrbar Vnnd Justifficatio des Erbhoffs Schönenbuch 1627*». Die *Justificatio* vermittelt einen ausführlichen Einblick in die Geschichte des Hofguts Schönenbuch; sie enthält auch den Text des Lehensbriefs von 1482. Die Existenz des Hofguts vor der Eptinger-Zeit wird allerdings bloß angedeutet. Dann folgt als Hauptteil die «Special Bereinigung» von 1627. Kurze Nachträge unterschiedlicher Hand aus den 1740er Jahren finden sich auf den vordersten, einst leergelassenen Seiten.

Durch Erbteilung unter den Nachkommen der drei 1482 genannten Bauern war eine schlimme Zerstückelung der Güter eingetreten. Dadurch war nicht nur in der Bebauung der verschiedenen Landstücke, welche in die Hände von bis zu siebzehn, zum Teil auswärts wohnenden Personen gerieten, eine Unordnung entstanden, sondern auch die Abgaben an Zinsen und Gefällen waren so stark durcheinander geraten, daß es schwer hielt, das vielfältige Verschweigen und Übertreten der Lehenspflichtigen ausfindig zu machen. Die rückständigen Zinsen waren derart aufgelaufen, daß die Bestimmung des Lehensbriefs von 1482, wonach der Hof Schönenbuch an den Lehensherrn zurückfalle, sobald ein Zins den anderen «begreifen» würde, schon längst hätte durchgeführt werden können.

Judith von Hohenfürst fand zum Eingreifen, wozu das Urbar von 1627 als Grundlage diente, mehrere Beiständer. Zu den Männern ihrer Schwestern, Wilhelm Peter von Breiten-Landenberg und Jakob Christoph von Pfirt, kam der Vetter Hans Erhard Schenk von Castell, Obervogt von Delsberg und wohl Verbindungsmann zum Hof in Pruntrut. Zur Abfassung des Urbartextes gewann sie zwei Herren aus Basel, den Juristen Dr. Johann Henricpetri und Lorenz Gürtler, wohl Schaffner der bischöflichen Einkünfte. Das umfangreiche Gut wurde jetzt in vier gleiche und fortan unzertrennliche Teile, *Hofquarten* genannt, eingeteilt. Über jeden Teil wurde

ein eigener Hintersaße als neuer Lehensträger eingesetzt, der für die daran haftenden Verpflichtungen verantwortlich war. Die vier 1627 genannten Träger waren übrigens schon 1623 für diese Aufgabe bestimmt worden; als definitives Übernahmedatum wurde nun der Martinitag 1627 festgelegt.

Die erste «Hofquartmeierei» übernahm *Klaus Simon*, der «Oberhofquartmeyer» benannt wurde, weil er zugleich die Oberaufsicht über alle vier Hofquartteile führte. Er gehörte vermutlich jener Familie Simon an, die schon 1595 zu den Lehensleuten in Schönenbuch zählte. Die zweite Hofquartmeierei ging an *Klaus Werdenberg*, vermutlich einen Nachkommen von Lienhard Werdenberg, dem wir ebenfalls schon 1595 begegneten. Die dritte erhielt *Georg Gschwind* und die vierte *Jakob Gottenkieny*; beide Familiennamen treten hier zum ersten Mal auf. Interessant ist, daß jetzt vier Familien sich in die Lehen teilten, statt wie bisher nur drei. Dies läßt auf eine Bevölkerungszunahme schließen.

Jede dieser vier Hofquartmeiereien umfaßte eine große Zahl von Äckern und Matten und erstreckte sich, wie dies bei der Dreifelderwirtschaft selbstverständlich war, über drei verschiedene Zelgen, hier die «Baselzelg», die «Mittlere Zelg» und die «Nünkenzelg». Schon aus diesem Grunde konnten die vier Quartmeiereien nicht aus je einem zusammenhängenden Ganzen bestehen. Zu jeder Meierei gehörten bestimmte Häuser im Ort, ferner Baumgärten, Matten und Rebstücke, die übrigens alle fein säuberlich aufgezählt sind. Das Urbar teilt den ganzen Erbhof in vier Kapiteln in diese vier Quartmeiereien ein. Innerhalb dieser Kapitel finden wir die jeweiligen Meierhöfe, dann folgen die Äcker und Reben nach ihrer Zugehörigkeit zu einer der drei Zelgen, den Schluß bilden jeweils die Matten. Bei jedem Grundstück wird der damalige Bewirtschafter genau angegeben. Bei jedem Acker und Mattenstück finden wir zudem die Namen der Nachbarn, die mit ihren Grundstücken anstoßen. Wenn wir alle diese Angaben durchgehen, treffen wir oft genug auf Stellen, die uns beweisen, daß um manches dieser Grundstücke ein lebhafter Streit entbrannt war und daß die laut Urbar rechtmäßigen Benutzer und Besitzer von fremder Seite her in ihren Rechten geschmälert worden waren.

Diese Streitigkeiten reichten offenbar weit zurück und rührten nicht in erster Linie von den bäuerlichen Lehensträgern her, sondern waren vor allem durch die Herren von Eptingen selbst verursacht worden. Schon 1482 hielt Jakob von Eptingen, wie wir wissen, in seinem Lehensbrief an die drei von auswärts kommenden Lehensleute fest, daß er die *Mühle von Schönenbuch* vor Abschluß dieses Vertrages vom Hofgut abgetrennt und anderweitig verliehen habe. Dies war dem Erbhof auf die Dauer nicht zuträglich und gab Anlaß zu Reibereien; denn die Mühle stand so nahe bei den Häusern,

daß ihr Umschwung wie ein wuchtig eingeschlagener Keil bis zur Mitte des Stammes vorstieß. Ob die Lostrennung der Mühle die eigentümliche Zerteilung des Hofguts in zwei Drittel Allschwiler Bann und ein Drittel Hagentaler Bann bewirkte, läßt sich leider nicht erkennen. Sehr merkwürdig ist, daß dieser Zustand erst jetzt, 1627, schriftlich niedergelegt wurde.

Als Hans Puliant I. von Eptingen Schönenbuch laut Testament von 1566 seinen Töchtern Esther, Judith und Claranna vermachte, mochte der Erbhof im bisherigen Zustand belassen worden sein. Auch ihr Bruder Petermann, der einzige den Familienzweig in Hagental fortsetzende Sohn, fand die Vererbung an seine Schwestern in Ordnung. Er stieß sich offenbar auch nicht daran, daß am wichtigen Dokument von 1482 das Siegel des Verleihers fehlte (laut Urbar von 1627 wegen zu raschem Tode Jakobs von Eptingen). Weil dem Inhalt des Lehensbriefs 150 Jahre lang nachgelebt worden war, wurde der darin festgelegte Zustand des Erbhofs von allen Beteiligten gutgeheißen und war durch «überlange Verjährung zu allerbesten krefften gewachsen» (aus der Roboratio des Urbars). Erst nachdem Petermanns Sohn, Matthäus Schnabel von Eptingen, die Güter von Hagental übernommen hatte, müssen die Schwierigkeiten begonnen haben, und zwar vor allem um jene Teile des Hofguts, die im Banne Hagental und damit im Hoheitsgebiet von Habsburg-Österreich und nicht in dem des Bischofs von Basel lagen, also um die Wiesen bei der Mühle, um den «Langenacker» (3. Hofzelg) und um den «Lettwald».

Außer Judith von Hohenfürsts Vetter Matthias von Eptingen müssen sich aber noch andere Leute an Schönenbuch vergriffen haben. Die wirren Verhältnisse machten sich mehrere Nachbarn in Neuweiler, Hagental und Allschwil zunutze; sie eigneten sich eine Reihe von Grundstücken an, die rechtmäßig Judith gehörten. Peter Eckart von Hagental, ein Kumpan des Rittmeisters Matthäus Schnabel, bereicherte sich mit den «Raubmatten» hinter der Schönenbucher Mühle. Aus dem gleichen Dorf werden Peter Lang und seine Brüder genannt, die Matten aus dem zweiten Hofquartgut an sich gerissen hatten. Von Neuweiler hatten dasselbe getan Hans Reinhart, Hans Simon und Hans Grenzinger, Peter Simon und Hans Simon (der Vogt), Esther Bisinger und Peter Rölinger; der letzte hatte sich gemeinsam mit Peter Simon eine halbe Jucharte Reben angeeignet. Aus Allschwil waren Konrad Oberlin und Christian Würtz als «Diebe» in Schönenbuch aufgetreten und hatten eine Jucharte Land vom Hofgut gerissen.

Wir sehen, daß Judith von Hohenfürst gegen eine ganze Reihe von Leuten auftreten mußte, wenn sie ihren Besitz auf den alten Bestand zurückführen wollte. Den schlimmsten Widersacher sah die alleinstehende Dame,

die auf allen Seiten nach Hilfe suchen mußte, im benachbarten Vetter, dem Rittmeister und Junker Matthias Schnabel in Hagental. Dieser hatte geglaubt, sich ohne weiteres auf Kosten seiner Tante und deren Tochter in Schönenbuch bereichern zu können.

Den neuen Hofquartmeiern war eine Frist von vier Jahren gesetzt, von 1623 an gerechnet, um wieder Ordnung in den Erbhof zu bringen. Damit wurde ihnen, vor allem dem Oberhofquartmeier Claus Simon, die schwere Aufgabe zugedacht, die widerrechtlich abgerissenen Teile wieder zu bebauen und davon Abgaben nach Basel zu liefern. Leicht wird dies aber nicht möglich gewesen sein; die bisherigen Nutznießer ließen sich wohl nicht rasch vertreiben. Oft werden bei den Arbeiten auf Feldern und Matten die streitenden Parteien aufeinandergestoßen sein. Ob es neben Scheltworten auch zu Schlägereien kam, könnte man vielleicht in unbearbeiteten Akten des bischöflichen Archivs nachlesen.

Bis Ende 1627 muß es klar geworden sein, daß sich die alten Abgaben, wie sie auf dem Erbhof Schönenbuch seit 1482 lasteten (80 Viernzel Korn und 21 Hühner), nicht wieder eintreiben ließen, vom großen Ausstand, der in den vergangenen Jahren aufgelaufen war, gar nicht zu reden. Es wurde daher am Montag nach dem St. Andreastag (3. Dezember) 1627 zwischen der Lehensherrin und den Einwohnern und «Censisten» von Schönenbuch ein Vergleich getroffen, wonach den Bauern der dritte Teil der rückständigen Zinsen nachgelassen wurde. Es sollten also nur noch 53 Viernzel und $5\frac{2}{3}$ Sester Dinkel und Haber (vom ersteren $\frac{2}{3}$, vom letzteren $\frac{1}{3}$) abgeliefert werden müssen, und zwar solange, bis die Grundherren die völlige «Ergentzung» des Erbhofes erreicht hätten. Bis dahin verpflichteten sich die vier Hofquartmeier aber, gleichzeitig einen alten und einen neuen Zins (jeden zu zwei Dritteln) zu entrichten. Sei die alte Schuld beglichen, so solle der frühere Zins wieder zur Anwendung kommen. Wer von da an im Zahlen des Zinses saumselig war, hatte vom Hof abzutreten.

Diese Vereinbarung wurde doppelt ausgestellt. An Namen werden genannt: einerseits Melchior von Bärenfels, Hans Erhard Schenk von Castell, bischöflich baslerischer Rat und Obervogt in Delsberg, und Hannibal von Bärenfels, teils für sich selbst und teils im Namen der «wohl edlen Ehrentreichen Jungfrauen Judith von Hohenfürst Vndt Consorten mit beystandt Herren Johann Heinrich Petri, der Rechten Doctoris» und anderseits die «gesambten Einwohnern vnd Censisten dess Hofes vnd Gueths Schönenbuech, mit beystandt des Herren Ruodolf Johannes Peltner», im Beisein des bischöflich baslerischen Rates und Obervogts zu Birseck, Johann Jakob Rink von Baldenstein, aufgrund des Pruntruter Urteils vom 15. Februar 1623 (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 16 und 132).

Die Besitzer des Hofguts hatten also eingesehen, daß von den Schönenbuchern nicht der ganze Zins verlangt werden konnte, solange nicht auch das ganze Land dafür abgeerntet werden konnte. Sie ließen einen Drittel nach, was etwa dem abgetrennten Drittel der Grundstücke entsprach, die auf Hagentaler Boden lagen.

Seltsam ist, daß das 1950 gefundene Urbar keine Unterschriften trägt. Es dürfte sich wohl um eine frühe Abschrift handeln. Diese Kopie muß aber schon recht bald der einzige erhalten gebliebene Text gewesen sein, denn ein Solothurner Bericht von 1740 (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 120) vermerkt, der Text enthalte kein «authenticum». Der Verdacht liegt nahe, das Urbar habe weder von der bischöflichen Kanzlei in Pruntrut noch von der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim die endgültige Genehmigung erhalten und das Original sei von einer dieser beiden Instanzen gelegentlich beseitigt worden. Unter welchen Umständen und wann der 1950 gefundene Text in private Hände geriet, ist nicht bekannt.

Judith von Hohenfürst war ernsthaft daran gelegen, Schönenbuch als ihre Hauptdomäne zu betrachten; diese sollte ihr das Leben im «Hohenfürstehof» in Basel sichern. Deshalb kaufte sie 1628 auch noch den letzten nicht ihr gehörenden Anteil; es waren Rechte ihres Schwagers Junker Melchior von Bärenfels. Es betraf dies nur noch Zinsextanzen, welche von Judith um 200 lb Stebler baren Geldes abgelöst wurden. Der Junker bestätigte hierauf von Grenzach aus, daß er und seine Erben jetzt und inskünftig keine Ansprüche mehr zu stellen hätten, so wenig wie seine Base und ihre Erben. Damit konnte Judith von Hohenfürst hoffen, sich des Gutes in Schönenbuch geruhsam erfreuen zu dürfen. Es sollte ihr dies nur kurze Zeit beschieden sein.

V. Schwere Kriegs- und Schuldenzeit

Im Deutschen Reich tobte seit 1618 der schreckliche Dreißigjährige Krieg. Nach der Schlacht bei Lützen am 16. November 1632, in der die Schweden und ihre Verbündeten siegreich blieben, aber König Gustav Adolf durch den Tod verloren, zogen ihre Heere an den Oberrhein und näherten sich rasch Basel. Schon in der Weihnachtszeit 1632 rückten schwedische Abteilungen im Sundgau ein und besetzten auch Allschwil. Selbst Schönenbuch wurde stark mitgenommen. Das brachte die zwar innerhalb der schützenden Mauern Basels wohnende Judith von Hohenfürst in starke finanzielle Bedrängnis. Noch schlimmer wurden die Verhältnisse, als der Rheingraf als Führer des schwedischen Hauptheeres nach dem Treffen bei Wattwiller am 12. März 1634 im Bistum erschien. Seine Truppen brachten alle Schrecken

des Krieges in den Elsgau, ins Delsberger- und Laufental und auch in das Birseck. Im gleichen Monat ging Oberwil in Flammen auf, und Allschwil sowie Schönenbuch hatten Unsägliches zu erleiden. Die Schrecken schienen ohne Ende und dauerten jedenfalls im Leimental und Birseck das ganze Jahr hindurch an.

Judith von Hohenfürst mußte von Basel aus zusehen, wie ihr Gut verwüstet wurde. Das setzte ihr offenbar stark zu; schon am 3. April 1634 starb sie, erst 52 Jahre alt. Sie wurde zu St. Martin in Basel bestattet (Grabinschrift s. Johannes Tonjola, *Basilea Sepulta*, S. 239); der Grabstein ist leider spurlos verschwunden.

Nach Judiths Tod ging ihr Besitztum in Basel und in Schönenbuch an ihre Angehörigen, d. h. ihre Schwestern und deren Kinder über. Vermutlich blieb Schönenbuch, da schwer teilbar, noch eine Zeitlang beisammen. Vom Hohenfirstenhof in Basel wissen wir, daß er an die Kinder von Anna von Hohenfürst kam; diese war mit Wilhelm Peter von Breiten-Landenberg verheiratet. Ein Sohn des Ehepaars, Junker Hans Christoph von Breiten-Landenberg, Obervogt der Stadt und Herrschaft Sulz im Oberelsaß und wohnhaft in Illzach bei Mülhausen, übernahm 1642 die Liegenschaft zu zwei Dritteln. Der Rest kam 1646 an den Junker Hans Erhard Schenk von Castell, Obervogt in Delsberg. Noch im gleichen Jahr aber mußte der «Hohenfirstenhof» wegen der Schulden, die darauf lagen, «gefrönt», d. h. von der Stadt mit Beschlag belegt und zum Verkauf bereitgestellt werden. Anscheinend konnte das Besitztum von den Erben Judiths jedoch wieder gehalten werden; denn erst 1658 ging der Hof aus den Händen Hans Christophs von Landenberg an einer Gant an Hans Rudolf Burckhardt, Salzverwalter der Stadt Basel, über – um 3000 lb Basler Währung.

Eine weitere Liegenschaft der Judith von Hohenfürst in Basel (Sternengäßlein, später Nr. 972) wurde 1642 von ihrem Schwager Jakob Christoph von Pfirt an den damaligen Obristzunftmeister und späteren berühmten Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein veräußert.

Daß die Familie von Hohenfürst die Häuser in Basel nicht halten konnte, hatte seine Ursache im Krieg, der vom Frühjahr 1634 an das ganze Bistum Basel aufs grausamste verheerte. Alle Dörfer im Birseck, und damit auch Allschwil und Schönenbuch, gingen dem Ruin entgegen. In Allschwil gab es laut Bericht des Notars Lorenz Gürtler weder Glocken noch Türen, Läden, Öfen und Fenster; zwölf Häuser gingen bei diesen Plünderungen in Flammen auf. Auch die Jahre 1636 und 1638 brachten wieder äußerst schlimme Zeiten. Als der schwedische General Taupadel im Herbst 1638 mit 560 Reitern ins Dorf kam und drei Tage hier blieb, flohen die Allschwiler Einwohner nach Basel oder in die Wälder. Nur Notar Lorenz Gürtler blieb

mutig zurück. Da er die schwedischen Offiziere persönlich kannte, empfing er sie untertänig, führte Taupadel in sein Haus und bat, von einer Plünderung abzusehen. Das Schlimmste wurde damit verhütet. Ähnliches geschah in allen umliegenden Dörfern, bis die fremden Truppen im Frühjahr 1641 aus dem Bistum abzogen. Allschwil hatte durch Besetzung, Kontributionen und Zerstörungen einen Schaden von 52 978 Gulden erlitten; die Gemeinde schätzte damals ein Haus mit Hausrat, Frucht, Heu und Stroh durchschnittlich auf nur 300 lb.

Auch wenn das Hofgut Schönenbuch in diesen Berichten nicht besonders genannt wird, müssen wir doch annehmen, daß es von keinem der Überfälle in der Gegend verschont blieb. Ein Brief des Landschreibers Martin Bürgi von Dorneck vom 24. September 1643 an den Rat von Solothurn berichtet, daß der Erbhof der Eptinger, der an vier Bauersleute ausgeliehen worden sei, jetzt elf Inhaber zähle, die aber wegen des Krieges verarmt seien und die Güter nur zur Hälfte bebauten; die Zinsabgabe stocke.

Die Besitzer des Erbhofs spürten wohl, daß die Einkünfte, die bisher von Schönenbuch und anderen Gütern geflossen waren, auf ein Geringes zusammenschrumpften; sie mußten bescheiden haushalten. Hans Christoph von Breiten-Landenberg und Jakob Christoph von Pfirt, die mit ihren Familien im Sundgau wohnten, waren übel dran. Noch schlimmer erging es dem dritten Erben, der im Bistum Basel zu Hause war, dem Obervogt *Hans Erhard Schenk von Castel(l)* in Delsberg. Nicht nur hatte er manchen Verlust auf seinen Gütern zu erleiden, er wurde auch persönlich schwer betroffen. Von Delsberg, das nicht mehr sicher war, hatte er sich nach Basel begeben. Von hier aus wollte er am Ostertag (23. März) 1636 den katholischen Gottesdienst besuchen. Unterwegs wurde er aber von dreißig französischen Musketieren überfallen und gefangen genommen. Er wurde nach Pruntrut geführt und dort in Haft gehalten; für seine Auslösung («Rantzion») verlangte man die hohe Summe von 2000 spanischen Dublonen. Wie sollte er dieses Lösegeld aufbringen?

Während Monaten schmachtete Vogt Schenk im Gefängnis und schrieb eindringliche Briefe an seine Frau und seine Verwandten, sie möchten doch so schnell als möglich die verlangte Summe zusammenbringen. Lange fand sich niemand dazu bereit, bis sich *Johann Jakob von Staal* in Solothurn, der Schenks Schwester zur Frau hatte, um ihn kümmerte: «aus Mitleiden und threuer schwägerlicher Wolmeinung, weil verspürt, daß sich seiner niemandts mit rechtem Ernst annahm» (aus dem Tagebuch J. J. v. Staal dem Jüngern; vgl. C. A. Müller, «Remontstein», S. 82). Am 1. Mai trat er mit den Quälgeistern in Pruntrut in schriftliche Verbindung, erreichte aber vorerst nichts. Vermutlich hatte er weniger geboten, als was gefordert wurde.



Du wiser seye hiemit:

Demnach die gütliche, so zu dem im Jahr 1752.
 Ausgestandenen zu zwey Theil in der Hofffürst
 Bischof Caspar, und zu einem Theil in der
 König Französischer Erblichkeit, in dem
 Allprophet und Hauptstücken demnach gehalten
 Hofzucht Schönensbuch geschehen, welcher ein
 hochlöblicher Mann Coloburn von Mayl,
 zum Kaiserlich Bischof von Caspar, und zum
 Hofffürst Bischof Caspar, auch in der Oberkeit der
 Macht und Herrschaft Instand und Mitinteressent,
 N. 1044. als ein ungerathenlich und unglücklich
 Ackerlicher Abgüß an die Obrigkeit hat, durch
 Verschwendung, wie auch Unanständigkeit und Unwissen,
 der Caspar, in Unwissenheit geschehen, so daß
 der meiste Theil der Hofgüter abgenommen den
 jährlich fünfzig Tausend Thaler, mit zwey Theil
 in dem und ein Theil über neun zwanzig
 acht Thaler höherem, baldigenden gab,
 dessen Güter verlustig außschalten lassen, und
 dessen Absonneren eigentümlich geschehen, Eracht
 in diesen Jahren und in den Documenten, ist
 unerschütterlich dem Hof an die zu ziehen wärdig
 befugt geschehen, so hat jedermann hochbeglückter

Anfang des Textes, in welchem Judith von Hohenfürst Schönensbuch übernimmt.

Hans Jakob von Staal war nun aber nicht der Mann, eine begonnene Sache liegen zu lassen. Am 14. Juli sprach er mit Junker Johann Hartmann Schenk beim Fürstbischof auf Dorneck vor, wohin dieser sich der Sicherheit wegen hatte begeben müssen. Ferner besprach er sich mit der in Basel gebliebenen bedauernswerten Vögtin. Da sie alle nichts Ratsameres wußten, als den Kaiser selbst um Hilfe zu bitten, wandte sich Staal mit mehreren «Intercessionen» an den Hof in Wien. Alle Bittgesuche blieben jedoch unbeantwortet; der Kaiser und seine Minister hatten in diesen schweren Zeiten wohl Wichtigeres zu tun.

Die Not drängte. Die französischen Gewalthaber setzten dem in Pruntrut Gefangenen durch viertägiges strenges Halten bei Wasser und Brot derart zu, daß der vermutlich auch körperlich gepeinigte Mann seine Angehörigen mit einem neuen Schreiben bat, sie möchten auf sein und seiner Frau Gut soviel Geld aufnehmen, bis 1500 Dublonen beisammen seien. Diesem Verlangen nachzukommen, schien Johann Jakob von Staal unmöglich. Als ihm aber vom Fürstbischof der «Befehl- und Gewaltsbrief» zugestellt wurde, die verlangte Summe müsse unter allen Umständen aufgebracht werden, begann er bei seinen Freunden in Solothurn vorzusprechen. Als er auf die Geldsuche ging, dürfte er auch etwa abgewiesen worden sein. Mit obrigkeitlicher Solothurner Nachhilfe waren bis zum 3. September wirklich 1588 Dublonen auf dem Rathaus eingegangen, für welche Hans Jakob von Staal und sein Schwager Hartmann Schenk durch Bürgschaften Sicherheit bieten mußten.

Aus Furcht, den Franzosen möchte der Appetit mit dem Essen kommen, lieferte Staal die 1500 Dublonen nicht sogleich nach Pruntrut ab. Leicht hätten sie das Geld nehmen und den Gefangenen weiterhin behalten können. Alle Austauschvorschläge sagten den Machthabern jedoch nicht zu. Schließlich blieb nichts anderes übrig, als daß Staal mit dem Lösegeld selber nach Pruntrut reiste. Hier, vor der Stadt auf dem Felde bei Courgenay, zahlte er den habgierigen Franzosen die Summe auf eine zerschlagene Trommel hin und nahm dafür den abgemagerten Delsbergervogt Hans Erhard Schenk von Castel in Empfang, der übrigens in Ketten von Pruntrut hergebracht worden war. Der Befreite wußte wohl, daß er seine Rettung einzig dem vortrefflichen Manne aus dem rühmlich bekannten Geschlecht derer von Staal verdankte, und gerne schenkte er und seine Gemahlin, sobald sie es vermochten, dem Schwager für die erzeigte «Treue und Freundschaft» einen schönen vergoldeten Becher, «bei 64 lot schwär».

Damit war der schwergeprüfte Obervogt von Delsberg wohl der Gefangenschaft entronnen, nicht aber dem Druck, den das geborgte Lösegeld auf ihn und die Seinen ausübte. Von Jahr zu Jahr lastete die Schuld gegenüber

den solothurnischen Geldgebern schwerer auf ihm und seinen Bürgen. So ging aus diesen in aller Eile zusammengeborgten Summen ein langwieriger Handel hervor, der nicht anders beendet werden konnte, als daß der hohe *Stand Solothurn* selbst eingriff und die als Pfand eingesetzten Güter, vor allem den Erbhof Schönenbuch, an sich zog und dafür die ungeduldig gewordenen Geldgeber entschädigte.

Von den Geldgebern, seien es Freunde oder auf Zins Erpichte, sind uns einige bekannt. So erhielt er vom Schultheißen, Rat und Hauptmann Junker Johann von Roll «bar dargeschossen und fürgestreckt alles in Gold 400 Reichstaler 300 spanisch Dublonen, gut gewichtig an Gold» (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 129a und 139). Dann gab Urs Glutz der Ältere als Vogt von Dr. Ludwig Tucharandis Kindern und Erben 300 spanische Dublonen, und Urs Schluemp spendete im Namen Hans Wilhelm Kallenbergs sel. Kindern und Erben deren 100. Schließlich schoß Obrist Hans Ulrich Greder 400 Dublonen vor. Damit hatte Hans Jakob von Staal glücklich 400 Reichstaler und 1100 Dublonen beisammen. Für diese Summe hatten sich auf Befehl der Alten Räte und in Anwesenheit des Bürgermeisters Benedict Hugli bei einer Zusammenkunft der Beteiligten am 3. September 1636 Junker Hauptmann Hans Jakob von Staal und Junker Johann Hartmann Schenk von Castel zu Mammertshofen zu verbürgen.

Der Stand Solothurn, welcher auf bischöflichen Druck hin zu Spenden ermuntert und die Summen ja auch eingesammelt hatte, verlangte in den folgenden Jahren Sicherheit für die Geldgeber. So kam es, daß der Delsberger Obervogt und seine beiden Bürgen Korn- und Habergülten als Pfänder hinterlegten. In erster Linie standen sie mit dem *Erbhof Schönenbuch* gut, der jährlich $53\frac{2}{3}$ Viernzel Frucht und 21 Hühner abwerfen sollte und jetzt mit einem Wert von 3408 fl. taxiert wurde. Dazu kamen Habergülten in Leimen, Oberwil und Dornach. Am 3. November 1639 hinterlegte Junker Hans Hartmann Schenk von Castel zudem den Kornzins der Mühle in Allschwil.

Zur Zeit der Preisgabe der Mühle in Allschwil wohnte Junker Hartmann Schenk in der kriegssicheren Stadt Basel. Er gedachte vielleicht, sich hier dauernd niederzulassen, denn Ende 1640 kaufte er ein Wohnhaus in der St. Alban-Vorstadt (nach 1800 ersetzt durch das noch heute stehende Haus Nr. 49). Es muß aber mit seinen Vermögensverhältnissen doch nicht so glänzend gestanden haben, wie dieser Kauf vermuten ließe. Am 13. Februar 1641 nahm er nämlich, für einen katholischen Junker seltsam anmutend, beim «ehrwürdigen, hoch- und wohlgelehrten Herren *Decano vnd Collegio Facultatis Theologicae bocher Schnell Basel*» ein Darlehen von 320 Gulden auf, entnommen dem Fonds «zuem Gebrauch der armen vnd sonderlich meisten-

teils zur Ausrichtung des Legati Constantiani einem armen im allhiesigen collegio wohnenden fremden studioso gebührend». Er verpflichtete sich, dafür jährlich 16 Gulden Zins auf den 7. Februar zu entrichten, und setzte als Pfand das von ihm soeben gekaufte Wohnhaus «Zum Schöneck» ein, dazu einen Zins von zehn Sack Kernen von der Mühle in Allschwil. Wir erinnern uns nun aber, daß die Korngült von Allschwil schon 1639 den Solothurnern als Sicherheit zugesprochen worden war! Mit der Wahrheit scheint es also Junker Hartmann nicht so genau genommen zu haben, denn er machte die Basler glauben, sie könnten auf diese Unterpfänder greifen, wenn der Zins nicht eingehe (vgl. Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 153).

Hartmann Schenk behielt das Haus nur kurze Zeit. Bald muß er der Theologischen Fakultät den Zins schuldig geblieben sein, denn diese griff auf das Pfand. 1651 kam es zur Gant, die aber nicht soviel ergab, daß alle Gläubiger bezahlt werden konnten. Der Junker verschrieb deshalb im September 1651 von Istein aus seinen «adelichen Sitz» in Istein zur Sicherung der Fakultät. Ob die Herren der Basler Universität je zu ihrem Gelde kamen, läßt sich aus den vorliegenden Akten nicht ersehen.

Wenn es bereits in diesem Fall seltsam zugeht, so wundert es uns nicht, daß die ganze Schuldenangelegenheit mit Solothurn nicht leicht gelöst werden konnte. Um alte Schulden zu decken, wurden von den Herren Schenk von Castel offenbar immer wieder neue gemacht. Es war ihnen, wie vielen Adligen, wegen der darniederliegenden Landwirtschaft unmöglich, aus der schlimmen Lage herauszukommen.

Am 10. Januar 1642 sah sich Bischof Johann Heinrich von Ostein, der damals auf Schloß Birseck residierte, verpflichtet, dem Rat von Solothurn zu schreiben. Laut Brief hatte der Obervogt Hans Erhard Schenk von Castel seinen Fürstbischof davon unterrichtet, daß er am 27. November 1641 von Johann von Roll in Solothurn eine Aufforderung erhalten habe, die auf die schuldige Hauptsumme aufgelaufenen Zinsen (!) innert dreier Monate zu bezahlen, sonst werde ihm auf die Pfänder gegriffen oder sein Bürge Hans Jakob von Staal werde belangt. Nun war es Hans Erhard Schenk aber vollkommen unmöglich, die ausstehenden Jahreszinsen zu bezahlen. Deshalb bat der Bischof für seinen Obervogt bei den Herren in Solothurn um Geduld. Der Krieg war noch immer im Land, und die Güter warfen nichts ab. Der Bischof ersuchte deshalb die Gläubiger, «nachbarlich» zu verfahren, da sie mit zeitlichen Gütern wohl gesegnet und nicht in bedrängter Lage seien, und auf die Entrichtung des Zinses nicht so stark zu drängen, bis sich die Zeiten besserten und der Vogt sich nach anderen Zahlungsmitteln umsehen könne (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 131).

Den Vogt Hans Erhard Schenk drückten außer den Schulden, die er in Solothurn hatte, noch andere. Schon 1630 hatte er bei *Johann Georg Bussinger* (1587–1660), Bürger und Beisitzer eines löblichen Stadtgerichts der mehreren Stadt Basel, ein Darlehen von 225 Gulden aufgenommen; am 1. April 1642 wurde der Betrag in einem neuen Schuldbrief auf 280 Gulden erhöht, wohl weil zur alten Schuld die aufgelaufenen Zinsrückstände hinzugeschlagen wurden. Um Bussinger, samt dessen Erben und Nachkommen, genügend abzusichern, gab Hans Erhard Schenk seinen dritten Teil am Hof Schönenbuch als Unterpfand (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 150).

Wir sehen also, daß Hans Erhard Schenk, genau wie sein Bruder Hartmann, eines seiner Güter zweimal als Pfand für eine Schuld einsetzte, ohne sich offenbar deswegen ein Gewissen daraus zu machen. Wahrscheinlich wurden die Brüder Schenk durch ihre finanzielle Lage zu solchem Tun gezwungen. Interessant ist, daß einen Monat später Claranna von Ramstein, geborene von Landenberg, mit Beistand ihres Veters und Vogts Hans Heinrich von Landenberg ebenfalls bei Johann Georg Bussinger in Basel ein Darlehen von hundert Gulden aufnahm. Die adlige Dame verschrieb gleichfalls als Unterpfand dafür den ihr zugefallenen dritten Teil am Erbhof Schönenbuch (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 149).

Folgeschwer war, daß bis 1643 die Rückzahlung der großen Schuldsomme, die Johann Erhard Schenk von Castel den Herren und Privaten in Solothurn seit seiner Entführung im Jahr 1636 schuldig war, ausblieb. Hans Erhard Schenk sandte seinem hilfreichen Verwandten, Johann Jakob von Staal, bloß eine genaue Aufstellung über das Hofgut Schönenbuch. Diese sollte seinem «L. Schwager» als Grundlage für Besprechungen mit den ungeduldig gewordenen Solothurner Geldgebern dienen. Am Schluß seines Begleitbriefes vom 25. August 1643 bemerkte Schenk, die über den Rhein gesetzte schwedische Kavallerie könnte leider auch neue Rückzahlungspläne gefährden.

Vom 27. August 1643 stammt eine von unbekannter Hand angefertigte Aufstellung der Schulden des Vogts zu Delsberg, an denen die Obrigkeit der Stadt Solothurn interessiert war (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 19 und 134). Daraus sehen wir, daß überhaupt keine Schuldsommen abgetragen waren, daß im Gegenteil die Schulden durch die aufgelaufenen Zinsen noch angewachsen waren; bei Johann von Roll standen diese einmal aus, bei Kallenbergs Erben aber fünffach, bei den Erben des Dr. Ludwig Tscharandi vierfach. Eigentümlicherweise ist in dieser Aufstellung keine Rede von den 400 Dublonen, die Obrist Hans Ulrich Greder vorgeschossen hatte; vielleicht war diese Schuld beim Tode dieses Gläubigers (1639)

dahingefallen oder sonstwie abgelöst worden, ohne daß wir etwas darüber erfahren.

Laut dieser Aufstellung reichte der Wert des gesamten Hofguts Schönenbuch nicht an die Summe der ausstehenden Schuld heran. Dabei gehörte ja nur der dritte Teil davon dem Obervogt Hans Erhard Schenk, und er hatte ihn erst von seiner nach 1636 verstorbenen Frau, Anastasia von Pfirt, geerbt. Die beiden anderen Drittel waren Eigentum von Junker Hans Christoph von Landenberg und von seiner Schwester, Frau Clara Anna, «der Ramsteinischen Wittib (Witwe)». Die Rechner in Solothurn fanden weiter heraus, daß die Geschwister von Landenberg ihrerseits dem Vogt in Delsberg Schönenbucher Korngülten gegen ein hohes schuldiges Kapital versetzt hatten. Ferner besaßen die drei hohenfürstlichen Erben noch unverteilt eine «Habergült» in Dornach, und schließlich hatte noch Junker Hartmann Schenk der solothurnischen Obrigkeit eine «Korngült» der Mühle in Allschwil mit Berein und Kaufbrief hinterlegt.

Wie umsichtig die Aufstellung von Guthaben und Schulden in Solothurn vorgenommen wurde, geht auch daraus hervor, daß der kaiserliche Notar Faber in Delsberg am 19. August für die betreffenden Herren und Räte eine Abschrift des uns bekannten Schönenbucher Lehensbriefes von 1595 und zehn Tage später eine solche des wichtigen «Verabschiedtsbrieff» zwischen den Besitzern von Schönenbuch und den dortigen Lehensbauern anfertigen mußte (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 8, 16, 132). Wahrscheinlich war im Rat von Solothurn der Gedanke aufgetaucht, die langjährige Schuld des Obervogts in Delsberg könne wohl kaum anders beglichen werden als durch eine Übernahme der Pfänder, vor allem des Hofguts Schönenbuch.

Um ja nichts zu unterlassen, was für diesen Plan wichtig war, verlangte der Rat von Solothurn am 29. August vom Landschreiber *Martin Bürgi zu Dorneck* einen genauen Bericht über die Schönenbucher und Allschwiler Gülten. Wegen Krankheit war es diesem erst am 24. September möglich zu antworten (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 1). Bürgi muß sich, sobald er sich wohler fühlte, selber nach Allschwil und Schönenbuch begeben haben, um die Verhältnisse an Ort und Stelle festzustellen.

Seinem Bericht entnehmen wir, daß Schönenbuch in der bischöflich-baslerischen Herrschaft Birseck und «under dem Staab vnd Kilchgang Allschweyller» liege. Das Hofgut sei ein besonderer Bann und ein «gar guet Geländt»; früher habe es den Edlen von Eptingen gehört. Nach der Verleihung an vier Bauern gegen Zins sei es an elf Inhaber gekommen, die wegen des Krieges die Güter zum größeren Teil nur zur Hälfte bebauten, und mit der Zinsabgabe stehe es jetzt schlecht. Das ganze Hofgut habe bei

Schätzungen in früheren Erbfällen 8000 Basler Pfund und mehr gegolten; man hätte es auch um diesen Preis an Basler verkaufen können. Aber jetzt sei alles weniger wert. Speziell erwähnt wird, daß nur jede dreißigste Garbe abgegeben werde. In Allschwil konnte Bürgi nicht herausfinden, ob Pfänder (besonders dasjenige Junker Hartmanns auf die Mühle) weiter versetzt worden seien, wie die Herren in Solothurn argwöhnten. Er schlug deshalb vor, wenn irgendetwas käuflich gehandelt werden müßte, wäre es jedenfalls das Sicherste, wenn Solothurn dies vor dem Bischof und seinen Räten in Pruntrut ausfertigen lasse, dort werde man entdecken, ob etwas «Ungerades» dahinterstecke. Wie berechtigt ein Verdacht Solothurns war, haben wir aus früheren Angaben ja gesehen.

Auf diesen Bericht des Schreibers Bürgi hin muß der Solothurner Rat eine Übernahme des Hofguts Schönenbuch ernsthaft ins Auge gefaßt haben. Bald darauf sprach eine von ihm ernannte Delegation beim Fürstbischof von Basel vor, der sich des Krieges halber in seinem Schloß Birseck aufhielt. Nach einer Besprechung mit den «Ehrengesandten» antwortete Bischof Johann Heinrich von Ostein am 27. Oktober schriftlich. Aus dem Brief geht hervor, daß Solothurn gewillt war, zur Erledigung «unseres Rath und Vogtens zue Delsperg Johann Erhardt Schenkhen von Castel aufgenommenener Summen» Korngülten in Schönenbuch, Oberwil, Dornach und Leimen anzunehmen. Schon am 13. Oktober hatte der Bischof allen Besitzern und Mithaften des Hofguts Schönenbuch und der übrigen Gülten geschrieben, sie sollten am 4. November an die «Bruckh gehn Dornach» kommen, um mit den Herren von Solothurn zu verhandeln; vorher möchten sie aber ohne Verzug erklären, ob sie damit einverstanden seien. Wenn dies nicht der Fall wäre, müßte der vorgesehene Ganttag verschoben werden.

Der Bischof erhielt bloß die Zusage des Delsberger Obervogts und seines Schwagers Rudolf von Pfirt. Die Antworten von Johann Christoph von Landenberg und seiner Schwester Clara Anna sowie jene von Johann Hartmann Schenk blieben aus. Der Bischof vermutete, das umherliegende Kriegsvolk und die unsicheren Straßen seien an der Verzögerung schuld. Er verschob deshalb die Zusammenkunft in Dornach-Brugg schriftlich auf den 2. Dezember.

Offenbar kam an diesem Tag wohl ein Teil der Geladenen im kleinen Ort an der Birsbrücke zusammen, wo vermutlich im Hause des Landschreibers über die Angelegenheit gesprochen wurde. Aber ein endgültiger Entscheid fiel nicht. Es waren wohl noch viele Einzelheiten ins Reine zu bringen, von denen wir kaum eine Ahnung haben. Wir hören durch Schriftstücke auch nichts mehr bis in den Anfang des Herbstes 1644. Dann aber folgte die endgültige Lösung in aller kürzester Zeit.

VI. Solothurn erwirbt das Hofgut Schönenbuch (1644–1646)

Im Laufe des Jahres 1644 teilte der Bischof von Basel dem Solothurner Rate mit, er werde sich selber für die «schenckische schuldt» verbürgen und hiefür die besten Korn- und Haberzinse bereithalten. Da aber Junker Johann von Roll sowie die Erben Kallenberg und Tscharandi auf Zahlung drängten, konnte es nicht bei Versprechungen bleiben. Der Solothurner Rat nahm deshalb die Angelegenheit nun fest in die Hand und bestimmte die Herren Schultheiß Johann Schwaller, Venner Mauritz Wagner, Seckelmeister Hans Jakob Glutz und Stadtschreiber Franz Hafner als Deputierte, um «die Schönenbuechische Vrbaria zu ersehen vnd die besten Zinse zu elegirn» (Staatsarchiv Solothurn, Rath-Manual 1644, S. 623).

Auf den 19. September 1644 wurden die Ehrengesandten (Deputierten) Solothurns zu einer bedeutsamen Konferenz mit dem Schuldner, Johann Erhard Schenk von Castel, seinen Bürgen und den weiteren Besitzern des Hofguts Schönenbuch nach Dornach an der Bruck beordert. Landschreiber Bürgi hatte sich in die Angelegenheit eingearbeitet und führte wohl die Verhandlungen. Von Solothurn, von der bischöflichen Vogtei Birseck und von den Mitbesitzern des Hofguts Schönenbuch (Hans Christoph von Landenberg, Rudolf von Pfirt und Claranna von Ramstein, geborene von Landenberg) waren ihm die nötigen Schriftstücke zugestellt worden. Es waren Kaufbriefe darunter, die bis 1578 zurückgingen und aufzeigten, wie die verschiedenen Familienglieder der Nachkommen der Hohenfürst sich untereinander Bürge waren (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 136). Martin Bürgi bestätigte den Empfang dieser Schriftstücke am 11. Oktober.

Die Beteiligten trafen am Abend des 19. September in Dornach-Brugg ein, die Verhandlungen begannen am folgenden Tag. Diese wurden vor den fürstlich-baslerischen Kommissären vermutlich im Hause des Schreibers Martin Bürgi geführt. Außer den bereits Genannten waren erschienen: Johann Jakob von Staal aus Solothurn; Junker Trudbert von Wessenberg als Beistand Rudolfs von Pfirt und Anna Judiths von Landenberg (geborene von Pfirt); Junker Hans Heinrich von Landenberg als Beistand der Witwe Esther von Pfirt (geborene von Hohenfürst); Junker Hans Christoph von Landenberg, Obervogt zu Sulz im Oberelsaß; Bartholomäus Gasser, kaiserlicher Notar, als Vormund der Witwe Clara Anna von Ramstein).

Die Verhandlungen waren von Erfolg gekrönt. Die beiden Parteien setzten einen Kaufbrief auf und legten darin genauestens fest, was der durch das Lösegeld für den unglückseligen Obervogt in Delsberg entstandenen Schuld gegenüberzustellen war. Laut Aufstellung belief sich das Guthaben der Solothurner Geldgeber in diesem Zeitpunkt samt Zinsen auf 5772 Gul-

den. Diese Summe wurde nun teilweise durch die Korngülden in Schönenbuch im Werte von 3408 fl., eine Habergült in Leimen zu 64 fl., eine Habergült in Oberwil zu 128 fl. und eine solche in Dornach zu 192 fl. gedeckt. Das Total von 3792 fl. nahm der Rat von Solothurn jetzt zu seinen Händen. Für den Rest sollte ein Weinzins in Rixheim im Werte von 1280 fl. gelten, den Hans Jakob von Staal schon für sich genommen hatte. Ferner schlugen die Schuldner eine Roggengült in Fessenheim vor, die einen Wert von 1500 fl. habe; weil jedoch kein «instrument» (Dokument) hierüber vorgelegt werden konnte, wurde dieser Vorschlag von den Solothurner Herren nicht angenommen, auch wenn ihnen damit 800 fl. über die eigentliche Schuldsomme hinaus angeboten wurden. Was für den Rest der Schuld an Zahlungsstatt trat, wird im Kaufbrief vom 20. September 1644 nicht genannt. Es wurde nur verlangt, daß die für den Schuldner haftenden Verwandten die mit den abzutretenden Gülden zusammenhängenden Dokumente und Bereine in Originalen innerhalb von zehn Tagen dem Landschreiber Martin Bürgi gegen einen von den solothurnischen Ehrengesandten unterzeichneten Revers abzuliefern hätten. Dann würden alle Schriftstücke nach Solothurn gebracht und vom Rate durchgesehen. Der Kauf könne darauf endgültig beschlossen werden.

Zur vorgenannten Schuldsomme kam nun aber noch ein Guthaben der Tucharandi-Erben hinzu, das 300 spanische Dublonen oder 1800 fl. betrug, mit sechs ausstehenden Jahreszinsen im Betrage von 540 fl., zusammen 2340 fl. Dafür hatte sich Junker Hans Hartmann von Castel für seinen Vetter in Delsberg verbürgt und deshalb seine Korngült auf die Mühle in Allschwil verpfändet, die einen Wert von 1792 fl. besaß. Zur Deckung des Rests wurde der Anteil angeboten, den Hans Hartmann am Zehnten in Rädersdorf (Amt Pfirt) besaß. Da er jedoch wegen der Weinlese in Istein zu den Verhandlungen in Dornach-Brugg nicht erschienen war, wurde er um sein sofortiges Einverständnis gebeten (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 146 und 23–25).

Die verlangten Dokumente langten in den nächstfolgenden Tagen wirklich an; sie vervollständigten die Schriftstücke, die schon bei der Konferenz abgeliefert worden waren. Am 11. Oktober fertigte Martin Bürgi ein Verzeichnis an und bestätigte einzeln den Empfang der Dokumente (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 136). Gleichzeitig sandte er alles Erhaltene nach Solothurn. Unter diesen Schriftstücken war natürlich am bedeutendsten das unterschriftenlose Urbar des Erbhofs Schönenbuch aus dem Jahr 1627; weiter war der Lehensbrief von 1595 wichtig. Eine Reihe von Kaufbriefen beleuchtete die Anteile am Erbhof seit 1620 in den Familien Reich von Reichenstein, von Bärenfels, von Landenberg und von Pfirt;

einige andere behandelten die Besitztümer in Oberwil, Leimen und Rixheim. Ein Rixheimer Weinzins war schon 1497 durch einen Kaufbrief von Heinrich von Bollweiler festgelegt worden. Am 27. Oktober 1644 wurde die Angelegenheit vor dem Rate in Solothurn «verhört» (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 147). Die Herren waren mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden.

Am 28. Oktober beantwortete sogar Junker Johann Hartmann Schenk von Castel von Basel aus das Schreiben des Bischofs Johann Heinrich von Ostein vom 15. Oktober über die Schönenbucher Angelegenheit. Der Junker entschuldigte sich, daß er wegen der «inhaltlichen importantz» des bischöflichen Briefes es für höchst notwendig gefunden habe, die Sache reiflich zu überlegen und bei «guten Leuten» Rat zu holen. Was die Forderung der Tscharandi-Erben betraf, hatte Johann Hartmann gehofft, diese seien mit der angebotenen Hypothek der Allschwiler Korngült genügend versichert, was leider nicht der Fall sei. Weil er keine Barschaft aufbringen konnte, versuchte er, zur genannten Allschwiler Korngült noch eine weitere anzubieten. Da der Rädersdorfer Zehnte aus «gewissen Verhinderungen» so wenig wie der von Hagental in Frage kam, hoffte er, mit seinem wichtigsten Gut, Mammertshofen im Thurgau, zu dienen. Er bat als bedrängter Bürge des Delsberger Obervogts den Bischof, durch seine Autorität und Intervention die Herren in Solothurn zur Annahme des Angebotes zu bewegen. Der Bischof sandte am 2. November eine Kopie dieses Schreibens an die Herren und Räte von Solothurn und bat sie in seinem Begleitbrief, sich «willfärig» zu erklären (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 140 und 140a).

Die Solothurner ließen sich offenbar Zeit, um sich das Angebot des Junkers in Istein zu überlegen, wie sie denn auch die Ratifizierung der Übernahme von Schönenbuch nicht mehr 1644, sondern erst 1645 vornahmen. Zwischen den Ratsherren und dem Bischof ergab sich deswegen ein Briefwechsel, der sich bis in den Sommer 1645 hineinzog. Am 25. September 1645 fertigte dann der solothurnische Altseckelmeister H. Gugger im Beisein des Schultheißen Mauritz Wagner, des Altrats Johann Jakob von Staal und anderer Herren einen Rechnungsauszug an, betreffend die Junker Johann Erhard Schenk von Castel in Delsberg und Johann Hartmann Schenk von Castel in Istein. Die Zusammenstellung hielt fest, was Solothurn den einheimischen Gläubigern ausbezahlt hatte und wie Solothurn diese Ausgaben zu decken gedachte (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 143). Hans von Roll hatte 2684 Gulden erhalten, Kallenbergs Erben waren mit 1014 Gulden entschädigt worden und Dr. Tscharandi sel. Erben mit 2340; das Total betrug also 6038 Gulden.

Erste Trägerei

für
Johannes Sütterlin Meier
zu Dischmatt, als nächster Träger
oder Ober Hof Meier
über

Von einem hohen Stand Solothurn, ab
Insolven zu zwoy Dritttheil unter Hofmeist.
Bischof. Verpflichtung und zu einem Dritttheil
unter König. Sacrosancten Vollständigkeit in
denn Allfionglar und Zergutgaben dämmen
gelagern im Jahr 1753. rüchsteinen Hofgüß
Dischmatt, jährlich auf Martin; Episcopi fallend,
solothurn Güß, bestand in fünfzig drei
Hertel, zwoy Teil Viertel und ein Teil Gerbo-
podie bestanden dar zu solothurn Hofgüß gelagern
Güßern in verübten woff beizeteten fünf
auf den besten zu dämmen auf dem Dischmatt zu
ankünften und unbst zwanzig acht Hert
Züdmern zu lindern pfuldig sind, wofür
solothurn Güß dämmen dar im Jahr 1756. von
Hofmeist. Bischof. Verpf. Commission dämmen =

Ein Nachtrag aus dem Jahre 1753: Johannes Sütterlin, Meier der ersten Trägerei und damit Oberhofmeier, übernimmt Verpflichtungen gegenüber Solothurn.

Für diesen die Staatskasse doch recht belastenden Betrag mußte Solothurn natürlich entsprechende Einnahmen bei den Verantwortlichen suchen. Die an der Konferenz in Dornach-Brugg beschlossene Übernahme der Einkünfte aus Schönenbuch im Betrage von 3792 Gulden ist uns in allen Einzelheiten bereits bekannt. Die Differenz übernahm Junker Johann Hartmann, indem er Solothurn Gülden in Allschwil (1792 Gulden) und Hagental (768 Gulden) übergab. Solothurn erhielt so alles in allem 6352 Gulden und händigte den Überschuß von 314 Gulden Johann Jakob von Staal aus.

Mit der endgültigen Abrechnung hatte sich der Übergang von Schönenbuch an Solothurn vollzogen. Wohl war nach wie vor der Bischof von Basel dort Landesherr, aber als Nachfolger der Herren von Eptingen und deren Erben war der Rat von Solothurn nun Lehensherr des Erbhofs. Gewiß hatten die Junker Schenk von Castel ihre Güter in Schönenbuch, Allschwil und anderswo nur schweren Herzens preisgegeben. Sie müssen durch die ihnen im Dreißigjährigen Krieg zugefügten Schädigungen wirklich in schwere Not gekommen sein. Junker Hans Hartmann mußte zwar den Solothurnern das von ihm angebotene Gut Mammertshofen im Thurgau nicht zur Tilgung der Restschuld übergeben, da es sich in diesem Fall anders machen ließ. Er war dennoch gezwungen, es 1645 zu veräußern, um wenigstens die anderen Güter der Familie retten zu können.

Noch im Laufe des Jahres 1645 ging der Rat von Solothurn daran, seine neu erworbenen Güter in Schönenbuch näher kennen zu lernen. Er ließ durch seine Beamten in Dornach genau ermitteln, wieviele Personen dort lebten. Ein Auszug über die Hofquart-Trägereien vom 28. Dezember 1645 macht uns mit den in diesem Jahre dort wohnhaften Leuten bekannt (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 27). Besonders interessant ist dabei zu sehen, wieviel sich seit der Aufnahme des Urbars von 1627 in Schönenbuch geändert hatte. So waren alle vier «Hofquartmeyereien», in die Schönenbuch eingeteilt gewesen war, in der Zwischenzeit in andere Hände übergegangen. Die erste «Tregerey» hatte anstelle von Claus Simon sein Tochtermann Jakob Gottenkieny inne, der nun also der erste Lehensträger (Oberhofquartmeier) war. Die zweite Quart war von Claus Werdenberg an dessen Witwe mit ihren zwei Söhnen übergegangen, die dritte Quart hatte von Georg Gschwind auf dessen Sohn Bartli Gschwind gewechselt. Die vierte Quart, die 1627 den Erben des Simon Schweighauser oder Hans Gottenkieny gehört hatte, war nun in der Hand von Jakob Gottenkieny. Aber auch innerhalb dieser vier Teile des Hofguts hatten sich innert achtzehn Jahren mancherlei Veränderungen vollzogen.

Bemerkenswert ist eine kurze Aufstellung in diesem Auszug, die uns mit den Haushaltungen in Schönenbuch bekannt macht. Wir können daraus

entnehmen, daß aus dem einst einzigen Hof bis zum Jahre 1645 acht Bauerngehöfte geworden waren. Merkwürdigerweise stimmen die Namen zum großen Teil nicht mit denen der genannten Quartträger überein. Als erster wird Burkhard Sütterlin, der Hofmeier, genannt, der jetzt als «Untervogt» amtete. Es folgen Jakob Gottenkiény, wohl der Träger der ersten und eventuell der vierten Quart; Heinrich Simon; Bartli Gschwind, Träger der dritten Quart; Hans und Joggli Voggensperger; Georg Gschwind; Urs Stückli; Christen Voggensperger. Dazu kam ein auf dem Gebiet der ersten Trägerei erbautes Haus, das bei Anfertigung dieser Aufstellung noch von niemand bewohnt war.

Solothurn war also bestrebt, die Verhältnisse im kleinen Weiler kennenzulernen und zu wissen, an wen es sich in Zukunft wegen der Abgaben zu halten habe. Die Schönenbucher Angaben wurden am 28. Dezember 1645 im Solothurner Rat «verhört» und demnach auch endgültig ratifiziert. Schultheiß und Rat wandten sich daraufhin an den Bischof, damit auch er als eigentlicher Landesherr sein Einverständnis gebe. Doch vergingen noch einige Monate, bis dies geschah und das Geschäft als endgültig rechtskräftig angesehen werden konnte. Endlich, am 14. Mai 1646, wurde die Ratifikationsurkunde vom Bischof auf Schloß Birseck ausgestellt und besiegelt (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 147 und 25, Abschrift von 1743).

*VII. Solothurn erhält Forderungen aus Basel und quält sich mit Schönenbuch ab
(1646–1672)*

Mit dem Übergang des Hofguts an Solothurn änderte sich in Schönenbuch wenig. Noch immer war der Bischof von Basel Landesherr, auch blieb die kirchliche Verbindung zur Pfarrkirche Allschwil. Die 1646 gemachten Stiftungen der verwitweten Frau Beatrix von Eptingen zugunsten der St. Niklauskapelle sind uns bekannt (Kap. IV). Wir wissen auch, daß Junker Johann Hartmann Schenk von Castel 1651 das Haus «Zum Schöneck» in Basel verganten ließ und für den Rest der Schuld, die er der Theologischen Fakultät der Universität Basel zahlen mußte, sein Gut in Istein einsetzte (Kap. V).

Vom Leben in Schönenbuch hören wir während mehrerer Jahre kaum etwas. Nur schwer mag sich auch hier die kleine Schar der Bauernschaft von den Schrecken und der Not des Dreißigjährigen Krieges erholt haben. Die Abgaben, die jetzt dem solothurnischen Landvogt von Dorneck hätten abgeliefert werden sollen, stockten oder blieben aus. Der Rat in Solothurn scheint sich vorerst mit Geduld in die Lage ergeben zu haben. Erst am

12. Juli 1655 fand eine Konferenz statt, vermutlich in Schönenbuch selbst, um Ordnung in die Zinsangelegenheit zu bringen. Es erschienen Junker Theobald von Ostein, fürstbischöflicher Obervogt zu Birseck und Vertreter des Landesherrn, die Herren Jungrat Johann Wilhelm Zurlinden und Johann Ludwig Grimm, Obervogt zu Dorneck, für Solothurn sowie die Besitzer auf dem Hofgut Schönenbuch.

Die Vertreter Solothurns verlangten, daß die Besitzer statt des jährlichen Bodenzinses, den sie ja nie aufgebracht hätten, den Zehnten des effektiven Ertrags feststellen sollten. Auf Allschwiler Gebiet gelte weiterhin die dreißigste Garbe, sonst aber der normale Zehnte. Ablieferungsdatum sei der St. Martinstag und Ablieferungsort Dornach-Brugg; für die Umtriebe erlasse man das Stroh. Zum Einsammeln des Zehnten wurde Hans Simon bestimmt, welcher vom Obervogt in Eid genommen wurde; als Besoldung versprach man ihm für seine Mühewaltung drei Säcke Korn, zwei von Solothurn und einen von Allschwil. Hofmeier Burkhard Sütterlin erhielt die Aufgabe, die Garben zu zählen, das Dreschen zu überwachen und Buch zu führen; er mußte einen Treueid leisten.

Diese Zusammenkunft erreichte jedoch beinahe nichts. Die Geduld des Solothurner Rates wurde zusätzlich auf eine harte Probe gestellt, weil die Gülten, die von den Gliedern der Familie Schenk von Castel zur Begleichung der Schuld gegeben worden waren, offenbar schon vorher als Pfand gedient hatten, also zweimal versprochen worden waren. So beschwerte sich *Ratsherr Hans Georg Bussinger in Basel*, da er die seit 1630 an Hans Erhard Schenk von Castel bestehende Forderung, für die als Unterpfand ein Drittel des Hofguts Schönenbuch eingesetzt war, endlich beglichen haben wollte (vgl. Kap. V; Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 150 und 151). Der Basler Rat schrieb deswegen am 26. Januar 1659 an den Rat von Solothurn und empfahl die Regelung der Angelegenheit (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 148). Schon am 10. Februar 1659 mußte der Solothurner Rat die Schuldverschreibungen behandeln, die Junker Hans Hartmann Schenk von Castel 1641 mit der *Theologischen Fakultät der Universität Basel* eingegangen war; auch da verlangte man eine endgültige Regelung (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 153). Erschwert wurde alles, weil für Schönenbuch und Allschwil stets der Bischof in Pruntrut angerufen werden mußte, und dieser beeilte sich gar nicht, seinem zuständigen Landvogt auf Birseck die nötigen Befehle zu erteilen. Die Angelegenheit wurde zudem deshalb noch komplizierter, weil diesen Sommer Junker Hans Hartmann starb.

Bischof Johann Konrad von Roggenbach befahl auf Wunsch der Gläubiger am 23. September 1659 den Erben der Schenkischen Schuldverschreibung, die Herren der Basler Theologischen Fakultät innert vierzehn Tagen

zufriedenzustellen. Am 8. Oktober meldete sich ein Erbe des Verstorbenen, der Junker Johann Martin Hipschman von Biberach. Der Brief gelangte erst am 5. November an die Theologische Fakultät in Basel. Diese sandte nach einigen Verhandlungen am 2. Dezember einen längeren Bericht an den Bischof. Junker Hipschman hatte den Basler Herren bekennen müssen, daß es ihm unmöglich sei, das schuldige Kapital auf einmal zurückzuerstatten; er bot ihnen aber seine Fruchtzehnten in Köstlach und Mörnach im Sundgau an. Darauf gingen die Basler jedoch nicht ein. Deshalb bat er sie, sich so lange zu gedulden, bis er diese Zehntenrechte veräußern könne, inzwischen wolle er jährlich den laufenden Zins entrichten. Den Vorstehern der Fakultät blieb nichts anderes übrig, als einzulenken; sie wünschten aber vom Bischof, daß sie für das Kapital genügend versichert blieben und auch für die ausstehenden Zinsen entschädigt würden. Sie wiesen deutlich darauf hin, daß es ihnen mit den anderen Unterpfindern «übel misslungen» und daß der ihnen zugestandene Mühlenzins in Allschwil «nachgehendts heimlich alieniert» worden sei. Der Bischof wurde nochmals dringend ersucht, diesen Mühlenzins so lange sicherzustellen, bis Junker Hipschman seine Fruchtzehnten verkaufe und auszahle. Die Fakultät anerkennend, wegen der «aufgeschwollenen» dreizehn Jahreszins und der Rückzahlung des Kapitals zu einem vernünftigen Vergleich die Hand zu bieten.

Im bischöflichen Rat wurde am 16. Dezember dekretiert, daß den Klägern, d. h. der Theologischen Fakultät, ohne Einwand der Schenkischen Erben innert vierzehn Tagen gestattet werde, in rechtlicher Form auf den Mühlenzins zu greifen, wozu ihnen Vogt und Amtsschreiber zu Birseck «schleunig recht halten» sollten. Die Basler Herren mußten aber weiterhin warten; das zeigt schon das Schweigen der Akten bis zum Sommer 1660. Erst am 27. Juni dieses Jahres meldet ein Memorial, ohne eine Berein-Erneuerung lasse sich in der Basler Universitätsangelegenheit die Bodenzins betreffend nichts machen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 156). Somit konnte die Theologische Fakultät nichts anderes tun, als weiterhin Geduld zu üben, denn die Neuaufnahme eines Bereins war eine langwierige Sache.

Wie dieser Gläubiger in Basel erging es auch Solothurn. Die Abgaben, welche von Schönenbuch nach dem Vogtsitz Dorneck hätten geliefert werden sollen, gingen spärlich oder gar nicht ein. Am 11. Juni 1660 beklagte sich der Solothurner Landvogt Ludwig Grimm von Dorneck deswegen beim bischöflichen Obervogt zu Birseck (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 155).

Der Obervogt zu Birseck lud nun seinerseits die angeschuldigten Bauern zu sich aufs Schloß. In Anwesenheit des solothurnischen Landvogts von Dorneck machte er den bischöflichen Untertanen klar, daß er für Schultheiß

und Magistrat von Solothurn «einen satten bescheidt» darüber haben müsse, wie sie sich bei der Abzahlung der wegen der Kriegszeit angeschwollenen Zinsextanzen in Zukunft verhalten wollten. Solothurn waren sie im Jahr 1660 etwa zwei Jahreszinse schuldig.

Nach «genommenem Abtritt», d.h. wohl nach einer Besprechung der Schönenbucher unter sich, machten diese den Vorschlag, die Herren von Solothurn um Gnade zu bitten. Es sei ihnen möglich, jedes Jahr etwas über den verlangten Zins hinaus zu geben. Falls das nicht genüge, komme nur ein neuer Berein in Frage. Dazu entgegnete der Landvogt von Dorneck, daß sich die Herren von Solothurn keineswegs verpflichtet fühlten, sich wegen einer neuen Bereinsfassung in Kosten zu stürzen. Wenn die Untertanen um Nachlaß der ausständigen Zinsen einkommen wollten, so müßten sie sich direkt an die Herren in Solothurn wenden, er für seine Person könne dies nicht.

Nachdem über die Angelegenheit des langen und breiten diskutiert worden war, fand es der bischöfliche Obervogt tatsächlich am besten, wenn die Schönenbucher die vorgeschlagene «untertänige Supplication» an die Herren von Solothurn richteten. Gerne gab er ihnen gute Ratschläge, wie sie dieses Bittgesuch aufsetzen sollten. Vor allem riet er ihnen, auf die Folgen des Krieges hinzuweisen, die sich in Schönenbuch bis zu diesem Tage bemerkbar machten. Ferner schlug er vor, sie sollten um einen «ersprieslichen» Erlaß von Zinsen bis 1658 einkommen und sich gleichzeitig anerbieten, die laut dem alten Berein entstandenen Unrichtigkeiten auf ihre eigenen Kosten zu «liquidieren». Bei der notwendigen Erneuerung des Bereins solle man an den bisherigen vier Trägereien festhalten. Schließlich möchte man dieses Jahr mit der richtigen Verzinsung beginnen.

In diese Vorschläge willigten die Leute von Schönenbuch offenbar gerne ein. Am 9. Juli 1660 richteten sie ein untertäniges *Bittgesuch an den Rat von Solothurn*. Ausführlich und nachdrücklich wiesen sie auf ihre kriegsbedingte «Unvermüglichkeit und Armueht» hin. Ihre Häuser und Güter hätten sie oftmals «abandonnieren» und «das liebe Brodt ausserhalb suechen» müssen; dadurch seien die zinsbaren Liegenschaften in Verödung und «Wildernis» geraten. Eindringlich verwiesen sie deshalb die vom Krieg verschont gebliebenen Solothurner Herren auf die christliche Liebe und das Erbarmen mit den Armen und sprachen die Hoffnung aus, daß man ihnen aus Mitgefühl bei den Zinsen entgegenkomme. Dagegen erklärten sie sich bereit, «alle in dem Berein erfindenden Unrichtigkeiten in unserer alleinigen Costen» zu liquidieren, besonders da es «hoch von Nöten» sei, neu bereinigen zu lassen, was jedoch die Gnädigen Herren von Solothurn selbst tun müßten (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 154).

Die Angelegenheit konnte jedoch im Jahre 1660 nicht mehr in Ordnung gebracht werden. Der Ratsschreiber von Solothurn erhielt den Auftrag, die genaue Summe der von den Schönenbuchern geschuldeten Bodenzinsen zu ermitteln, und dies brauchte Zeit. Am 11. Februar 1661 legte der für diese Angelegenheit bestimmte Ausschuß (Altrat Johann Jakob Schwaller, Altrat Johann Wilhelm Zurmatten, Stadtschreiber Hans Jörg Wagner, Gemeinmann Brunner, Jungrat Gugger, Landschreiber Grimm und der nicht mit Namen genannte Ratsschreiber) die «Rechnung umb die rückständigen Zinsen von dem Hofgut Schönenbuch» vor (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 160). Diese Aufstellung geht bis ins Jahr 1647 zurück, dem letzten Amtsjahr von Landvogt Johann Jakob Ruchti zu Dorneck; damals waren die Schönenbucher schon eine ansehnliche Menge von Bodenfrüchten schuldig. In den nächsten sechs Jahren, unter Obervogt Wolfgang Brunner, stieg die ausstehende Menge gewaltig an; die Schönenbucher brachten in dieser Zeitspanne nur gut 68 Viernzel Korn zusammen, statt sechsmal 35. In den vier Jahren der Amtszeit von Landvogt Grimm kamen als Schuld weitere 74 Viernzel Korn dazu. Der Ausstand belief sich 1659 auf die stattliche Menge von über 229 Viernzel Korn und über 182 Viernzel Hafer. Die Jahre 1660 und 1661 unter Landvogt Anton Byß wurden nicht mehr berechnet, doch mußten sie die Schönenbucher später ebenfalls noch bezahlen.

Die Ratsherren von Solothurn hatten, schon ehe der Ausschuß zusammensaß, die Aufstellung des Ratsschreibers eingesehen und beraten. Sie kamen zum Schluß, den Hofgenossen in Schönenbuch die Hälfte dieser Extanzen nachzulassen, allerdings nur, wenn sie die Abgabe der Jahre 1660 und 1661 voll lieferten. Damals war ein Hof im Bau und wohl wieder die ganze Ackerflur im Betrieb. Es wurde vorgesehen, daß die jetzt noch schuldige Menge in sieben Jahresraten zu 17 Viernzel 13 Sester Korn und 8 Viernzel 11 Sester Hafer (das ist die Hälfte eines Jahreszinses) abzuzahlen sei.

Leider bezahlten die Hofleute von Schönenbuch auch im laufenden Jahr 1661 nichts! Einem Memorial vom 7. November entnehmen wir, die recht erbosten Solothurner planten, sich an den Bischof in Pruntrut zu wenden, der sie zum Abliefern zwingen müsse, sonst werde man sie «abtreiben», d.h. ausweisen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 159). Die Bewirtschaftung des Hofguts durch andere Bauern war allerdings nicht so leicht möglich, da der Bischof von Basel hiezu seine Einwilligung und seinen Beamten auf Birseck diesbezügliche Anweisungen hätte geben müssen.

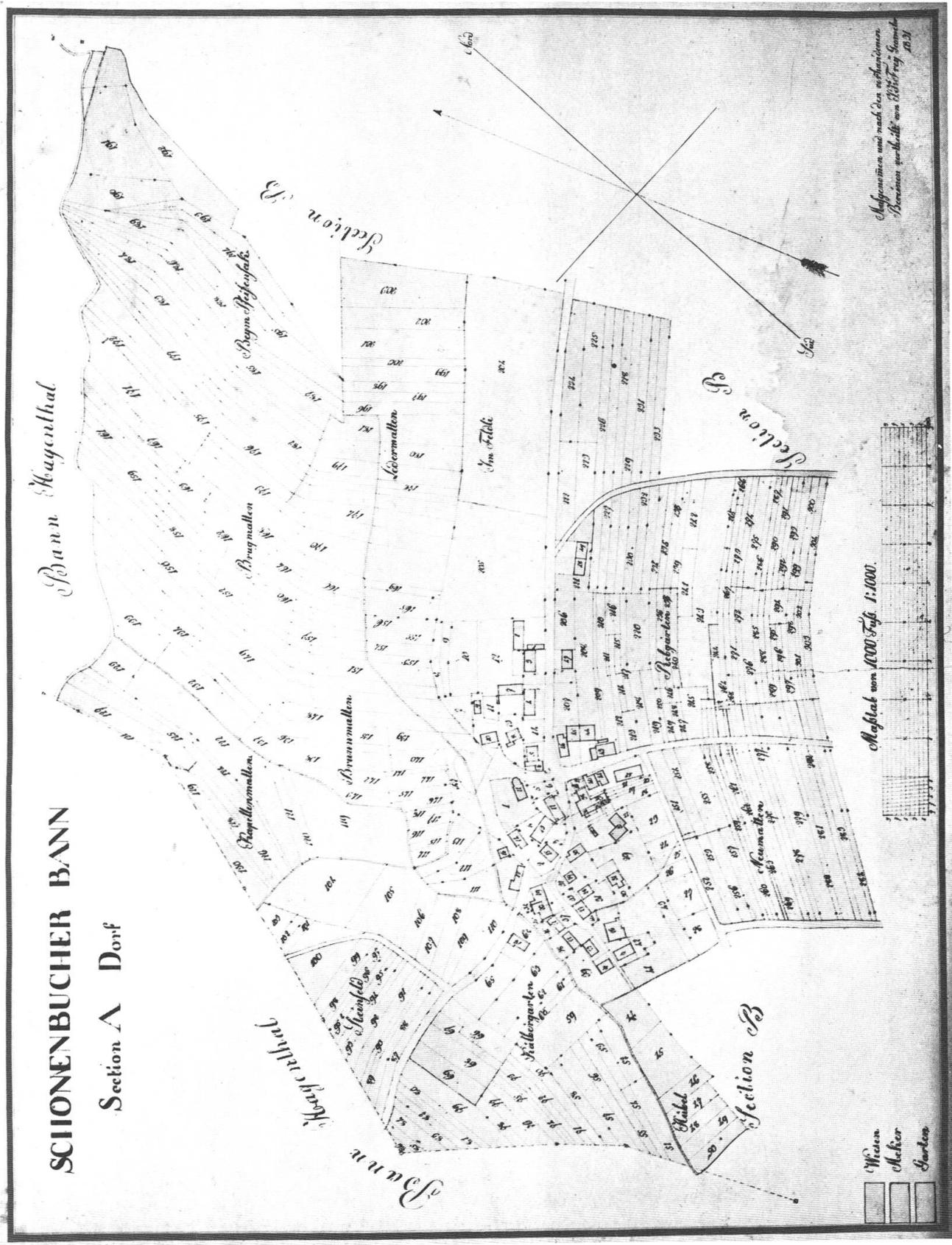
Daß die Solothurner die Ausweisung ernsthaft erwogen, geht aus der im Winter 1661/62 geführten Korrespondenz mit Bischof Johann Konrad von Roggenbach hervor. Der bischöfliche Landesfürst setzte sich aber für seine Untertanen ein und bemerkte unter anderem, im Bistum würden kriegs-

geschädigte Untertanen nicht leichthin verstoßen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 28–33). Doch die Solothurner ließen nicht locker. Am 15. Februar 1662 verlangten sie vom Bischof erneut, er möge die Hofleute in Schönenbuch zur Bezahlung der rückständigen Zinsen anhalten, sonst werde ihnen das Lehen entzogen (Staatsarchiv Solothurn, Concepten 1660–1662, S. 257). Auf den 7. März wurde für sämtliche Parteien ein «Tag» anberaumt; ob diese Verhandlung je zustandekam, ist fraglich, denn am 9. Juni bat der Solothurner Rat den Bischof erneut um Intervention bei den Hofleuten in Schönenbuch. Dieses Ansuchen mußte am 16. Juni wiederholt werden (Staatsarchiv Solothurn, Concepten 1660–1662, S. 281–282).

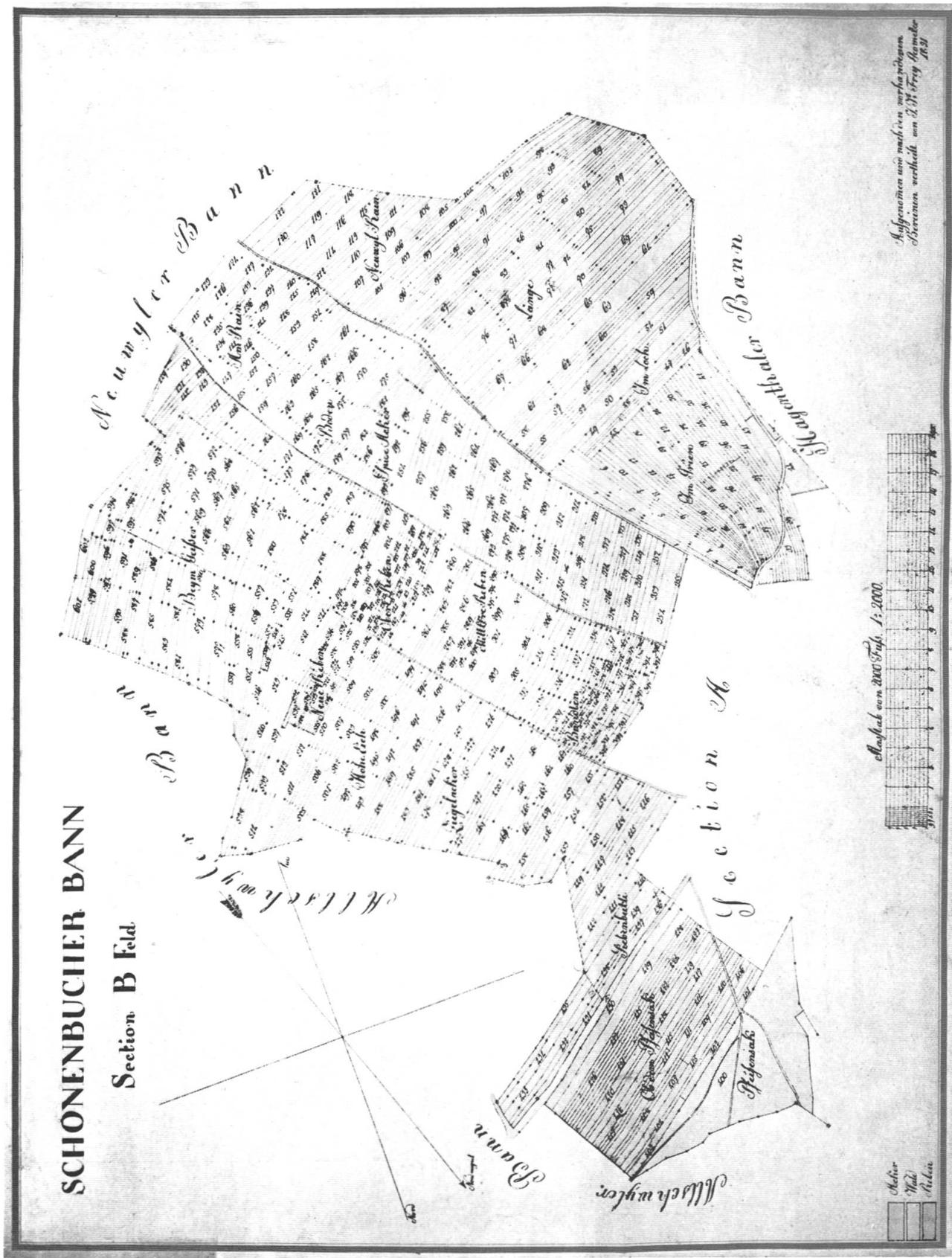
Erst am 28. Juni erschienen die Vertreter der Hofgenossen von Schönenbuch vor dem Solothurner Rat. Nachdem diese Bauern vermutlich eindringlich von ihren unerfreulichen Verhältnissen, in denen sie seit dem Kriege steckten, berichtet hatten, ordnete der Rat den für diese Angelegenheit berufenen Ausschuß erneut zur Reise nach dem fernen Weiler ab. Hier sollte er mit den Vertretern der Hofgenossen, es waren Burkhard Sütterlin als Meier, Heinrich Simon und Urs Stöcklin, Kontakt aufnehmen. Die Gesandten Solothurns durften aber nur auskundschaften und mußten alles «ad referendum» den Gnädigen Herren «heimbringen»; Verhandlungen waren ihnen verboten.

Die Abgeordneten erfuhren nicht viel Neues. Die Bauerndelegation gab auf gezielte Anfrage hin bekannt, das Hofgut umfasse jetzt zehn Pflüge und zwölf Haushalte. Dies bedeutet wohl, daß die Bewohner von Schönenbuch das Land so gut beackern konnten, daß sie imstande waren, den jährlich geforderten Bodenzins abzuliefern. Die Abgaben an den bischöflichen Landesherrn konnten jetzt ebenfalls kein Hindernis mehr sein, Solothurns Forderungen zu erfüllen. Die Schönenbacher baten bloß, beim noch ausstehenden Zins für 1661 zu berücksichtigen, daß sie wegen verheerender Gewitter im Rückstand seien. In Zukunft wollten sie stets einen halben alten Jahreszins neben dem laufenden zahlen.

Der Solothurner Rat hatte jedoch schon am 28. Juni, als die Bauerndelegation in Solothurn war, den Kurs festgelegt (Staatsarchiv Solothurn, Ratsmanual 1662): Man werde mit Rücksicht auf den Bischof den Bauern «ein ansehnliches» nachlassen, aber in Pruntrut die Rechte geltend machen. Man war sich klar, daß das als Eigentum untrennbare Hofgut in Wirklichkeit «veralliiert», durch Ehen zerstückelt oder sonst «beschwert» war. Solothurn hatte demnach eingesehen, daß die einzelnen Flurstücke stark zerteilt waren und für die Kontrolle ein neuer Berein notwendig war. Man scheute aber die Kosten und gab einzig bekannt, daß man an den Rechten über das Hofgut festzuhalten gedenke.



Schönenbucher Bann, Section A, Dorf, von Geometer J. J. Frey, 1831.



Schönenbucher Bann, Section B, Feld, von Geometer J. J. Frey, 1831 (Himmelsrichtungen nicht gleich gerichtet wie bei Section A).

Während einiger Jahre hören wir von Schönenbuch wieder nichts mehr. Solothurn hatte zwar dem bischöflichen Obervogt auf Birseck nahegelegt, die Bereinserneuerung in Schönenbuch vorzunehmen, sie war aber ebenfalls immer wieder hinausgeschoben worden. Erst am 15. Juni 1668 berichtete Jakob Vigier, Solothurner Landvogt zu Dorneck, seiner Regierung, der bischöfliche Vogt von Roggenbach zu Birseck bekunde die Bereitschaft, einen neuen Berein auf Kosten des Fürstbistums ausführen zu lassen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 157).

Darauf beorderte der Solothurner Rat seine «Ehren Deputierte», Altrat Christoph Tscharandi und Jungrat Hauptmann Viktor Sury, nach Schönenbuch, wo sie mit dem Meier Konrad Sütterlin verhandelten. Der Vertreter des Hofguts machte die beiden Herren darauf aufmerksam, daß Solothurn den Berein erneuern lassen sollte. Wenn man den Schönenbuchern die rückständigen Zinsen erlasse, seien sie bereit, alle Bereinsunkosten auf sich zu nehmen und inskünftig desto fleissiger einzuzinsen. Die Vertreter Solothurns rechneten Konrad Sütterlin jedoch vor, daß die Zinsrückstände viel zu hoch seien. Der Meier erwiderte ihnen, daß das Einziehen der fälligen Zinsen deshalb so schwierig sei, weil einige Schönenbucher auf ihren Landstücken während vieler Jahre keinen Ertrag hatten, im Gegensatz zu anderen, welche sich beim Zinseinzug hinter diesen versteckten. Die Saumseligen hätten durch ihr «holstarch» (Halsstarrigkeit) die Rückstände verursacht. Eigentlich schuld sei die nicht vorgenommene, aber dringend notwendige Neuaufnahme des Bereins; erst dann könne man die Abgaben gerecht berechnen und einsammeln. Die Abgeordneten Solothurns sahen dies ein (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 161).

Eine Solothurner Ratserkantnis vom 19. September 1668 hielt fest, die im Ort fehlenden Marchsteine seien bei Anwesenheit des Landschreibers durch neue zu ersetzen. Die Gnädigen Herren hatten also endlich eingesehen, daß nur eine Bereinserneuerung Abhilfe schaffen konnte. Seit der Anlegung des letzten Verzeichnisses, des Urbars von 1627, hatten die Kriegsstürme die geordneten Verhältnisse völlig zerstört. Das Beste wäre gewesen, wenn die Herren von Solothurn gleich bei der Übernahme des Hofguts im Jahre 1644 eine vollständige Neubereinigung durchgeführt hätten.

Im folgenden Jahr, 1669, kam es tatsächlich zur *Aufstellung eines neuen Bereins* für Schönenbuch. Dieses Dokument ist zwar heute nicht auffindbar, doch war es, auf Pergament geschrieben und in einem pergamentenen Einband, um 1750 sicher noch vorhanden (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 26 und 50).

Laut einem Missiv Solothurns an den Landvogt zu Dorneck vom 16. Oktober 1671 war vorgesehen, daß die Hoffleute die Kosten der Bereinigung

auf sich nehmen sollten, wogegen ihnen die ausstehenden Bodenzinsen erlassen würden. Ein Memorial der Kommission für Schönenbuch vom 25. Januar 1741, also siebenzig Jahre später, hielt aber immer noch einen Zinsrückstand von 302 Viernzel Dinkel und 187 Viernzel Haber fest. Die Hofleute dürften demnach weder die alten Schulden bezahlt noch die Kosten für den neuen Berein übernommen haben.

Der Solothurner Obervogt zu Dorneck, Jakob Vigier, versuchte 1669 lange, mit dem bischöflichen Obervogt zu Birseck in Schönenbuch einen gemeinsamen Augenschein vorzunehmen. Erst am 10. Juli 1670 konnte er seinen Oberen in Solothurn schreiben, die Zusammenkunft habe stattgefunden und alle Streitfragen seien erörtert worden. Der ebenfalls anwesende bischöfliche Amtsschreiber in Arlesheim versprach, beförderlichst ein Dokument über die Aussprache abzufassen. An diesem Treffen vernahm der Dornecker Landvogt von seinem Kollegen zu Birseck, die Schönenbucher hätten vom Bischof ein «Intercessions-Schreiben» an den Rat in Solothurn erbeten, in welchem der uns bekannte Vorschlag betreffend Schuldenerlaß und Bereinskostenübernahme zu unterstützen sei (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 163).

Fürstbischof Johann Konrad von Roggenbach ließ sich offenbar gehörig Zeit, die Bitte seiner Untertanen weiterzuleiten. Erst am 11. August 1671, also über ein Jahr später, sandte er diese «Supplication» nach Solothurn. Er fand den Vorschlag «zimblicher Billigkeit gemäß» und ersuchte deshalb den Solothurner Rat, sich der armen Untertanen zu erbarmen und auf das Ansuchen einzugehen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 165). Am 14. August kam das Schreiben in die Hände der Ratsherren. Diese beauftragten wiederum die für das Hofgut eingesetzte «Ehrenkommission» (Altrat Zurmatten, Altrat Niklaus Glutz, Stadtschreiber Wagner und Herr von Sury), der Sache nachzugehen. Die Kommissionsmitglieder sprachen mit Hans Voggensberger, dem Wirt in Schönenbuch, brachten jedoch nicht mehr heraus, als was wir schon wissen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 165 Rückseite).

Am 20. August 1671 berichtete Landschreiber Hans Ludwig Grimm nach Solothurn, Erkundigungen beim Amtsschreiber in Arlesheim hätten ergeben, daß der neue Berein von Schönenbuch noch nicht ins Reine geschrieben sei. Auf zahlreichen Zetteln waren die einzelnen Landstücke beschrieben worden, es waren mehr Parzellen als im alten Berein. Von jeder Parzelle gebührte nun dem Schreiber als Sold der vierte Teil eines «guten» Guldens; man willigte jedoch ein, es mit der Besoldung bei der alten Anzahl bewenden zu lassen. Wenn man bei der Ordnung des Bereins von 1627 und dessen Reihenfolge geblieben wäre, hätte die Arbeit noch viel mehr Mühe und Zeit

gebraucht. Die Einteilung in «Trägereien» (früher Hofquarten) war noch nicht vorgenommen worden.

Seinem Schreiben legte Hans Ludwig Grimm eine Aufstellung über das Land sowie ein Verzeichnis der aufgelaassenen Schönenbucher Bodenzinsen bei. Nach der ersten Beilage bestanden 1671 in Schönenbuch dreizehn Häuser und Hofstätten. Das bewirtschaftete Land setzte sich folgendermaßen zusammen:

Gärten	3 Jucharten	$\frac{1}{2}$ Viertel
Äcker	329 Jucharten	$3\frac{1}{2}$ Viertel
Matten	48 Mannwerk	$2\frac{1}{2}$ Viertel
Battier'sche Matten	8 Mannwerk	3 Viertel
Reben	6 Mannwerk	3 Viertel
	<hr/>	
	397 Jucharten	$\frac{1}{2}$ Viertel

Ein Teil des Wieslandes trug seinen Namen nach der Basler Familie Battier, die entweder durch Erbschaft oder durch eine Schuldverschreibung Besitzer geworden war.

Aus dem Verzeichnis der ausstehenden Bodenzinsen geht hervor, daß die Schönenbucher schon 1653 und 1654 den größeren Teil der Abgaben an Dinkel und Haber schuldig geblieben waren, und in diesem Stile ging es weiter. 1658, 1667 und 1669 blieben sie die ganze Abgabe schuldig; in keinem einzigen Jahr entrichteten sie alles. So belief sich der Ausstand 1671 auf die uns bekannte riesige Menge von 302 Viernzel Dinkel und 187 Viernzel Haber (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 167).

VIII. Frankreich, der neue Nachbar, bringt neue Schwierigkeiten (1672–1712)

Die Zeiten verschlimmerten sich neuerdings, als 1672 der sogenannte «Holländische Krieg» zwischen Ludwig XIV. von Frankreich und Habsburg-Spanien um die Niederlande ausbrach. Dabei wurden das Elsaß, das bereits 1648 am Westfälischen Frieden zu Frankreich gekommen war, und die Freigrafschaft Burgund Kriegsschauplätze. Bald zeigte es sich, daß der Bischof von Basel als Reichsfürst sein Gebiet nicht neutral halten konnte. Trotz der Aufstellung eines Wachtkorps gelang es fremden Truppen mehrfach, durch das Birseck zu ziehen. Dieses war besonders deshalb gefährdet, weil in Leimen und auf der Landskron französische Besatzungstruppen lagen, die den Reichstruppen das Elsaß als Durchzugsland nach der Frei-

grafschaft verschlossen. Bis 1679 hatte auch das an der gefährdeten Grenze gelegene Schönenbuch mancherlei zu erleiden.

Gewiß wäre über diese Jahre vieles zu berichten, aber die Quellen, die uns heute zur Verfügung stehen, schweigen. Erst nach dem Abschluß des Friedens von Nimwegen am 5. Februar 1679 vernehmen wir wieder Neues. Wir erkennen, wie sehr jetzt der französische Einfluß und der französische Machtanspruch gestiegen waren. Das Fürstbistum Basel wurde immer mehr von seiner alten Verbindung mit dem deutschen Reiche abgeschnitten; die Domherren kamen von Freiburg im Breisgau, das den Franzosen hatte überlassen werden müssen, ungern genug ins Bistum zurück und ließen sich in Arlesheim nieder.

Im Frühsommer 1680 beklagten sich die Schönenbucher beim Solothurner Landvogt Franz Ludwig Gibelin zu Dorneck, daß der Amtmann der nun französischen Herrschaft Pfirt unlängst zu ihnen gekommen sei und angedeutet habe, falls sie die «Contribution» für das im Hagentaler Bann liegende Gebiet des Hofguts nicht entrichteten, werde er die Früchte, sobald sie zeitig seien, unter Bewachung durch zwanzig oder dreißig Reiter schneiden und nach Pfirt führen lassen. Das brachte begreiflicherweise große Aufregung, denn eine solche Steuer war offenbar bisher nicht bezahlt worden. Die Schönenbucher erwiderten auf die Drohungen, sie dürften ohne Wissen der Herren in Solothurn keine Abgaben nach Pfirt leisten (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 169; C. A. Müller in «Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde», Bd. 49, 1950, S. 152–153).

Der Landvogt von Dorneck berichtete darüber am 3. Juni 1680 nach Solothurn und fügte auch die Bitte der Schönenbucher an, man möge dem Herrn Intendanten in Breisach, der höchsten Instanz der französischen Regierung im Elsaß, mitteilen, daß das Hofgut, durch alte Bräuche und Gerechsamkeiten geschützt, mit keinen weiteren Auflagen oder Steuern mehr belastet werden dürfe. Im Solothurner Rat wurde das Schreiben von Landvogt Gibelin am 5. Juni behandelt, ein Eintrag über den weiteren Verlauf der Angelegenheit läßt sich aber im Ratsmanual nirgends finden. Die Vermutung liegt nahe, daß bloß eine mündliche Unterredung mit dem in Solothurn residierenden französischen Gesandten stattfand.

Während mehrerer Jahre schweigen nun die Solothurner Akten über Schönenbuch. Wir können jedoch aus anderen Angaben erkennen, daß die Beamten der französischen Nachbarschaft von ihrer Regierung strengere Weisungen erhielten und diese auch durchzuführen bestrebt waren, besonders was die Maßnahmen betreffend den Güterverkehr über die Grenze betraf. Allschwil und Schönenbuch hatten von allen bischöflichen Ortschaften am meisten Landbesitz jenseits der Grenze zu eigen und gerieten am

stärksten in Schwierigkeiten. Im Jahre 1684 kam es erstmals zu einem Konflikt, als die französischen Zollbeamten in Hegenheim von den Allschwilern den Zoll für die Ausfuhr ihres Heus verlangten. Auf die Bitte des Bischofs hin erließ der französische Intendant de la Grange in Straßburg am 10. Juni 1684 eine Verordnung, wonach die Allschwiler Heu und Frucht von ihren eigenen Landstücken auf französischem Boden zollfrei über die Grenze führen durften wie bisher (vgl. Amédée Membrez: Wie Schönenbuch der Abtretung an Frankreich entging, in «Der Rauracher» 1938, Nr. 1, S. 1–16).

Daß die Schwierigkeiten nicht aufhörten, beweist ein undatiertes Schriftstück im Solothurner Staatsarchiv (Nr. 169), das der Solothurner Rat an den französischen Gesandten Michel Amelot richtete. Da der Genannte dieses Amt vom 14. Januar 1689 an versah, kann die Eingabe nur nach diesem Datum geschrieben worden sein. Amelot wird mit dieser in französischer Sprache abgefaßten Eingabe gebeten, dem Intendanten de la Grange die Gründe mitzuteilen, weswegen die Schönenbucher keine Abgaben auf die im Hagentaler Bann gelegenen Güter entrichten wollten. Damit scheint die Behandlung der Angelegenheit endlich in Gang gekommen zu sein. Vom November 1691 stammt vermutlich die deutsche Version des an Amelot gerichteten Schreibens; sie wurde am 22. dem Landvogt Glutz von Blotzheim ausgehändigt. Dem Inhalt ist zu entnehmen, daß Hagental den Schönenbuchern nicht nur das neu eingeführte Quartiergeld, sondern bei der Ernte auch Tagesrationen an Haber und Heu verlangte (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 170).

Die Einwände der Schönenbucher gegen diese Abgaben wurden am 15. Dezember 1691 in einem deutsch abgefaßten Schreiben an den Intendanten de la Grange gerichtet, jedoch nicht abgesandt, sondern mit anderen Angelegenheiten ähnlicher Art, die Rodersdorf, die Herrschaft Rotberg und Leimen betrafen, als Memorial dem Junker Jakob Joseph Wallier, Jungrat in Solothurn, übergeben. Dieser sollte als Gesandter Solothurns zum Intendanten reisen und persönlich mit ihm sprechen. Da man in Solothurn aber nicht sicher war, ob man mit den Wünschen beim französischen Statthalter im Elsaß durchdringen werde, schrieb einer der Ratsherren, vielleicht auch der Schultheiß selbst, an den Baron Reding von Biberegg, einen Verwandten der Schultheißenfamilie. Der Baron erfreute sich bei der Krone Frankreichs größten Ansehens und verhandelte sehr oft mit dem Intendanten de la Grange; er wurde bloß gebeten, dem Gesandten Wallier bei seinen Audienzen vor dem Intendanten beizustehen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 170–172).

Schon das Datum dieses Bittbriefs, der 13. August 1692, zeigt, wie schwierig es war, zum Ziel zu kommen, und wie lange es dauerte, bis der Solothur-

ner Gesandte endlich Gehör fand. In der Zwischenzeit war offenbar von Solothurn allerlei unternommen worden. Bis zu seinem Tode am 16. Oktober 1691 hatte sich Schultheiß Johann Georg Wagner damit beschäftigen müssen. Er hatte sich an einen anderen Vertrauensmann, Johann Gualberus Schwendimann in Straßburg, gewandt; dieser sollte sich ebenfalls wegen Schönenbuch mit dem Intendanten in Verbindung setzen. Allein das war sehr schwer. Ein Brief Schwendimanns vom 24. Mai 1692 an den Nachfolger Wagners, den Schultheißen Johann Viktor Besenval, beweist, daß der Intendant bis jetzt keine Zeit für eine Audienz gefunden hatte. Schwendimann riet, es wäre gut, wenn der Herr «Ambassadeur» in Solothurn als Vermittler gewonnen werden könnte.

Unterdessen wurden die Schönenbücher von den französischen Beamten der Nachbarschaft immer mehr bedrängt. Am 31. Mai 1692 mußte der Landvogt von Dorneck, Peter Dägenschler, eilends nach Solothurn berichten, der Amtmann von Pfirt habe ihm angezeigt, daß er vom Intendanten in Straßburg Befehl erhalten habe, die *Exekution (Enteignung) der Güter*, welche Solothurner auf französischem Boden besäßen, durchzuführen. Von Schönenbüchern wurde gleichzeitig durch den Pfirter Amtmann verlangt, daß sie die auf Hagentaler Boden gelegenen Grundstücke ihres Hofes «müessigen und abtreten» sollten. Dägenschler gab seinen Herren in Solothurn zu verstehen, daß das Hofgut, wenn diese Güter wegfielen, stark geschwächt wäre. Wenn die Hagentaler diese Felder an sich zögen, werde es überhaupt nicht mehr zu einer Regelung der Zinsabgaben für Solothurn kommen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 175, 175a).

Als 1692 das Gras auf den Matten für den «Heuet» reif war, mußten die Hofleute mit Schrecken zusehen, wie eines Morgens die Hagentaler in den als französisch angesehenen Teil des Hofguts auszogen und das Heugras schnitten. Am Abend führten sie es ungehindert in die Scheunen ihres Elsässerdorfes. Dies war eine deutliche Antwort darauf, daß die verlangten Abgaben von den Schönenbüchern bisher nicht nach Pfirt abgeliefert worden waren.

Landvogt Peter Dägenschler schrieb deshalb am 23. Juni erneut einen dringenden Brief nach Solothurn und bat die Herren, doch so rasch wie möglich beim Intendanten um «Intercession» einzukommen, damit die beiden Parteien oder die betroffenen Gemeinden auf einen bestimmten Tag nach Straßburg zitiert und gegeneinander verhört werden könnten. Zur Unterstützung solle die Solothurner Regierung einen Deputierten entsenden (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 173).

Die Ratsherren scheinen sich nicht gerade beeilt zu haben; vielleicht waren sie schon etwas entmutigt. Aber ein erneutes Schreiben des Dornecker

Obervogts vom 11. Juli zeigte, daß der Fall Schönenbuch nicht vereinzelt dastand, sondern daß der Amtmann von Pfirt dasselbe auch in der Herrschaft Rotberg versuchte. Peter Dägenschler zu Dorneck hoffte mit «samtliche Leimen Thaller», daß Frankreich die Betroffenen in Ruhe lassen werde. Der Obervogt glaubte weiter, daß Demarchen Schwendimanns und eventuell eines Solothurner Ehrengesandten in Straßburg die Sache sicher ins Reine bringen könnten (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 174). Er und seine geplagten Untertanen wußten viel zu wenig davon, daß der französische Staat unter König Ludwig XIV. eine völlig neue Organisation erhalten hatte und die immer stärker werdende Zentralgewalt für die endlosen Kriege Geld eintreiben mußte, wo und wie es nur möglich war. Es nützte deshalb auch nichts, daß man an Baron Reding von Biberegg gelangte, damit dieser in Frankreich hochangesehene Mann beim Intendanten zugunsten Solothurns spreche. Die absolutistisch-zentralistische Staatsmaschine, die nun einmal von Paris aus in Gang gesetzt worden war, ließ wegen unbedeutender Hofleute in Schönenbuch keine Ausnahme zu. Das zeigte sich in den folgenden Jahren nur allzu deutlich.

Die neuen Steuern belasteten die Schönenbucher Bauern sehr. Waren sie doch schon mit den Solothurner Bodenzinsen im Rückstand, wie sollten nun noch neue Abgaben herauszuwirtschaften sein? Im Frühjahr 1693 mußte Martin Simon seine Güter in Schönenbuch an die Gant bringen. Sobald der Solothurner Landvogt Dägenschler davon vernahm, begab er sich zum bischöflichen Kollegen auf Birseck und protestierte im Beisein des dortigen Amtsschreibers gegen diese Vergantung. Die bischöflichen Beamten antworteten ihm, daß schon früher Vergantungen in Schönenbuch stattgefunden hätten und daß auch jetzt wieder, wie früher, die Rechte Solothurns am Hofgut deswegen keineswegs geschmälert würden. Die Gant wird daraufhin stattgefunden haben; wie sie ausging, sagt das Archiv in Solothurn nicht (vgl. Nr. 176).

1694 beschwerte sich die elsässische Gemeinde Hegenheim beim Intendanten in Straßburg, die Leute aus Allschwil, die doch nahezu den dritten Teil ihres Bannes besäßen, wollten nichts an die neuen Steuern beitragen. Darauf erklärte Intendant de la Grange, die Fremden seien zu allen Gemeindesteuern heranzuziehen mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die für den Unterhalt der Soldaten erhoben würden. Die gewöhnliche Steuer (la taille) sollen die Allschwiler stets anstandslos entrichtet haben. Wenn dies zwischen Allschwil und Hegenheim der Fall war, konnte es zwischen Schönenbuch und Hagental nicht anders sein. Vom 3. Juli 1695 datiert ein «*Vergleich*» zwischen Niederhagental, Schönenbuch und Allschwil, der vom Intendanten de la Grange genehmigt wurde, betreffend die königlichen

Auflagen und ein Weidverbot für Schönenbucher in Hagental. Er ist wichtig genug, um hier im Wortlaut wiedergegeben zu werden (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 34):

«Auff heüt dato 1695 den 3ten July hat H. Meyer, geschwohrene und fiscal von Nider Hagenthall, mit dem H. Meyer und andere von schönen Buoch, und Andres Wärthenberg von Allschwylher ein Accord getroffen von wegen den Güeteren in dem Hof Guoth zu Schönen Buoch, wass sich in den Berein befindet, von wegen den Kösten. Also verspricht H. Meyer von Schönen Buoch und Consorten für die verflossene Jahr, in Gelt für die Kösten Sibentzig Thaller auf St-Martini 1695 zu bezahlen in pahrem gelt, frantzösische Währung. Weithers versprechen sie von einem jeglichen Stuckh, es mögen Ackher oder Matthen sein, was in dem Hof Guoth ist, auf 1696 von einem jeglichen Stuckh ein Creutz Dickhen zu geben, bis es wider friden gibt, oder was an den Kösten abgeth und der Creutz Dickhen soll auch in zwey Termin geliffert werden. Dz erste Termin soll alle Zeit uf Ostern ordenlich abgerichtet werden, das ander uf St. Martini erlegt werden. Und wan sie saumselig wurden, so soll man fuog undt macht haben, denen von Schönen Buoch die nutzniessung hinweg zu nemmen. Ess ist auch zu wüssen, dz die von Schönen Buoch den Pahn müssig gehen und nit darin weyden. Und dises gelt soll alles königliche Währung sein.

Dass bekhenn ich Burckhardt Niggliß, Meyer

Hanss Jacon schäffel, fiscal

Dass bekhen ich Martin schaffel als geschwohrener

Jacob + buocher» (der Geschwohrene konnte nicht schreiben).

Damit war die Angelegenheit endgültig zu Ungunsten der Schönenbucher erledigt.

Eine weitere Schwierigkeit folgte schon 1699, als der neue Intendant de Lafond einen Ausfuhrzoll für alle fremden Güterbesitzer einführen wollte, unter dem Vorwand, es werde mit der Zollfreiheit viel Mißbrauch getrieben. Er stellte es dem Bischof anheim, die französischen Grundbesitzer auf seinem Gebiet gleich zu behandeln, wohl wissend, daß es beinahe keine gab. Die Zollbeamten von Hegenheim verweigerten infolgedessen den Allschwilern die Heimfuhr ihres Heus und diejenigen in Hagental beschlagnahmten kurzerhand Wagen und Zugvieh des Hans Voggensperger aus Schönenbuch, als dieser das Heu seiner Hagentaler Matten heimführen wollte. Auf die Beschwerden des Bischofs hin verzichtete der Intendant darauf, den Ausfuhrzoll zu erheben. Die Zwischenfälle setzten jedoch schon nach wenigen Jahren wieder ein.

Le seconduy le 3 Juillet 1695 Nous le meyer Juré
 et fiscal de Niderkagenthal, et nous le meyer de ~~Schon~~ ^{de} Schonnbuch
 et andre Wertenberger d'alschweiler avons fait une
 convention concernant les Imposts et ~~depenes~~ de la terre
 de Schonnbuch comme elle est ~~inscrite~~ Inscrite dans les
 récoignances. ainsi nous le meyer et Interesés
 de Schonnbuch ~~par~~ promettons pour tous les Imposts des
 années precedentes de payer comptant a la St Martin
 1695 70 Eus argent de France, et en outre nous
 promettons de payer ~~annuellement~~ de chaque pieces
 tant champs que pres comprises dans le dit Schonnbuch
 a ~~commencés~~ ^{pour l'année} a la St Martin 1696, en Cruzdich ~~par~~
 jusqu'à la prochaine et ce Cruzdich doit estre
 payer regulierement en deux termes, le premier toujours
 aux festes de pasque et l'autre a la St Martin, et
 en cas qu'ils fussent negligent a payer, on seroit en droit
 de leurs prendre les usures du dit Schonnbuch, Il est
 ausy reserve que ceux de Schonnbuch ne doivent point
 faire payer dans le district de la Somme. et cet argent
 doit estre ~~le tout~~ le tout en argent de France.

sur cette copie a été tiré
 de mots en mots de son
 original atteste le 29 mars
 1710

Chancellerie Bornech,

ce que dessus attestent
 Guochard nigeli meyer
 Jean Jacques schäffel fiscal
 ce que dessus attestent
 matti schäffel juré
 Jacob + Brocher

Französische Übersetzung des in Kap. VIII, S. 67 vollständig wiedergegebenen Textes vom 3. Juli 1695. Unten links befindet sich eine Bestätigung für wortgetreue Übersetzung. Diese dürfte für den französischen Intendanten in Straßburg oder die französische Gesandtschaft in Solothurn vorbereitet worden sein.

1703 wurde ein *neuer Berein* für das Hofgut Schönenbuch geschrieben, diesmal offenbar ohne jegliche Schwierigkeit. Er ist bisher nicht zum Vorschein gekommen; wir wissen von dieser Neuaufnahme der Güter nur aus späteren Schriftstücken (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 26, 50, 125). Aus den wenigen Angaben erfahren wir, daß er, wie üblich, mit einem Pergamenteinband versehen war. Damit wurde einem Grundsatz nachgelebt, mindestens alle dreißig Jahre die Grundstücke neu festzustellen, damit jede Generation ihr Wissen an die nächste weitergeben könne und nichts verloren gehe.

Während mit Solothurn nun keine Schwierigkeiten bestanden, gab es mit den Nachbarn in Nieder-Hagental immer wieder Anstände. Schon am 29. März 1710 wurde aus unbekanntem Gründen eine Abschrift des Vergleichs von 1695 nötig. 1712 kam durch einen Briefwechsel zwischen dem Solothurner Rat und dem Bischof Johann Konrad von Reinach-Hirzbach an den Tag, daß die alten Streitigkeiten fort dauerten und die Leute von Nieder-Hagental die jenseits der Grenze gelegenen Güter der Schönenbucher mit Beschlag belegt hatten (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 34 und 36).

Die Schönenbucher sahen sich gezwungen, an ihren Fürstbischof zu gelangen, und dieser wiederum hatte den Rat in Solothurn gebeten, beim Gesandten Frankreichs «die schleinige remedur undt restitution diser güeter» zu erwirken. Im Schreiben des Bischofs vom 10. August 1712 wird darauf hingewiesen, daß die kürzlich geforderten königlichen Abgaben bisher nie verlangt worden seien und daß man beim «Tractat» von 1695 verbleiben solle.

Es nützte nichts, daß der Bischof den Solothurnern versicherte, er werde alles in seinen Kräften Stehende unternehmen, um die Schönenbucher in ihren alten Rechten zu schützen; er war auf die Dauer Frankreich gegenüber der Schwächere. Daß von dort aus immer stärker daraufhin gearbeitet wurde, alle an den Landesgrenzen bestehenden Sonderrechte mit der Zeit auszumerzen, wird besonders deutlich, weil im gleichen Jahr 1712 auch der Streit zwischen Allschwil und Hegenheim neu aufflammte. Als die bischöflichen Allschwiler auf die Verordnung von 1684 und die Zollfreiheit der solothurnischen Hofgutleute in Schönenbuch hinwiesen, wurden sie mit der Antwort abgefertigt, die erwähnte Verordnung sei veraltet, und Solothurn gehe sie nichts an. Die Anstände hörten nie auf; doch hielt es der jeweilige Intendant für angezeigt, wenn die Angelegenheit wieder vor ihn kam, die alte Verordnung zu bestätigen. Für Solothurn war und blieb Schönenbuch ein Besitztum, das ständig Schwierigkeiten und unerfreuliche Verhandlungen mit sich brachte. Auch alle weiteren Güter, die mit dem Kauf des Hof-

guts in Beziehung standen, besonders die Mühle in Allschwil, gaben immer zu tun, ohne daß dabei etwas Nützliches herauskam. Im Jahre 1712 fand in Schönenbuch der erste nachweisbare Mord statt (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 177 und 178).

IX. Ein Tauschprojekt für Schönenbuch (um 1740)

In den ersten Wochen des Jahres 1739 wurde eine *neue Vermarchung* des solothurnischen Grundbesitzes in Schönenbuch vorgenommen. Schon am 14. März erhielt Ratsschreiber Grimm für die Spesen den Betrag von 101 lb 12 s ausbezahlt. Der Solothurner Rat wollte diesmal aufs Genaueste vorgehen und ließ gleichzeitig mit der Neusetzung der Steine von Ludwig Erb, Glied einer Solothurner Feldmesserfamilie, einen Grundriß anfertigen, der vermutlich das ganze Gebiet in allen Einzelheiten darstellte. Während Monaten muß Ludwig Erb daran gearbeitet haben, denn erst am 9. Juli 1740 erhielt er für «Arbeit und Zehrung» den hohen Betrag von 137 lb 6 s 8 d. Leider konnte der Plan im Solothurner Staatsarchiv bis jetzt nicht gefunden werden. Sollte er einmal zum Vorschein kommen, so könnte er uns gewiß über manches Auskunft geben, was aus den Akten nicht klar wird (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 37, 70, 125).

Mit dieser genauen Bestandaufnahme verminderten sich aber die Schwierigkeiten nicht. Die Grenzverhältnisse blieben merkwürdig; die bischöflichen, solothurnischen und französischen Rechtsansprüche bedrohten die Existenz Schönenbuchs weiterhin. Davon zeugt zum Beispiel ein Briefwechsel zwischen Solothurn und dem Bischof wegen einer Erbschaftsangelegenheit der Hüniger Familie Hübschwerlin, die dort von ihrer Großmutter Anna Maria Menweg Güter erhalten hatte und nun von 1740 bis 1743 mit drei Staaten verhandeln mußte (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 64).

Noch während der Ausmarchung und Planaufnahme ergaben sich wegen der Nachbargemeinden im Elsaß Schwierigkeiten. Am 15. März 1740 setzten die bischöflichen Beamten in Arlesheim, Landvogt Johann Baptist von Andlau und Statthalter-Landschreiber J. H. Haus, deshalb ein Schreiben auf, das die Schönenbucher in ihren Rechten schützen wollte. Der Brief hielt fest, die Bauern hätten sich schon vor einigen Jahren über solothurnische Unregelmäßigkeiten bei der Zinsabgabe beklagt. Anschließend wurden die Gemeinden Neuweiler und Hagental verurteilt, weil sie den Weidgang verböten und statt jeder dreißigsten jede zehnte Garbe verlangten (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 38).

Dieses Schreiben wurde durch die zwei gleichen Schönenbucher Leute, die bei ihrer bischöflichen Obrigkeit vorstellig geworden waren, nämlich Meier Fridlin Oser und «Trägerei»-Inhaber Hans Georg Hübschwerlin, zum solothurnischen Landvogt, Johann Jakob von Staal, hinübergebracht. Dieser sandte die Klage am folgenden Tag an den Rat in Solothurn weiter. Wieder erhielt die eingesetzte Kommission den Auftrag, die Klagepunkte zu untersuchen. Die Ratserkenntnis vom 18. März hielt den Beschluß fest, der Feldmesser Erb müsse seinen Plan in vierzehn Tagen vorlegen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 30, 39, 125).

Aber noch ehe die Kommission sich zu den Klagepunkten hatte äußern können, lief eine weitere Schönenbucher Beschwerde ein. Am 12. Mai sandte der Obervogt zu Dorneck ein ihm von Fridlin Oser überbrachtes, französisch abgefaßtes Protestschreiben nach Solothurn weiter, das von Fridlin Oser, Hans Vogt, Martin Bohrer und Heinrich Voggensperger unterzeichnet war. Darin wird geklagt, daß Junker Peter von Eptingen in Hagental zum Nachteil von Schönenbuch und Solothurn eine Aussteinerung von Grundstücken in den Gebieten «Lätten» und «Kelberig» vorgenommen habe. Laut Ratserkenntnis vom 30. Mai mußten die Kommissionsherren die Angelegenheit studieren. Aus ihrem undatierten «Memoriale» oder Schlußbericht sind zwei Feststellungen bemerkenswert. Erstens verschob man die Steine der genannten Landstücke im Hagentaler Bann unter vollkommener Deckung von Seiten der Behörden; ein französischer Kommissär war nämlich damit beschäftigt gewesen, die Steine zu setzen. Zweitens mußte die Kommission zugeben, daß der Berein von 1627 nicht autorisiert, d. h. weder mit Siegel noch mit Unterschrift versehen war. Es stand Solothurn offensichtlich nur eine Kopie zur Verfügung, wie sie 1950 in Allschwil gefunden wurde. Interessant ist ein Randvermerk, man solle sehen, ob das Original nicht in Pruntrut zu finden sei (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 20, 26, 41–46, 125).

Wie aus diesen Akten hervorgeht, befürchteten die Solothurner mit Recht, daß auf ihr Schreiben an den französischen Amtmann, mit dem um Einstellung der Aussteinerung im Schönenbucher Gebiet gebeten wurde, keine Antwort erfolgen werde. Diese Befürchtungen meldete auch Landschreiber Gerber zu Dornach-Brugg in einem halbprivaten Brief vom 9. Juni an seinen Onkel im Solothurner Rat; Fridlin Oser war mehrmals zu Gerber gekommen, da die Vermutung, Hagental werde mit der Steinsetzung fortfahren und dem Hofgut die «frantzösischen liget» wegnehmen, ernsthafte Form annahm.

Die von Jahr zu Jahr sich steigernden Schwierigkeiten brachten mehrere Solothurner Ratsherren auf den Gedanken, ob es nicht gescheiter wäre, den

Grundbesitz in Schönenbuch gegen leichter zu verwaltenden, ebenfalls im Bistum Basel gelegenen einzutauschen. Der Vorschlag wurde erstmals im Ratsprotokoll vom 22. Juni 1740 festgehalten. Das Studium dieser Frage beanspruchte offenbar den Rest des Jahres 1740.

Im Spätherbst sorgten die Schönenbucher selbst für Zorn, da sie ihre schuldigen Bodenzinsen nicht ablieferten. Der Solothurner Rat erfuhr, daß die Bauern eine Supplication an den Bischof nach Pruntrut gerichtet hatten, denn diese war vom Hofe an den Dornecker Landschreiber Franz Carl Balthasar Joseph Grimm weitergesandt worden. Die Solothurner Herren zeigten sich erbittert, daß Pruntrut die Hofleute in ihrer Saumseligkeit unterstützte. Es sehe ganz so aus, ereiferte sich der Rat in seinem Schreiben vom 29. Dezember 1740 an den Bischof in Pruntrut, als wolle man die solothurnischen Rechte «disputiren und zweifelhaftig machen». Trotz des eindeutigen Tones endete das Schreiben mit der Formel: «Euwer fürstlichen Gnaden einen glücklichen Ausgang dieses zu End Eyllenden alten und sodann ein mit aller prosperitet gesegneten Eingang des von Gottes Güte erwartenden neuen Jahrs. . . grundhertzig anzuwünschen» (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 44).

Schon am Tage darauf ging die Antwort Bischof Jakob Sigismunds von Reinach nach Solothurn ab. Sie versicherte die Ratsherren, daß die von den Schönenbuchern abgegebene und dann weitergeleitete Supplication keineswegs dahin zu verstehen sei, daß einige Rechte des schuldigen Lehens- oder Bodenzinses bestritten würden; die Bauern hätten sich nur beschweren wollen, daß von ihnen zu viele Abgaben verlangt worden seien, weil die Bereine nicht stimmten. Mit der in der Supplication erwähnten Frist von vierzehn Tagen sei nur an eine Antwort Solothurns gedacht worden und nicht an die gänzliche «Ausmachung des Geschäfts». Der Bischof schlug nun eine Verschiebung auf Ende Januar 1741 vor, zumal der Hofrat in Pruntrut bis zum 13. Januar wegen der «feriis Sacris» keine Sessionen abhalte und dann sonst viele Geschäfte zusammenkämen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 45).

Der Rat in Solothurn machte offenbar kürzere Weihnachtsferien. Schon in den ersten Tagen des neuen Jahres 1741 wurde das fürstbischöfliche Schreiben gelesen. Den Herren kam der Gedanke, es sei wohl am besten, wenn jemand gegen Ende Januar nach Pruntrut gesandt werde. An der Ratssitzung vom 11. Januar wurde beschlossen, das bischöfliche Schreiben mit der Schönenbucher Supplication der Ehrenkommission zuzustellen und es ihr zu überlassen, was man dem Deputierten «in die Instruction» mitgeben könnte. Das Ergebnis der Kommissionsarbeit müsse vor der Abreise des Delegierten noch dem Rat zur Ratifizierung vorgelegt werden. Am 25. Januar wurden die Anträge beraten. An den Bischof ging ein Schreiben

ab, er möge den Tag für Verhandlungen bezeichnen. Die Kommission hatte unterdessen wieder ein ausführliches Memorial ausgearbeitet, das alle neuen Streitpunkte behandelte:

1. Daß die Gemeinden Neuweiler und Hagental mit der Weidfahrt auf das Gebiet von Schönenbuch übergriffen.
2. Daß den Leuten von Schönenbuch anstelle der dreißigsten Garbe nun jede zehnte abgefordert werde.
3. Daß die genannten Gemeinden den Schönenbuchern die Hofgüter «abfahren und abscheiden», d. h. den Bann überschreiten, sich nicht an die Grenzen halten.
4. Daß aus diesen Gründen Ausmarchung und Berein erneuert werden müßten.

(Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 47, 49, 50a).

Die Herren der Kommission brauchten recht viel Tinte, kamen aber zu keinen bedeutsamen Entschlüssen. Sie wiesen nur ausdrücklich darauf hin, man müsse sich wohl in acht nehmen, daß dem Stande Solothurn die Bereinskosten nicht überbunden würden, da ihm an der Neuaufnahme des Bereins nichts gelegen sei, sehr aber an der Vermarchung. Die Steinversetzung auf den in Hagental gelegenen Landstücken «Lätten» (Lettwald) und «Kelberig» (Kellbert) sei ungesetzlich, aber kein Grund für Solothurn, auf Abgaben zu verzichten. Der Hofzins sei übrigens von einst 80 Viernzel Korn auf 53 Viernzel zurückgegangen, und zwar nur wegen des Widerstandes der Bauern. Die Frage des Austausches der Schönenbucher Güter gegen andere wurde auch jetzt wieder erwogen. Der Rat hatte offenbar stärker in diese Richtung gedrängt als die Kommission, weil die Schwierigkeiten immer unlösbarer zu werden schienen. Deshalb erbaten sich die Kommissionsherren von den Vogteien Dorneck, Thierstein und Gilgenberg Angaben darüber, was der Bischof von Basel an Zinsen und Zehnten aus solothurnischem Gebiet bezog; aus den Antworten ergab sich aber «nichts Anständiges» (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 50).

Im Brief des Solothurner Rats vom 25. Januar 1741 an den Bischof wurde darauf hingewiesen, daß er noch keinen Tag für die Verhandlungen bestimmt habe. Man erwarte nun seinen Bescheid, damit man auf den gewünschten Zeitpunkt den gewesenen Landschreiber und gegenwärtigen Mitrat Franz Carl Balthasar Joseph Grimm in die Residenzstadt Pruntrut schicken könne. Im Beisein der ebenfalls auf diesen Tag aufzubietenden Hofgenossen von Schönenbuch werde er dort den solothurnischen Standpunkt vertreten. Bischof Jakob Sigismund von Reinach ging aber nicht auf diesen Wunsch ein; er schrieb am 30. Januar dem Rat zurück, daß er noch keine Zusammenkunft, sondern lediglich eine schriftliche Antwort auf die

Schönenbucher Bittschrift wünsche. Erst hernach werde es sich zeigen, ob das Hofgut einen Rechtstag verlange. Ein neuer Berein sei jedoch vor-
dringlicher (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 50a und 51).

Der Rat in Solothurn merkte natürlich, daß der Fürstbischof die Schönenbucher begünstigte. Er beschwerte sich in seinem Antwortschreiben vom 10. Februar denn auch ausdrücklich über die Weigerung der Hofleute, die verfallenen Zinsen abzuliefern. Er gab ferner seinem Befremden gegenüber dem bischöflichen Verfahrensvorschlag Ausdruck. Es sei offensichtlich, daß die Hofleute nichts anderes suchten, als aus den «Difficulteten» Vorteile zu ziehen. Zuerst probierten sie es mit Aufschub; wenn der Getreidepreis noch weiter ansteige, versuchten sie es dann wie ihre Vorfahren mit Markten. Deshalb bat der Rat den Bischof anschließend, er solle durch seine Obervogtei Birseck einen Befehl ausgehen lassen, die Hofgutleute müßten den Rückstand ihrer Zinsen dem Landschreiber Franz Joseph Carl Gerber in Dornach-Brugg abliefern. Nütze dies nichts, so solle er einen Termin festlegen. Dann werde Solothurn die Ausmarchung und Steinsetzung des Hofguts nach dem «gezogenen Riß» beenden. Eine Erneuerung des Bereins sei nicht notwendig, da man die letzte vor erst 38 Jahren ausgeführt habe (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 52).

Mitte Februar 1741 begab sich zudem der Landschreiber der Vogtei von Dorneck zum fürstbischöflichen Statthalter Haus nach Arlesheim und fragte ihn, ob er sich über die Rückstände der Schönenbucher Abgaben, die in seiner Amtszeit dazugekommen seien, im klaren sei. Haus bejahte dies, bat ihn aber, die armen Leute nicht allzu hart zu treiben. Gerber antwortete, daß er sich für dieses Jahr mit einem ganzen Zins und der halben Restanz zufriedengeben wolle, sofern im folgenden Jahr wiederum alles abgeliefert werde, was ihm Meier Fridlin Oser übrigens versprochen habe. Der Landschreiber mußte jedoch «just das Widerspihl erfahren»; die Hofleute lieferten nicht nur nichts von der alten Restanz, sondern auch kaum zwei Drittel des letzten Zinses. Sie bemerkten dazu: «sie thuens nicht, es möge der Befehl lauthen was er wolle»; man könne nicht Unmögliches verlangen. Wir erfahren dies aus einem Brief Gerbers vom 16. Februar an seinen Onkel im Solothurner Rat (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 52a).

Der Sommer 1741 verging, ohne daß etwas in der Angelegenheit geschah. Am 16. September gelangte der Solothurner Rat jedoch mit einem energischen Schreiben wiederum an den Fürstbischof Jakob Sigismund. Die Zeit nahte, wo die Schönenbucher den fälligen Bodenzins abliefern sollten, und die Solothurner drangen nun darauf, daß der Fürstbischof seinem Oberamt Birseck einen eindeutigen Befehl erteile. Der Bischof nahm sich für seine Antwort bis zum 12. Oktober Zeit und entschuldigte sich darin wegen seines

seit Februar beobachteten Stillschweigens, das er auf Arbeitsüberlastung zurückführte. Sein Hofrat habe die Angelegenheit beraten. Die Schönenbucher sollten demnach vorläufig ihre Abgaben samt dem Rückstand abliefern; dafür müsse aber die Erneuerung des Bereins gefördert werden, damit man die Benachteiligung der bischöflichen Untertanen aufheben könne (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 53 und 54).

Der Solothurner Rat nahm diesen Brief aus Pruntrut am 17. November zur Kenntnis. Es war ihm sofort klar, daß die Verzögerung der Abgaben andauern werde. Tatsächlich lieferten die Schönenbucher von ihren Zinsen und Rückständen bis zum März 1742 nichts ab. Sie beriefen sich stets darauf, daß zuerst die Bereinigung des Hofguts vorgenommen werden müsse, weil sie von den Gütern, die auf Boden der Gemeinde Hagental lagen, seit einiger Zeit keinen Ertrag mehr erhielten. Am 9. März 1742 beklagte sich der Rat von Solothurn neuerdings beim Bischof. Er hielt wieder einmal fest, daß eine Bereinigung auf Kosten der Hoffleute geschehen müsse. Die Ausmarchung und Grenzsetzung nach dem aufgenommenen Riß sei von ihm ins Werk gesetzt, durchgeführt und als genügend befunden worden. Er wiederholte dann die Bitte, der Bischof möge einen Tag bestimmen, bis zu welchem die Träger und Zinsleute von Schönenbuch ihre Schuld abtragen sollten, oder sonst auf zufriedenstellende Weise eingreifen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 54a, 55, 185).

Auch jetzt ging der Fürstbischof nicht ganz auf den Wunsch Solothurns ein. Wie er dem Rat am 7. April berichtete, war zwar schon am 15. März ein Befehl an das Oberamt Birseck ergangen, es möge die Schönenbucher ermahnen. Aber diese hatten auf ihrem Standpunkt beharrt, und so befaßte sich der Pruntruter Hofrat einmal mehr mit der Streitfrage. In seiner Sitzung vom 7. April kam er zum Schluß, die Schönenbucher Lehensträger müßten, in Übereinstimmung mit dem Befehl vom 12. Oktober 1741, unter Androhung der Bestrafung ihre Schuld an Solothurn innert sechs Wochen entrichten. Jedoch sei den Bauern erlaubt, in dieser Fristzeit eine Bittschrift wegen des in Frage stehenden Übermaßes nach Pruntrut zu schicken. Damit könne daraufhin mit Solothurn ein Rechtstag vereinbart werden (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 56).

Statthalter Haus von Birseck tadelte seinerseits, auf Befehl des Hofrats, die Schönenbucher wegen ihres ungebührlichen Verhaltens gegenüber dem Landschreiber von Dorneck. Er wies sie an, die rückständigen Bodenzinsen in der genannten Zeit abzuliefern oder ihre vermeintlichen «*exceptiones*» und weitere «*gravamina via juris*» vor dem Hofrat zu rechtfertigen. Das war also auch jetzt kein strikter obrigkeitlicher Befehl; der Bischof ließ ihnen die Möglichkeit, sich zu wehren. Das merkten die Schönenbucher nur

zu gut, sie ließen deshalb die Amtsleute in Dorneck weiterhin warten. Zudem wartete Solothurn genau so vergeblich auf einen Rechtstag in Pruntrut (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 57–58, 185).

Endlich versprach nun der Bischof in einem Brief vom 19. Juli 1742, den Rechtstag im kommenden September abzuhalten. Schon am 24. Juli setzte der Solothurner Rat die Herren der Kommission sowie den Landschreiber zu Dorneck davon in Kenntnis. Wenige Tage später erhielt der Bischof einen Bericht seines Statthalters Haus, wonach dieser unter Androhung der «schörpffe der Execution» den Schönenbuchern die obrigkeitlichen Befehle überbracht und den Termin zur Ablieferung ihrer schuldigen Zinsen mitgeteilt hatte. Da jedoch in dieser Zeit keine Möglichkeit bestand, das Getreide abzuliefern, wurde vereinbart, daß die solothurnischen Beamten sich gutwillig bis nach der nächsten Ernte gedulden wollten. Sollten wieder Klagen von Solothurn her einlaufen, so versprach der Bischof, «ohne weiteres Ansehen schleunige Justiz» walten zu lassen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 59 und 60).

Aber auch jetzt half alles Drohen gegen die Hofleute nichts. Am 20. September sah sich Landschreiber Gerber wiederum gezwungen, in einem Brief an seinen Onkel im Solothurner Rat über die Schönenbucher zu klagen. Der hohe Herr, dessen Name auch jetzt wieder nicht genannt wurde, hatte von ihm Bericht in der Angelegenheit verlangt. Er erhielt schlechte Nachricht. Am Termintag erschien statt der erwarteten Menge Getreide ein Vertreter von Schönenbuch mit dem Bescheid, daß das Versprochene unmöglich geliefert werden könne. Gerber begab sich unverzüglich zum bischöflichen Statthalter Haus und verlangte die zugesagte Exekution. Seinem Bericht an den Onkel legte er noch zwei eingegangene Briefe bei, einen vom Herrn von Eptingen zu Neuweiler, einen vom Herrn von Eptingen zu Hagental. Beide Junker wiesen darauf hin, daß man sich beim Intendanten im Elsaß melden müsse, wenn man Schönenbuch ausmarchen wolle (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 43, 61, 125).

Solothurn sandte, da an der Ausmarchung seines Besitzes sehr interessiert, sofort Jungrat Urs Joseph Sury zum von Frankreich dafür bezeichneten Delegierten, Herrn Noblat in Belfort, und zum fürstbischöflichen Beauftragten, dem Herrn von Ligerz. Der von Geometer Erb angefertigte Grundriß des Hofguts, das Kommissions-Memorial und andere Schriften dienten dem Jungrat als Grundlage. Sury wurde ferner beauftragt, sich beim Herrn von Ligerz zu erkundigen, ob nicht ein *Abtausch* Schönenbuchs gegen andere Bodenzinsen und Zehnten, die der Fürstbischof in Solothurn besaß, möglich sei. Damit könnten alle Schwierigkeiten und vor allem weitere Kosten erspart werden (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 44, 62, 125).

Inzwischen waren die Verhältnisse in Schönenbuch tatsächlich unmöglich geworden. Der auf französischem Territorium liegende Boden wurde durch ein königliches Fruchtausfuhrverbot vom Hofgut abgeschnitten; die vierzig Säcke Korn, die von dort als Zins hätten eingehen sollen, kamen nicht mehr über die nun undurchlässig gewordene Grenze. Da die Dornecker Beamten sich in natura bezahlt wissen wollten, schrieb der Fürstbischof am 23. Oktober 1742 dem Rat in Solothurn, er möge die Vogtei Dorneck anweisen, sich einen Paß für die Einfuhr des Getreides zu erwirken oder dann aber eine Bezahlung anzunehmen, d. h. wohl, es selber im Sundgau zu einem ungünstigeren Preis abzuholen. Der ertragreichste Acker in Hagental gehörte damals laut Schreiben den «Lapierischen» Erben (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 63).

Obleich Solothurn sich einen französischen «Passeport» verschaffte und dies den Hofleuten mitteilte, erhielt die Vogtei Dorneck nichts. Die durch den Paß bestimmte Frist für die Ausfuhr nach dem bischöflichen Gebiet drohte abzulaufen. Der Solothurner Rat beauftragte deshalb am 1. Februar 1743 den Stadtschreiber, sogleich einen Brief an den Fürstbischof abzusenden und diesen freundnachbarlich darum zu ersuchen, die Hofleute, die ihre Pflichten mit derartigem Unwillen erfüllten, ernsthaft zu mahnen. Der Pruntrutrer Hofrat beeilte sich, das Oberamt Birseck über die Forderungen Solothurns zu unterrichten, und erteilte den Befehl, die Hofgutleute anzuhalten, ihre Rückstände in Dornach-Brugg abzuliefern. Es sei nun kein Grund zur Ausflucht mehr vorhanden. Mit Befriedigung nahm der Solothurner Rat am 6. März diese Schritte zur Kenntnis (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 63a und 185).

Allein bei der Aufteilung der Schuld unter den Schönenbuchern gab es große Schwierigkeiten. Die erwähnten Erbschaftsansprüche der Familie Hübschwerlin spielten aufs schlimmste mit. Hans Georg Hübschwerlin, «Conseiller au Magistrat et au Siège Royal de la Ville d'Huningue», und sein Sohn Franz, der Offizier im Régiment de Saxe und zur Zeit bei der Armée de Bavière war, erhoben Ansprüche auf ein Erbgut in Schönenbuch, das von Hans Georgs Großmutter Anna Maria Menweg stammte. Damit wurden sie auch Träger eines Teils des Lehenszinses; sie fühlten sich aber offenbar überfordert und verlangten deswegen einen Rechtstag. Bischof Johann Sigismund und sein Hofrat behandelten den Einspruch am 12. März und gewährten den Tag, wenn sich die Parteien in Schönenbuch innert vier Wochen nicht vergleichen könnten. Dem Landschreiber in Dornach-Brugg wurde dies ebenfalls zur Kenntnis gebracht. Weil ihm aber dieser «modus procedendi» etwas «frömbd» vorkam, nahm er den Einspruch nur zur Kenntnis, und zwar unter Zeugen, die offenbar gerade bei ihm waren:

Joseph Kübler und Heinrich Meyer von Büsserach und Unterschreiber Ziegler von Dorneck. Gleichzeitig berichtete er nach Solothurn (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 64 und 64a).

Obwohl die Verzögerung der Zinsablieferung gewiß viel Verdruß bereitete, gelangten Schultheiß und Rat am 22. April mit aller Höflichkeit an den Bischof. Die Herren fanden es ganz richtig, wenn Hans Georg Hübschwerlin, wie er verlangte, einmal den Schönenbucher Berein und die übrigen Dokumente einsehe; denn dann werde er erkennen, daß es Solothurn nie eingefallen sei, die Lehensträger mit einem «ohnbillichen» Zins zu beladen, sondern daß Solothurn sogar viel zu kurz gekommen sei. Der Rat wolle bloß klarstellen, daß Solothurn mit der Angelegenheit eigentlich nichts zu tun habe; dies sei Sache der Hofgenossen unter sich. Sollte der Fürstbischof damit nicht einverstanden sein, so verlange der Rat ebenfalls einen Rechtstag, wozu Hübschwerlin und die Träger der Hofzinsgüter aufzufordern seien (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 66).

Endlich versprach der Fürstbischof im Schreiben vom 21. Juni, den Zinsstreit in Ordnung zu bringen und einen *Rechtstag* auf den 9. September 1743 einzuberufen. Dem Oberamt Birseck befahl er, den Herrn Landschreiber in Dornach-Brugg und Hans Georg Hübschwerlin in Hünigen einzuladen; der letztere sei zudem aufgrund seiner unangebrachten Ausdrücke zu einem «wohlanständigen Betragen» anzuhalten. Zu den übrigen Informierten gehörten J. J. Schuhmacher, Präsident des Geheimen Hofrats in Pruntrut, und Franz Joseph Xaver Glutz, Landvogt zu Dorneck. Die bis zu den Verhandlungen bleibenden Wochen wurden von den Solothurner Behörden dazu benützt, alle notwendigen Unterlagen für ihre Ansprüche beizubringen. Am 4. September berichtete Solothurn dem Bischof, daß Mitrat Balthasar Joseph Grimm zum Abgeordneten für den kommenden Rechtstag bestimmt worden sei. Dieser werde unter Zuziehung des Landschreibers Franz Joseph Carl Gerber von Dorneck bestrebt sein, bei den Verhandlungen die Zahlung der rückständigen Bodenzinsen zu erwirken. Im Schreiben beklagten sich die Solothurner nochmals eindrücklich, wie «ohngut ihnen beschehen und wie ohngut man noch heut zu Tag mit uns umb zue gehen suecht». Und um im voraus zu zeigen, welche Stellung sie am Rechtstag einzunehmen gedachten, beriefen sie sich schon jetzt auf den Inhalt der Urkunden von 1595, 1623, 1669 und 1703 (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 23–25, 67–70, 179).

Am 9. September 1743 fand der Rechtstag in der hochfürstlichen Pruntruter Residenz wirklich statt. Die Gesandten Solothurns, Jungrat Grimm und Landschreiber Gerber, brachten ihre Klagen vor. Wer von der Gegenseite alles anwesend war, geht aus den Solothurner Akten nicht hervor, für

Schönenbuch werden genannt: Fridolin Oser, Niclaus Thüring, Hans Zitterlin (Sütterlin) und Johann Georg Hübschwerlin. Die Hofgerichtsherren erkannten, da die Beklagten nicht beweisen konnten, daß sie von Solothurn überfordert würden, Schönenbuch müsse «Zins und Renten, sowohl in Frucht als Hüener, so wie selbige in dem Berein vom 4ten July 1703 enthalten, abführen, mit Abtrag aller Costen unter Vorbehalt deren Ermäßigung». Solothurn hingegen solle die Ausmarchung durchführen und gegebenenfalls eine neue Bereinigung vornehmen lassen, wie 1669 und 1703, und zwar mit einer Abschrift für die «Impetranten». Der Bischof schrieb noch am gleichen Tag dem Solothurner Rat, der Hofrat habe «nach Recht und Billigkeit» geurteilt. Die solothurnische Behauptung, Schönenbuch sei ein «Mannlehen», werde der Geheime Rat und Dicasterien-Präsident von Roggenbach noch untersuchen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 71, 72, 180).

Der Entscheid des Hofrats nahm die Schönenbucher Bauern in Schutz, weil er den Solothurnern nahelegte, eine «Ermäßigung» der Abgaben ins Auge zu fassen. Dazu kam die Auflage betreffend Ausmarchung und Bereinigung. Die erstere war von Solothurn schon begonnen worden; einen Berein aber fand der Rat nicht seine Sache, denn er stellte sich auf den Standpunkt, daß die Schönenbucher Abgabe in einer einzigen Summe geliefert werden müsse; wie sie sich im einzelnen zusammensetze, sei gleichgültig. Das müßten die Hofgutträger unter sich ausmachen. Wer jedoch die Kosten der Bereinigung zu tragen hatte, sagte der Hofrat nicht. Daß die Schönenbucher diese auf sich nehmen würden, war schwerlich anzunehmen, waren sie doch schon dazu verurteilt, den Prozeß vom 9. September zu bezahlen. Der Delegierte Grimm beantragte 182 lb 11 s 4 d in Solothurner Währung, dazu gedachte der Landschreiber noch seine Löhne hinzuzufügen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 87). Die Leute von Schönenbuch blieben aber sowohl die Prozeßkosten als auch die übrigen Forderungen während Jahren schuldig!

Es lag dem Fürstbischof offensichtlich daran, am Rechtstag beide Parteien gut zu behandeln. Jungrat Grimm und Landschreiber Gerber wurden sogar als getreue Verbündete in der mit vier Pferden bespannten fürstbischöflichen Karosse zum Hof gefahren und nach dem Prozeß bis zur Abreise «herrlich tractiert». Wesentlich bedeutsamer war, daß der Bischof Grimm eine Audienz gewährte, in welcher der Plan Solothurns, Schönenbuch auszutauschen, erörtert werden konnte. Der Bischof zeigte sich gar nicht abgeneigt, Möglichkeiten ausfindig zu machen, fügte nur hinzu, für ein derartiges Geschäft müßten der Päpstliche Stuhl und das Hohe Domkapitel in Arlesheim um Einwilligung angegangen werden. Zum Schluß

dankte er Jungrat Grimm für Solothurns Gutmütigkeit ganz speziell (Staatsarchiv Solothurn, Ratsprotokoll 18.9.1743; Schönenbuch, Nr. 73 und 185).

Der Solothurner Rat beschloß deshalb, das Abtauschprojekt weiter zu verfolgen und durch die Schönenbucher Kommission einen schriftlichen Vorschlag ausarbeiten zu lassen. Ein noch vorhandenes Aktenstück zählt auf, was der Bischof im Stand Solothurn an Bodenzinsen zu beziehen hatte (in Witterswil, Bättwil, Hofstetten, Grindel, Breitenbach und Kleinlützel) und was der Stand Solothurn im Gebiet des Fürstbischofs an Einkünften bezog (in Schönenbuch, Oberwil, Arlesheim, Aesch, Cluser Hof, Pfeffingen). Schon am 18. September konnte der Solothurner Rat wegen des Abtausches an den Bischof gelangen. Mit dem Dank für die kostbare Bewirtung von Grimm und Gerber in Pruntrut verband er den Wunsch, sich gelegentlich dafür wieder erkenntlich zeigen zu können. Er versprach neben den Bodenzinsen von Schönenbuch solche in Allschwil (8 Viernzel Dinkel), Oberwil (2 Viernzel Hafer und 1 lb Stebler an Geld) und Arlesheim (3 Viernzel Haber). Daß Schönenbuch ein «Mannlehen» sei, könne man mit Schriften und Titeln zur Genüge beweisen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 21, 22, 25ff., 73).

Die Antwort des Fürstbischofs vom 28. September strotzte ebenfalls von freundlichen Wendungen. Er habe Grimm nicht mehr Gastfreundschaft erwiesen, als kurz vorher seiner Tagsatzungsgesandtschaft aus Baden in Solothurn widerfahren sei. Die Frage des Abtausches versprach er näher zu untersuchen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 74). Erst am 5. Oktober zahlte die Solothurner Staatskasse dem Jungrat Grimm die Reisekosten im Betrage von 182 Pfund. Der Betrag wurde bekanntlich den Schönenbuchern belastet.

Im Herbst 1743 sah es am Oberrhein recht bedrohlich aus; beidseits des Stromes standen feindliche Armeen. Solothurn legte deshalb eine Besatzungstruppe nach Dornach-Brugg. Aber das Leben ging weiter, und Landschreiber Gerber konnte am 17. Oktober seinem hohen Onkel in Solothurn berichten, man wisse in den solothurnischen Grenzgebieten nichts vom Krieg, ein Ritt mit dem Landvogt nach Mariastein wegen Abgabestreitigkeiten habe dies bestätigt. Zur gleichen Zeit mochte der Landschreiber weitere Erkundigungen über das Schönenbucher Tauschprojekt eingezogen haben, denn am 20. November sprach der Solothurner Rat erneut darüber (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 70e, 75, 179a).

Anfangs 1744 warteten die Solothurner Beamten noch immer vergeblich auf den Martinizins 1743 aus Schönenbuch. Trotz mehrfacher Reklamation weigerten sich die Bauern unter dem Vorwand, sie könnten die Frucht niemals sauber genug, so wie es die Solothurner verlangten, abgeben. Ein über

Arlesheim nach Dorneck gelangtes Gesuch der Bauern, ein Solothurner Beamter solle zur Getreideübernahme in Schönenbuch erscheinen, wurde begreiflicherweise abgelehnt. Die Hofgutleute scheuten sich darauf nicht, sehr schlechtes Getreide in Dornach abzuliefern. Das zwang Landvogt Franz Joseph Xaver Glutz am 24. Februar 1744, dem Rat in Solothurn zu schreiben. Er bemerkte, der Müller von Dornach könne bezeugen, daß ein Sack Korn bloß 2½ bis 3 Sester «Kernen» ergeben habe. Hübschwerlin, einer der Hauptträger in Schönenbuch, hatte gar keine Frucht mehr; er stand gerade vor der öffentlichen Versteigerung.

Das Schreiben des Landvogts von Dorneck wurde am 2. März im Solothurner Rat behandelt. Er beschloß wiederum, die neuesten Schwierigkeiten der Kommission mitzuteilen und dem Bischof in Pruntrut einen ernsthaften Tauschvorschlag zu unterbreiten. Das Schreiben an den Fürstbischof lag, wohl nach langen Besprechungen, am 30. März zum Versand bereit. Die Solothurner faßten nochmals alle Klagepunkte zusammen. Es sei nun einmal recht und billig, daß die Schönenbucher ihren ganzen Zins, und zwar in guter Frucht, abgelieferten, hielten dann die Ratsherren deutlich fest. Anschließend erinnerten sie den soeben eingesetzten Bischof, Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein, daran, daß sein Vorgänger, der am 16. Dezember 1743 verstorbene Jakob Sigismund von Reinach-Steinbrunn, nicht abgeneigt gewesen sei, auf einen gewünschten Tausch des Schönenbucher Hofguts mit anderen bischöflichen Gütern aus Solothurner Boden einzugehen; er habe dies in seinem Brief vom 7. Oktober 1743 noch speziell festgehalten. Zur näheren Erklärung legte der Rat einen «Extract» bei, aus welchem der Bischof ersehen konnte, was an Zinsen und Zehnten von solothurnischem Gebiet an die fürstbischöflichen Amtsstellen abgeführt werden mußte und was davon ausgetauscht werden konnte (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 75–79).

Um ganz genau zu sein, hatte Solothurn vom Direktorium der Schaffneien in Basel, der Verwaltung aller baslerischen Klostergüter, eine Aufstellung der von ihr in Witterswil und Bättwil eingezogenen Gefälle erbeten. Vielleicht gedachte der Rat, wenn die bischöflichen Tauschgüter nicht ausreichten, noch baslerische dazuzunehmen, weil von diesen eher eine regelmäßige Abgabe zu erhoffen war als von Schönenbuch, von dessen Säumigkeit die Solothurner Herren wirklich genug hatten.

Der neue Bischof in Pruntrut scheint sich aber ruhig Zeit gelassen zu haben, das Tauschobjekt zu studieren. Während mehrerer Monate hören wir aus den vorhandenen Akten überhaupt nichts mehr von Schönenbuch. Das Interesse an der Angelegenheit dürfte unter dem Nachfolger am bischöflichen Hofe nicht mehr vorhanden gewesen sein.

*X. Die Schwierigkeiten vervielfachen sich, und ein Verkauf an Basel wird erwogen
(1745–1752)*

In Solothurn mochte die Ansicht vorherrschen, daß die Leute von Schönenbuch ihre Bodenzinsen aus störrischer Haltung heraus nicht abliefern wollten. Im Bistum Basel waren ja tatsächlich in den Jahren 1730 bis 1740 alle Untertanen ihrer Obrigkeit äußerst aufsässig gewesen; ihr Verhalten wurde als Rebellion betrachtet und ihr Widerstand schließlich auch blutig niedergeschlagen. Die herrschende Schicht fand keine andere Möglichkeit, aus den Schwierigkeiten herauszukommen, welche wegen der Beibehaltung der alten, weit ins Mittelalter zurückreichenden Finanz- und Steuerverhältnisse immer größer wurden, als mit Gewalt an den bisherigen Zuständen festzuhalten.

Am Beispiel von Schönenbuch sehen wir besonders gut, daß nur die Neuordnung sämtlicher wirtschaftlichen Zustände eine Lösung hätte bringen können. Die Hofgutleute an der Grenze versuchten mit offener Ehrlichkeit oder List, den ihnen durch die Zeit aufgehalsten Schwierigkeiten zu begegnen. Wie sollten sie die Abgaben leisten können, wenn nicht alle Bewohner dazu beitragen konnten und wenn ein Drittel ihres Bodens auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates lag, der ganz andere Steuergesetze anwandte? Gerade das dem König von Frankreich unterstehende Hagentaler Gebiet brachte in der Mitte des 18. Jahrhunderts ungeahnte Schwierigkeiten, deren Lösung vollkommen unmöglich war.

Wir haben schon vernommen, daß der Bauer Hübschwerlin seinen Bodenzins nicht mehr abliefern konnte, weil er gar kein Getreide mehr besaß und seinem Anwesen die Gant drohte. Wenn Solothurn auf seinen Forderungen beharrte, so waren für die anderen Hofgutleute gleich schlimme Folgen zu erwarten. Im Sommer 1744 konnten keine Abgabenrückstände aufgeholt werden. Im beginnenden Herbst hatte zwar Statthalter Haus in Arlesheim, den ständigen Forderungen des Solothurner Rats und des Landvogts zu Dorneck nachgebend, endlich den Schönenbuchern das Getreide mit Beschlag belegen lassen. Aber trotzdem wollten die Solothurner nicht so recht daran glauben, daß deswegen die Rückstände bald eingehen würden. Landvogt Glutz befürchtete nicht zu Unrecht, daß «der eine oder andere Aufschub und Termin zugunsten der Erbzinsleute ihm in den Weg stehen möchte».

Tatsächlich erschienen gleich nach der Beschlagnahme der Früchte die vier Schönenbucher Hauptträger beim Landvogt auf Schloß Dorneck. Einer von ihnen, Claus Düring, machte ihn darauf aufmerksam, daß er seine liegenden Güter und seinen Anteil am Hofgut unter seine Kinder verteilt habe, Solothurn es also fortan mit anderen Trägern zu tun habe. Bei Hübschwerlin lag alles noch im Unklaren. Landvogt Glutz schrieb deswegen am 12. Okto-

ber nach Solothurn. Einmal mehr, am 30. Oktober, verfügte der Rat, daß die Herren der Kommission «ihre klugen Gedanken darüber walten zu lassen und ein Project einzugeben, wie dermalen einst dieses Geschäft, es seye durch Tausch oder auf andere Weise, in endtliche Richtigkeit am vor-träglichsten gebracht werden könnte».

Schon aus diesem Satz geht hervor, daß man in Solothurn nicht mehr ganz davon überzeugt war, die Schönenbucher Angelegenheit könne durch Tausch mit anderen Gütern endgültig erledigt werden. Welche «andere Weise» noch in Frage kam, wußte man allerdings nicht. Daß die Beamten in Dornach schon jede Hoffnung aufgegeben hatten, beweist ein Brief des Landschreibers Gerber an seinen hohen Onkel in Solothurn. Am 28. Dezember 1744 wünschte er ihm und der Frau Tante einen gesunden und vergnügten Abgang dieses absterbenden Jahres und einen ebensolchen Eingang in das künftige. Er entschuldigte sich, daß er gleichzeitig die Schönenbucher Angelegenheit erwähnen müsse, denn die Einzinser drängten auf eine «cathgorische Antwort». Gerber glaubte, «Milde und Barmherzigkeit» der Solothurner Regierung fruchten nichts, nur eine scharfe Behandlung verspreche Erfolg. Die Bezahlung für das Jahr 1744 sei am 12. Oktober als unmöglich dargestellt worden, und von der Restanz des Bodenzinses von 1743 habe man nur rund zwanzig Säcke Korn und Haber erhalten. Hübschwerlin wurde von Gerber ein Querulant und Sammler aller Prozesse genannt, mit dem ein Landschreiber niemals in Frieden leben könne. Die Befehlsgewalt liege aber in Solothurn und nicht beim Schreiber.

Dann war die Frage der Kosten des Rechtstags in Pruntrut noch immer nicht erledigt; die Bauern hatten sich erkundigt, ob ihnen diese erlassen würden oder nicht. Dazu hatten die Schönenbucher die Gegenfrage gestellt, ob man ihnen nicht ein Lieferungsgeld schuldig sei. Früher sei es nämlich Brauch gewesen, daß man den Einzinsern bei der Ablieferung der Bodenzinsen zu essen und zu trinken gegeben habe; wegen «Händel und allerhand ohnsauberkeiten» habe man ihnen später für jeden Sack etwas bezahlt. Auf Ansuchen des Jungrats Grimm und des Advokaten Billieux habe Landschreiber Gerber ihnen seit 1743 nichts mehr ausgerichtet.

Gerber mußte sich am 3. März 1745 bei seinem Onkel neuerdings beklagen, weil die Schönenbucher den alljährlichen Zins wiederum zu mehr als der Hälfte schuldig geblieben waren. Zudem sei das, was sie nach Dornach-Brugg brachten, einmal mehr sehr schlechte Ware. Vergeblich habe er dann und wann die abgelieferte Frucht «durch die Reiteren gejagt», d.h. wohl besser zu sieben versucht; der Profit sei aber kein anderer gewesen als der, daß die Frucht etwas sauberer war (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 60, 61, 80, 80a-c).

Bei dieser schlechten Ablieferung scheint es geblieben zu sein. Vom Herbst 1745 haben wir keine Angaben, und bis zum Spätherbst 1746 schweigen die vorhandenen Schriftstücke. Der Solothurner Rat konnte offenbar nichts zu seinen Gunsten unternehmen. Wie aus seinen Besprechungen vom 31. Oktober 1746 hervorgeht, mußte er es auch hinnehmen, daß der Hübschwerlinsche Anteil am Hofgut in andere Hände übergegangen war. Die Versteigerung muß offenbar inzwischen stattgefunden haben. *Monsieur d' Arimont* (in Solothurner Akten Darimont), «*Lieutenant du Roy zu Hünningen*», meldete sich als «wirklicher Besitzer eines Theils von Ihro Gn. zuständig und Bodenzins-pflichtigen Hofguts Schönenbuch» und bat im Schreiben um Zustellung der Dokumente, laut welchen nur die dreißigste Garbe abgeliefert werden müsse. Ferner wünschte der neue Anteilhaber, daß das Hofgut neu ausgesteint werde. Der Rat beauftragte sofort die Kommissionsherren, «zu erdauren, ob kein weeg offen, besagtes Gut mit Nutzen zue vertauschen». Falls dies nicht möglich sei, müsse geprüft werden, wer die von Herrn d' Arimont beantragte Aussteinerung des Hofguts bezahlen müsse und wieviel diese koste (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 66, 81, 125).

Die Solothurner Akten schweigen wieder mehr als ein halbes Jahr. Im Frühsommer 1747 baten die Hofmeier von Schönenbuch beim Landschreiber von Dorneck um eine neue Aussteinerung des Hofguts. Einige Bauern fügten hinzu, vorher würden sie den Bodenzins nicht mehr entrichten, da er gegenwärtig von verschiedenen Pflichtigen gar nicht mehr zu erhalten sei. Der Solothurner Rat beschloß darauf am 27. Juni, dem Fürstbischof in Pruntrut «frischerdingen» einen Abtausch Schönenbuchs vorzuschlagen. Bereits am 3. Juli antwortete Bischof Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein, er werde diesen freundnachbarlichen Antrag näher einsehen und seine Meinung hierüber mitteilen. Dem Solothurner Rat blieb in seiner Sitzung vom 19. Juli nichts anderes übrig, als «das Geschäft der Zeit anheimzustellen» (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 67, 68, 82, 83, 185).

Die bischöflichen Beamten beeilten sich einmal mehr gar nicht. Am 29. Januar 1748, als der Solothurner Rat wegen eines saumseligen Bauern von Allschwil nach Pruntrut schreiben mußte, erlaubte er sich, an das Schönenbucher Tauschgeschäft zu erinnern. Der Fürstbischof antwortete immerhin schon am 31. Januar, daß einem Tausch nichts entgegenstehe, und schlug vor, Zinsen gegen Zinsen und Zehnten gegen Zehnten zu tauschen. Trotz dieses Versprechens verstrich fast das ganze Jahr 1748. Unterdessen war ein neuer Landvogt auf Schloß Dorneck eingezogen, Johann Jost Roggenstihl. Schon bald mußte er sich mit Schönenbuch befassen, denn der Landschreiber berichtete ihm, daß die vier Hofmeier, vermutlich im Herbst, mitgeteilt hätten, daß sie den 1748 fälligen Bodenzins wiederum nicht abliefern könn-

ten, wenn Solothurn die verlangte Aussteinerung mit Beschreibung nicht durchführe. Der Landschreiber ersuchte sie nun, selbst nach Solothurn zu gehen, was sie versprochen. Einige Tage darauf teilten sie ihm jedoch mit, daß sie eine Bittschrift an den Bischof vorzögen. Der Landvogt fragte deshalb am 15. November Solothurn an, wie er sich den Hofleuten gegenüber zu verhalten habe (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 70, 71, 84–86, 125).

Erstaunlicherweise äußerten sich die Ratsherren erst am 23. Dezember. Sie befahlen, daß der Landschreiber sich sogleich beim bischöflichen Oberamt Birseck melden und einen Exekutionsbefehl gegen die Schönenbacher erwirken solle. Gleichzeitig könne er den bischöflichen Beamten andeuten, Solothurn werde mit der Aussteinerung nach dem teuren Plan von 1739 beginnen, sobald das Wetter dies zulasse. Ein neuer Berein sei ebenfalls geplant, aber auf Kosten der Hofleute, die übrigens neben dem Zins noch die Rechtstagspesen vom 5. September 1743 schuldig seien. Der Exekutionsbefehl wurde erlassen und fruchtete so viel, daß der fällige Bodenzins bis auf einen Rest von etwas über elf Viernzel geliefert und für das Fehlende ernsthaft baldige Zustellung versprochen wurde. Die Bezahlung der Rechtstagspesen dagegen unterblieb. Die Bauern ersuchten in Dornach nur um ein Bittschreiben, mit dem Versprechen, damit selbst nach Solothurn zu gehen. Durch den mit Hübschwerlin gehabten Prozeß hätten sie Namhaftes eingebüßt, weswegen sie den Rat bitten wollten, ihnen die Kosten «aus Gnaden zu schenken» (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 72, 73, 87, 89, 125).

Gleichzeitig suchten die Schönenbacher jedoch noch beim Fürstbischof Hilfe. Sie beklagten sich, daß sie trotz der Hofratserkenntnis vom 9. September 1743 wegen der verlangten Aussteinerung stets vertröstet worden seien, daß man ihnen sogar zumutete, deswegen persönlich in Solothurn vorstellig zu werden (!). Deshalb baten sie ihren Landesherrn, dies für sie zu tun. Die Bittschrift der Hofleute, unterzeichnet von Joseph Thüring, Joseph Simon, Hans Süterlin und Meier Fridlin Oser, wurde am 23. April 1749 nach Solothurn weitergeleitet, mit dem Verlangen, der Rat möge die Ausmarchung und Bereinigung des Hofguts baldmöglichst vornehmen und den Schönenbachern eine Bereinskopie zukommen lassen, damit sie die einzelnen Abgaben unter sich verteilen könnten (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 74, 90, 125, 181, 182 [Bittschrift der Hofleute]).

Erst im Frühling 1750 begab sich der Solothurner Landvogt Roggenstihl zu seinem bischöflichen Kollegen von Birseck, um die Ausmarchung zu besprechen. Dieser verlangte bloß, ihm den Solothurner Befehl betreffend die Aussteinerung schriftlich zu übergeben, damit er ihn nach Pruntrut weiterleiten könne. Die notwendigen fünfzig Steine hatte der Landvogt von

Dorneck auf Befehl in den Steingruben von Leimen, das Stück zu einem Gulden, anfertigen lassen. Einige Steine hatten die Hoffleute bereits nach Schönenbuch geführt, die Überfuhr des Restes hatten sie zugesichert. Auf den Steinen hatte der Landvogt bisher «keine Jahrzahl noch buchstaaben» anbringen lassen, weil ihm nichts Derartiges befohlen worden war. Er schrieb dann am 14. März 1750 nach Solothurn: «...Solten aber E. G. ein Jahrzahl oder buchstaaben auf denen selben zu verordnen geruhewen, können solche auf der Stell zu Schönenbuch von dem steinhauer verfertigt werden...» (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 75, 91, 125).

Die Aussteinerung erlitt nun aber eine Verzögerung von einigen Monaten, da sich unterdessen der erwähnte Monsieur d'Arumont, der königliche Kommandant in Hüningen, eingeschaltet hatte. Dieser sandte dem Fürstbischof ein Schreiben wegen eines Grundstücks, das von Solothurn abhängig, aber im elsässischen Hoheitsgebiet lag. Der Bischof schien die Sache nicht ganz zu verstehen oder verstehen zu wollen und fragte deshalb am 17. Mai in Solothurn an, welche Bewandnis es mit diesen Liegenschaften habe. Gleichzeitig bat er, der Rat möge einen Solothurner Delegierten nach Schönenbuch beordern und ein Datum vorschlagen, an welchem dieser Vertreter zusammen mit dem fürstbischöflichen Obervogt von Birseck «am strittig sein sollenden Ort» die landesherrlichen Interessen endgültig festlegen könne. Man werde auf diesen Zeitpunkt auch den Kommandanten d'Arumont avisieren. Aus dem Protokoll der Solothurner Ratssitzung vom 29. Mai geht hervor, daß d'Arumont, dessen Schreiben der Bischof dem seinen beigelegt hatte, sich um die Ausmarchung «bewarb» und den Tag des Delegierten-treffens zu erfahren wünschte. Der Rat setzte sich offenbar daraufhin direkt mit d'Arumont in Verbindung; denn laut Ratsbeschluß wurde dem Bischof geantwortet, man habe sich mit dem Hüninger Kommandanten bereits verständigt und sei einig, die Ausmarchung nach der Ernte vorzunehmen. Für Solothurn werde Bauherr Sury erscheinen, den genauen Tag überlasse man Pruntrut (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 75, 76, 92, 125, 185).

Allein das Geschäft stockte. Wohl mochte es nach der Ernte des Jahres 1750 begonnen worden sein; aufgetauchte Schwierigkeiten hinderten jedoch seine endgültige Durchführung. Erst am 26. Januar 1752 kam die Ausmarchung im Solothurner Rat wieder zur Sprache, weil ein Schreiben des «Lieutenant du Roy» d'Arumont an den Landschreiber zu Dorneck und dessen Kommentar behandelt werden mußten. D'Arumont hatte um die Fortsetzung der «so oft begehrten» Aussteinerung des Hofguts Schönenbuch gebeten. Offenbar war Solothurn daran wegen der Kosten nur noch wenig gelegen. Der Rat beschloß bloß, die Kommission müsse den Fall anhand der Korrespondenzen wieder studieren und sich erkundigen, ob es nicht

vorteilhafter wäre, wenn das Hofgut Schönenbuch «mit Hohermelt Ibro Fürstlichen Gnaden zue Pruntrut oder Loblichem Stand Basel könnte ausgetauscht werden». Man war also im Rat des Besitzes von Schönenbuch derart überdrüssig geworden, daß man die Möglichkeit erwog, ihn sogar an den Stand Basel abzustößen, mit dem Solothurn schon vor der Reformation nicht allzu freundschaftlich gestanden hatte und nachher erst recht nicht. Auf Anraten der Kommission beauftragte der Solothurner Rat am 5. April den früheren Jungrat Grimm, «der in Basel bekantschafft habe», dorthin zu schreiben und «under der Hand» zu prüfen, ob Basel zu einem derartigen Geschäft bereit sei (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 77, 78, 93, 94, 125).

Franz Carl Balthasar Joseph Grimm (1706–1758, Jungrat 1740, Bürgermeister 1749, Vogt auf Lebern 1751) hatte wohl deswegen Beziehungen zur Stadt Basel, weil er von 1731 an Landschreiber in Dornach-Brugg gewesen war und in dieser Eigenschaft viel mit der nahen Stadt zu tun gehabt hatte. Leider sind uns keine befreundeten Personen bekannt, so daß wir die Wege nicht aufspüren können, die er einschlug, um ans gewünschte Ziel zu gelangen. Er konnte sich für dieses Ziel jedenfalls mit obrigkeitlichem Segen aller Mittel bedienen. Die Versuche, Basel für einen Kauf des Hofguts zu interessieren, scheinen dann längere Zeit in Anspruch genommen zu haben (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 79, 94, 125).

Unterdessen gingen in Dorneck und Solothurn weitere Schreiben d'Arimonts wegen der «La pierrischen Müllin» ein, welche von der Ungeduld des Kommandanten zeugten. Es handelte sich wohl um jene Mühle, die nahe bei Schönenbuch, doch auf französischem Hoheitsgebiet lag. Der Solothurner Rat beriet die Klagen am 28. April sowie am 27. Juni 1752 und beschloß, den Bischof nochmals um die Festlegung eines Tages für die Aussteinung zu bitten. Dieser berichtete dem Rat, daß er als Abgeordnete für die Aussteinung den Landvogt von Neveu zu Birseck und den Landschreiber Schumacher in Arlesheim bestimmt habe; zur unumgänglichen Bereinigung habe er nur den letzteren beordert, mit dem Auftrag, die Zeit selbst nach Solothurn zu melden. Das zweite Geschäft müsse ebenfalls spätestens im Herbst beendet sein. Die Forderungen des Bischofs wurden in der Solothurner Ratssitzung vom 24. Juli behandelt. Es blieb jetzt nichts anderes übrig, als mit der Bereinigung ebenfalls einverstanden zu sein, wenn man noch auf Zinse hoffen wollte. Der Rat beauftragte den Landschreiber zu Dorneck, Urs Joseph Tschan, die Bereinigung zu überwachen; zur Aussteinung wurden nochmals Grimm und Sury bestimmt.

Die Aussteinkonferenz in Schönenbuch wurde auf den 12. September 1752 anberaumt. Vom 11. September ist das «Commissions-Decret» datiert, das Fürstbischof Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein für die Bereins-

erneuerung ausstellte. Darin ernannte er den Hofrat und Statthalter der Herrschaften Birseck und Pfeffingen, Johann Justus Schumacher, zum «Commissario» in dieser Sache.

Am 12. September fand die Aussteinkonferenz in Schönenbuch wirklich statt. Die Solothurner Abgesandten fanden sich rechtzeitig auf Schloß Birseck ein. Grimm konnte aus familiären Gründen nicht erscheinen, er wurde durch den Landschreiber von Dorneck ersetzt. Mit aller Höflichkeit begegneten ihnen hier die bischöflichen Kommissäre, und gemeinsam begab man sich zum Augenschein nach Schönenbuch hinüber. Aber die Verhandlungen gediehen nicht weit, weil der dritte Partner fehlte. Jungrat Bauherr Sury berichtete dem Solothurner Rat in der Sitzung vom 23. September, daß kein französischer Vertreter erschienen war und deswegen die Hauptschwierigkeit, die Frage nach dem Teil des Hofguts auf elsässischem Boden, nicht behandelt werden konnte. Die Anwesenden konnten nur beantragen, der Rat von Solothurn möge an den französischen Intendanten im Elsaß, de Sevilly, gelangen und diesen um die Ernennung eines genügend bevollmächtigten Kommissärs zur Beendigung dieses Geschäfts bitten. Der Rat beschloß, bei erster bester Gelegenheit dem Fürstbischof für die erwiesene Höflichkeit zu danken und einen Brief an den Intendanten im Elsaß zu schreiben; das Schreiben nach Straßburg ging am 27. September fort (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 107, 117, 185).

Der Brief ins Elsaß hatte scheinbar keinen Erfolg. Am 8. November mußte der Solothurner Rat feststellen, daß weder ein französischer Kommissär ernannt noch eine Nachricht aus Frankreich eingetroffen war. Trotzdem wünschte man, das Schönenbucher Geschäft endlich zu beenden. Deshalb beauftragte der Rat den uns bekannten früheren Jungrat Grimm, mit Herrn de Vermont, dem Sekretär des französischen Gesandten in Solothurn, zu reden und ihn zu ersuchen, durch seine Oberbehörden einen Kommissär für Schönenbuch zu erhalten. Falls de Vermont diesen Vorschlag nicht annehme, solle Grimm nach einem anderen Weg fragen, der zum Ziele führe.

Der französische Intendant in Straßburg muß aber auf das Schreiben Solothurns hin doch Schritte unternommen haben. Herr de Vermont konnte nämlich dem Rat schon wenige Tage später berichten, daß Monsieur Noblat, Subdélégué von Pfirt, als Kommissar zur Beendigung der Ausmarchung Schönenbuchs ernannt worden sei und am 24. oder 30. November sich dorthin begeben könne. Die neue Nachricht wurde an der Ratssitzung vom 20. November besprochen; der 30. November war dem Rat genehm. Die Ratsherren mußten sich am 27. November nochmals mit der Angelegenheit befassen, weil die Kommissionsherren für Schönenbuch ein not-

wendiges «Créditif» (Beglaubigungsschreiben) für die Tagung vom 30. November verlangten. Zudem brachte der «Ausschuß für die Aussteinerung» gleichzeitig noch vor, es sei ein Streit zwischen den Gemeinden Hagental und Allschwil ausgebrochen wegen eines Landstrichs im «Lättenwald», der eigentlich zu Schönenbuch gehörte. Da die in Akten vorkommende Grenzbezeichnung «Hartmanns Brunnen» nicht mehr genau bestimmt werden konnte, befürchteten die Kommissionsherren, Solothurn komme bei der Aussteinerung an dieser Stelle zu kurz. Ein drittes Problem betraf das Verlangen von Herrn d'Arumont, neben den schon erhaltenen Dokumenten noch weitere Akten betreffend die dreißigste Garbe zu bekommen. Der Rat stellte trocken fest, daß d'Arumont bereits alle Akten besitze.

Die beiden Solothurner Delegierten berichteten an der Ratssitzung vom 7. Dezember über den Verlauf der Zusammenkunft vom 30. November in Schönenbuch. Sie konnten melden, daß sie «dises so langwirige streittbare geschäft nebst beystandt Gottes und voller bemühung, arbeit und geneigten gesinnung des frantzösischen Herrn Commissari de Noblat» zum gewünschten glücklichen Ende gebracht hatten. Noblat habe sofort den nötigen Befehl an die «Commis» erteilt, in Zukunft keine französischen Abgaben einzuziehen und das bereits Eingezogene wieder zurückzugeben. Sogar eine Abschrift dieses Befehls konnten die Deputierten dem Rat zum Beweis vorlegen; dazu kam ein Memorandum des Herrn Noblat, der sich, wie aus dem Schriftstück zu ersehen ist, tatsächlich redlich Mühe gab, sich nicht nur in die schwierige Angelegenheit einzuarbeiten, sondern sie auch zu einem vernünftigen Ende zu führen.

Noblat stellte fest, daß zwei Drittel des Hofguts Schönenbuch (er schrieb «Schenebois») auf dem Boden von «Alcheviller» zum Hoheitsgebiet des Bischofs von Basel gehörten, während ein Drittel im Banne von Nieder-Hagental, also unter königlich französischer Souveränität stand. Im größeren Gebiet lagen die Wohnhäuser, im kleineren dagegen der Hof und die Mühle des Herrn d'Arumont sowie eine Kapelle der Herren von Eptingen. Bisher sei das Hofgut auf der bischöflichen Seite ausgesteint, d. h. mit Grenzsteinen versehen worden; nun wünsche der Stand Solothurn dazu noch die Vermarchung des Elsässer Teiles. Noblat zählt die Hofgutsinteressenten ausführlich auf, es seien fünf. Der Fürstbischof von Pruntrut, Solothurn und das Domkapitel in Arlesheim werden zuerst genannt. Arlesheim ziehe den Zehnten ein, im bischöflichen Gebiet allerdings nur die dreißigste Garbe. Dazu komme die Familie von Eptingen als Herrin von Nieder-Hagental; sie beanspruche ebenfalls einige Zehntrechte. Als fünfte Partei habe sich die Gemeinde Nieder-Hagental gemeldet und vorgegeben, Weidrechte auf dem Boden des Hofguts zu haben.

Noblat sah durchaus, daß sich aus solchen Zuständen mancherlei Schwierigkeiten ergeben mußten, zumal jetzt auch noch der französische König gewisse Abgaben verlangte. Das Eintreiben der Zehnten und den Weidgang, zwei sehr viel Streit verursachende Probleme, wollte er durch den gewöhnlichen Richter entscheiden lassen. Als französischer Vertreter war er der Ansicht, daß ein Eingreifen seiner Krone und auch des Standes Solothurn hier nicht vonnöten sei. Die Steinsetzung fand er hingegen für die Obrigkeit wichtig genug. Die Marchsteine gingen bisher auf der bischöflichen Seite bis zum Platz am Fuß des Weinbergs von Herrn d'Arumont. Die Weiterführung von hier weg war allerdings ziemlich schwierig, besonders beim Lettenwald (bois appelé Léten), der zum größten Teil außerhalb des Hofguts lag und zum Teil sehr umstritten war. Noblat bemühte sich, die Herren von Solothurn auch hier zufrieden zu stellen. Im Gebiet des «Kelberts» oder «Kelbergs» waren die Grenzsteine am Waldrand eingesetzt; nur d'Arumont gab vor, sie müßten weiter gegen den Weg und Bann von Wentzweiler verschoben werden. Noblat wollte den Zustand jedoch nicht verändern, bevor alle Beweisstücke nachgeprüft waren.

Dem Solothurner Rat blieb nun nichts anderes übrig, als nach allen Seiten hin zu danken: den eigenen Kommissionsherren für ihre Arbeit, dem Fürstbischof in Pruntrut wegen der köstlichen Bewirtung der Solothurner Delegierten im Schloß Birseck nach der Vollendung der Aussteinerung des Hofguts gegen Allschwil hin, und schließlich auch Herrn Noblat «wegen seiner gegen Solothurn hegenden guter Gesinnung und bei diesem Geschäft gehabter großer Mühe und Arbeit, mit Anerbietung aller Gefälligkeit in ergebendem Fall». Der Fürstbischof dankte am 29. Dezember seinerseits und bestätigte, seine «bundmässige und freundnachbarliche Dienstfertigkeit» gerne auch weiterhin an den Tag legen zu wollen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 105, 106, 125, 185).

Die Aussteinerung des Hofguts Schönenbuch war zu einem glücklichen Ende gebracht worden. Anschließend sollte die Neuaufnahme des Bereins erfolgen; doch diese ließ wieder länger auf sich warten.

XI. Ein altes und ein neues Thema: der Berein und der Schmuggel (1753–1757)

Die Setzung der Grenzsteine des Hofguts auf der Seite gegen das Elsaß hin und auf dem Gebiet der Gemeinde Nieder-Hagental konnte nun bereits anfangs 1753 beendet werden. Eine erwähnte «Marchbeschreibung, dem Hohen Stand Solothurn zugehörig, de Ao 1753, in Pergament eingebunden» ist leider heute unauffindbar; das Staatsarchiv Solothurn besitzt nur noch ein nach 1765 geschriebenes Protokoll über diese Aussteinerung (Schönenbuch, Nr. 184).

Die Neuaufnahme des Bereins hingegen zog sich ziemlich in die Länge. Das Jahr 1753 verstrich, ohne daß wir etwas darüber zu hören bekommen. Vermutlich wurden aber doch große Vorarbeiten geleistet, denn am 31. Dezember 1753 erhielt der Solothurner Rat einen von Herrn Laubscher, dem hochfürstlich Baslischen Geometer von Pieterlen, dreifach angefertigten «Ryß» (Plan) über das «Ihro Gnaden zueständige Hofgut Schönenbuch». Der Kostenanteil Solothurns an der großen Arbeit belief sich auf etwas über 142 Pfund. Bei der Ratsbesprechung kam begreiflicherweise der Gedanke «uff die pahn», ob nicht die Hofgutleute an diese Ausgaben «contribuieren» müßten. Schließlich beschloß man, sich zu erkundigen, wie es in einem solchen Falle im Bistum Basel gehalten werde. Der Seckelmeister wurde angewiesen, die Kosten vorderhand zu bezahlen.

1754 machte Schönenbuch zwar besonders von sich reden, aber nicht wegen des Bereins, sondern wegen des in der eigentümlichen Grenzlage aufblühenden Schmuggels. Aufsehen erregte nicht der gewöhnliche Schmuggel, d. h. die heimliche Einfuhr zollpflichtiger Waren. Politische Spannungen erzeugte die «Contrebande», d. h. die heimliche Verschiebung von Gütern, hauptsächlich von Getreidearten, die einem Ausfuhrverbot unterlagen. Sobald die Kornernte schlecht ausgefallen war, verfügten viele Regierungen, besonders diejenige Frankreichs, die Sperrung jeglicher Getreideausfuhr. Man wollte das teuer gewordene Nahrungsmittel im eigenen Lande behalten. Da das Fürstbistum Basel stets auf den Bezug von Korn aus dem nahen Sundgau angewiesen war, blühte in Mangelzeiten das Geschäft der Contrebandiers sehr. Die ins französische Gebiet ausspringenden Grenzecken von Allschwil und Schönenbuch waren besonders geeignete Übergangsstellen. Das Hofgut Schönenbuch hatte zudem noch den Vorteil, daß ein Drittel auf französischem Boden lag und die Hofbauern dort geerntetes Getreide über die Grenze in ihre Scheunen führen durften. Die Schönenbucher Mühle, ganz nahe bei den Häusern und doch noch auf Boden der Gemeinde Hagental gelegen, war deshalb bald zu einem bevorzugten Schlupfwinkel der Contrebandiers geworden. Das wußten die französischen Amtsstellen natürlich ebenfalls; sie stellten deshalb in der Nähe ein Wachthaus auf, von wo aus Soldaten der Hüniger Garnison und später Zollwächter ein scharfes Augenmerk auf die Mühle haben mußten.

Auch der Fürstbischof nahm sich, wohl auf französischen Druck hin, der Sache an und verbot mit einem Mandat vom 3. August 1754 seinen Untertanen in Allschwil und Schönenbuch, den Schleichhändlern Beihilfe zu leisten (Bischöfliches Archiv, Landesfürstliche Mandate, B 225). Dies fruchtete aber nicht viel. Was kümmerten die Hofleute Verfügungen weit entfernter Mächte, solange diese den Vorschriften nicht Nachachtung ver-

schaffen konnten. Viel wichtiger war für sie die Bereinigung des Hofguts, damit das Nächstliegende, die Abgaben an den Solothurner Landvogt zu Dorneck, endlich geregelt werden konnten.

Am 8. April 1755 mußte der Landschreiber von Dorneck einmal mehr nach Solothurn berichten, daß die Schönenbucher den schuldigen Bodenzins wiederum nicht ablieferten wollten. Traditionsgemäß war er nach Arlesheim gegangen, wo man ihn darauf hinwies, daß ohne neuen Berein nichts zu machen sei. Trotzdem wollte sich der Solothurner Rat noch nicht damit abfinden. Die Schönenbucher Kommission erhielt den ihr bekannten Auftrag, «über dieses Geschäft ihre klugen Gedanken walten zu lassen, ob dieser Bereinigung nicht könnte ausgewichen werden». Auch Statthalter Schumacher in Arlesheim scheint an der Verzögerung mitgewirkt zu haben; der Solothurner Rat stellte am 18. April fest, jener habe den von ihm ausgefertigten «Proces-verbal» über das Schönenbucher Hofgut noch immer nicht abgeliefert. Nur der Franzose Noblat bemühte sich mit einem Brief an Solothurn weiter um die Sache (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 95 und 185).

An der Ratssitzung vom 4. Mai 1755 erstatteten dann die Herren des Schönenbucher Ausschusses Bericht über ihre «klugen Gedanken». Erneut schien ein Abtausch mit dem Fürstbistum das Beste. Schon Bischof Jakob Sigismund von Reinach war damit einverstanden gewesen, und der Nachfolger, Bischof Wilhelm Rink von Baldenstein, bürgte weiterhin für eine ersprießliche Zusammenarbeit. Deshalb beschloß der Rat, Altrat Vigier (wahrscheinlich Johann Ludwig Vigier, 1693–1779) nach Pruntrut zu senden, damit er dort versuche, zum gewünschten Ziel zu kommen. Einige Ratsherren, nämlich Altrat Vogelsang, Stadtschreiber Byß, Jungrat Tscharandi, Jungrat Grimm und Jungrat Vesperleder, fanden für gut, daß Altrat Vigier mit seiner «Wohlredenheit» den Bischof um eine Konferenz zwischen Solothurn und dem Bistum über folgende Traktanden bitten solle:

1. Schönenbuchgeschäft: entweder Zinsabgabegarantie oder Austausch; ein eventuell geforderter neuer Berein geht zu Lasten der Hofleute.
2. «böltzmühlin»-Geschäft: vom Pelzmühlehof lagen einige Güter auf bischöflichem Boden.
3. neue Zölle: diese würden Solothurnern hin und wieder zugemutet.
4. Zahlungsforderungen von Solothurnern im Gebiet des Bistums: das Geld kommt nicht.
5. Vieh: Tiere, die Solothurner im Bistum kaufen, werden beschlagnahmt.
6. «Hinderhaltung» der Erbgüter und überschwengliche Gerichts- und Steigerungskosten für Solothurner im Bistum (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 96).

Wir sehen, daß eine Besprechung dringend nötig war. Altrat Vigier wurde denn auch vor seiner Abreise sehr genau instruiert. Es wurde ihm ans Herz gelegt, die Angelegenheiten dem Fürstbischof «selbsten zu eröffnen». Was Vigier bei seinem Besuch in Pruntrut erreichte, ist aus den Solothurner Akten leider nicht ersichtlich. Ein gewisser Erfolg muß der Reise aber doch beschieden gewesen sein. Die Aufnahme eines neuen Bereins machte, wenigstens auf dem Gebiet des Fürstbischofs, anfänglich Fortschritte. Sie erlitt aber schon bald eine erste Verzögerung, weil die von Laubscher aufgenommenen «Risse» des Hofguts Schönenbuch trotz Mahnungen aus dem Bistum nicht an den Landschreiber und Statthalter Schumacher in Arlesheim weitergesandt wurden; weshalb, bleibt unklar.

Im Laufe des Jahres 1756 wurden die Messungen in Schönenbuch durch die Herren Paris und Laubscher, beide in bischöflichen Diensten, weitergeführt. Statthalter Schumacher und dessen Schreiber Babé bereinigten sie, d. h. sie nahmen nun Grundstück um Grundstück des Hofguts auf. Aber fertig wurden sie auch in diesem Jahre nicht. Statthalter Schumacher schrieb am 10. Dezember dem Landschreiber der solothurnischen Vogtei Dorneck, er trage Bedenken, das Schönenbucher Geschäft allein, also ohne Solothurner Mithilfe, vornehmen zu können. Zwar versicherte Domherr von Roggenbach dem vorsichtigen Statthalter Schumacher, die Anwesenheit eines solothurnischen Beamten sei nicht nötig. Schumacher wollte aber wenigstens den Abschluß des Bereins nicht ohne den Dornacher Landschreiber vornehmen und hoffte, daß man einen gemeinsamen Tag mit ihm verabreden könne. Zu dieser Besprechung erbat er zudem sämtliche früheren Bereine (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 185a).

1757 beendigten die Feldmesser unter der Leitung des inzwischen zum bischöflichen Landesstraßendirektor aufgestiegenen Geometers Paris ihren Auftrag, die Bänne von Arlesheim, Allschwil und Schönenbuch auszusteinen, auszumessen und «in Grundriß zu legen». Es handelte sich dabei aber nur um den auf bischöflich-baslerischem Hoheitsgebiet gelegenen Teil des Hofguts Schönenbuch. Weil aber für den auf französischem Souveränitätsgebiet befindlichen Teil des Hofguts keine Aufnahme und Bereinigung stattfand, blieb die endgültige Klarstellung der Verhältnisse noch immer ein Wunschtraum. Es dauerte noch volle zehn Jahre, bis der Berein vollständig vorlag.

XII. Schwerer Grenzzwischenfall in Schönenbuch und Versuch, das Hofgut an Frankreich abzutreten (1758–1761)

Im Frühjahr 1758 muß das Getreide knapp geworden sein, denn in der Schönenbucher Grenzecke blühte der Schleichhandel besonders gut. Es

beteiligten sich daran Leute von hüben und drüben, war es doch ein sehr einträgliches, wenn auch nicht ungefährliches Geschäft. Frankreich hatte die Ausfuhr dieses wichtigen Nahrungsmittels gesperrt und war willens, den «Contrebandiers» aufzupassen und sie wenn möglich mitsamt ihrer Ware abzufangen und zu bestrafen.

Am Sonntag, dem 16. April 1758, ereignete sich bei der Schönenbucher Mühle ein vom Jura-Historiker Amédée Membrez genau untersuchter, aufregender Vorfall, der einem Schönenbucher das Leben kostete. Eine Bettlerin hatte in Hegenheim erzählt, daß in der Schönenbucher Mühle Frucht bereit stehe, die über die Grenze geschmuggelt werden sollte. Die dort stationierten französischen Beamten hörten bald davon. Es waren dies: Jean Sabourin, brigadier des gardes des fermes de tabac; Aron, ebenfalls von der im Dienst der königlichen Finanzpachten stehenden Tabakgarde; Jakob Heinimann und Hans Greder, beide von der Fruchtgarde, die dem Intendanten im Elsaß unterstand. Die vier Männer eilten sofort nach Schönenbuch. Als sie bei einbrechender Dunkelheit oberhalb der Lörzbachmühle beim Kapellengraben anlangten und sich übrigens bereits auf bischöflichem Boden befanden, verließen gerade acht Gestalten, die alle Säcke trugen, die Scheune der Schönenbucher Mühle. Diese stand ja gerade bei den Wohnhäusern, aber noch auf französischem Boden; der Besitzer, Kommandant d'Arumont in Hüningen, hatte sie an einen Müller verpachtet.

Als der Zuruf «Halt» wirkungslos blieb, feuerte Grenzwächter Heinimann einen Schreckschuß in die Luft ab. Erschrocken warfen die Contrebandiers ihre Lasten weg und ergriffen die Flucht. Dem Wächter Aron gelang es, eine fliehende Person einzuholen, es war die Magd des Müllers, Sibylla Naas, gebürtig von Buschweiler. Obwohl Aron ihr die Arme mit einem Strick auf den Rücken band, entwischte sie ins nahe Schönenbuch, wo man auf den Schuß hin sogleich Lärm geschlagen hatte. Eine Anzahl Schönenbucher eilte auf die Wöschmatt beim Kapellengraben hinab. Der Schneider Jakob Voggensperger, der auch das Amt des Nachtwächters versah, war mit einem Degen bewaffnet, einige hatten einen Stecken oder eine Heugabel, andere vergaßen in der Eile, eine Waffe mitzunehmen. Unter den letzteren befand sich auch Leonhard Simon, der den französischen Wächtern zurief, sie sollten den bischöflichen Boden unverzüglich verlassen. In der Aufregung feuerte einer der Franzosen und traf «Liert» Simon, der nach dem Ruf «Jesus, Maria, Joseph» tot zusammensank. Mit gezücktem Degen ging nun Nachtwächter Voggensperger auf den angreifenden Sabourin los, erhielt jedoch von einem Gegner einen heftigen Säbelhieb auf den Kopf. Im folgenden allgemeinen Gemenge wurde Brigadier Sabourin aufs schlimmste zugerichtet, während die Grenzwächter Heinimann und

19. Xbris 1740
fol. 28. dito.

N^o 23. 46
Ruerendissime
Illustrissime, tres Gracieu Prince
Et Seigneur

La Communauté de Schoenenbuch, —
ayant pris la liberté de presenter une tres humble
Requete au V. A. le 27. 8bre. dernier, Contre Messieurs
Grimmin de Soleure, Cy devant Greffier a Dornach
p^{te} Suspendenda Executionis, au sujet de certaines
Rentés Foncières, que ces derniers pretendent Exiger
de la Suppliante, Vit. dans les perrenues, que V. A.
y aura donne ses Gracieuses attentions, et aura
reçu a cet Égard, des informations de la Seigneurie
de Sürseck. La Suppliante se declare au —
Vteriorément, et tres Respectueusement, qu'elle
ne cherche pas d'Éluder le payement des Foncières,
qu'elle peut légitimement deuoir, elle ^{est} prête à les
acquitter au contenu des lettres d'acquisition, qu'en
fait cy devant le Louable feutor, de Soleure, de
ses auteurs et Premiers Possesseurs, et suivant
la Dimension des terres que pourra posséder la
Suppliante, avec les droitures y attachées, •

Anfang des in Kap. IX, S. 71 erwähnten, in französischer Sprache abgefaßten Schönenbucher Protestschreibens an den Fürstbischof in Pruntrut. Der Anfang ist gegen Landstreiber Grimm gerichtet. Lustig ist die vom Lateinischen abgeleitete Anrede.

Aron nur leichte Wunden davon trugen; bloß ihr Kollege Hans Greder kam heil davon.

Sabourin und Heinimann waren von den Schönenbuchern gefangen genommen worden. Unterwegs drang Joseph Simon, ein Bruder des Erschossenen, auf Sabourin ein; Fridlin Oser und Christoph Sütterlin, welche den schon schwer verwundeten Brigadier führten, konnten das Schlimmste vermeiden. Im Hause des Meiers Johann Sütterlin fanden die beiden Elsässer Verwundeten vorderhand eine Lagerstatt. Einige Schönenbucher blieben auf dem Felde bei der Leiche Simons zurück und hielten bei einem Feuer Wache. Französische Grenzwächter, die ihre Kameraden suchten, kamen hier vorbei und begaben sich dann in die Schönenbucher Mühle, wo sie den Müller Max Böglin und dessen Schwager verhafteten und wegführten.

In der gleichen Nacht waren die bischöflichen Behörden vom Vorfall in Kenntnis gesetzt worden. Am Morgen des folgenden Tages begaben sich Statthalter Johann Justus Schumacher mit seinem Aktuar J. A. Bonfeld, der Meier von Allschwil, Hans Jakob Werdenberg, und die beiden Allschwiler Gerichtsmänner auf die Wöschmatt zur amtlichen «Erhebung» der Leiche. Diese wurde in Schönenbuch durch den Militärchirurgen Nußbaumer von Landskron und den Chirurgen Johann Georg Steyer von Oberwil sezirt; der Befund ergab, daß Leonhard Simon ins Herz getroffen worden war. Sogleich begann der Statthalter mit dem Verhör derjenigen Schönenbucher, die Mitbeteiligte oder Zeugen des Vorfalles gewesen waren. Alle Aussagen ergaben unzweideutig, daß Simon 114 Schritte diesseits der Grenze erschossen worden war, und daß die beiden französischen Wächter auf bischöflichem Grund und Boden, wo auch ihre Waffen lagen, festgenommen wurden.

Die beiden verwundeten Franzosen wurden ebenfalls einvernommen; doch mußte das Verhör mit Sabourin, dem die Hirnschale eingeschlagen war, bald abgebrochen werden. Er und sein Kollege beteuerten, daß der Kampf auf französischem Boden vor sich gegangen sei; auch die französischen Behörden, die rasch erschienen waren, stellten sich auf diesen Standpunkt. Am 24. April kamen Schultheiß Weiß von Neudorf und Stadtschreiber Blanchard von Hüningen nach Arlesheim und forderten im Auftrag des Intendanten de Luce in Straßburg die Freilassung der beiden Grenzwächter, da Simon auf französischem Boden erschossen und seine Leiche von dort weggeschafft worden sei. Der bischöfliche Statthalter klärte die Leute jedoch über das Ergebnis seines Verhörs auf und wies sie an den Fürstbischof in Pruntrut. Auf ein dorthin gerichtetes Begehren um Freilassung der Gefangenen erhielten die französischen Behörden den Bescheid, eine solche komme erst in Betracht, wenn eine Entschädigung für die Witwe Simon zugesichert werde. Es sei ja genügend erwiesen, daß die Erschießung auf bischöflichem

Gebiet erfolgt sei. Da man französischerseits auf der eigenen Darstellung beharrte, wurde ein neues Verhör nötig.

Auf den 27. April wurden die Leute von Schönenbuch ins Schloß Birs-eck bestellt, wo Landvogt Franz Karl Ignaz von Neveu die Anwesenden einvernahm. Auch der Gefangene Jakob Heinimann, dessen fünf Kopf-wunden ziemlich geheilt waren, wurde vor den Landvogt geführt und von ihm ausgefragt. Sabourin dagegen wurde im Arlesheimer Gasthaus «Och-sen» verhört. Eine am 22. April vorgenommene Trepanation (Öffnung der Schädeldecke), ausgeführt durch den Basler Chirurgen A. Geigy unter Assi-stenz der beiden Chirurgen Nußbaumer von Landskron und Tschan von Dornach, war geglückt und hatte ihn vor dem Tode gerettet.

Alle Aussagen stimmten ziemlich mit den zuerst gemachten überein. Sie wurden nach Pruntrut und von dort nach Straßburg geschickt; der Inten-dant benachrichtigte die Minister in Paris. Es folgte eine langandauernde Korrespondenz. Der Bischof gab trotz des französischen Druckes nicht nach und behielt die Gefangenen. Am 7. August konnten die genesenen Grenzwächter Sabourin und Heinimann ins Gefängnis Pruntrut überge-führt werden.

Die Verhandlungen zwischen dem Bischof und den königlichen Behörden in Paris zogen sich jedoch nur deshalb endlos in die Länge, weil noch andere Geschäfte eingeflochten wurden. Schon seit einiger Zeit war nämlich ein Austausch von Pfarreien zwischen dem Bistum Basel und dem Erzbistum Besançon geplant, damit der Bischof von Basel endlich auch die geistlichen Rechte in seiner Residenzstadt Pruntrut ausüben könne, die ihm bisher ja nicht zustanden. Bereits 1588 war dem Erzbischof vorgeschlagen worden, die geistliche Jurisdiktion im Elsgau (Ajoie) gegen Pfarreien im französisch-sprechenden hinteren Sundgau, der sogenannten «Lädergasse» abzutreten. Der Widerstand des Erzbischofs in Besançon war aber stets unüberwind-lich. Nachdem die Freigrafschaft 1679 an Frankreich gekommen war, konnte ein Abtausch dann in Frage kommen, wenn der französische Hof dafür zu gewinnen war. Als die Verhandlungen gut vorwärts gingen, kam nun die «affaire des gardes» von Schönenbuch dazwischen.

Um es mit der französischen Regierung nicht zu verderben, war der Bischof von Basel willens, Schönenbuch an Frankreich abzutreten. So ließ sich zudem der Schmuggel im bisherigen Grenzzipfel ein für allemal abstel-len. Frankreich sollte dagegen die ihm in Bonfol und Damvant gehörenden wenigen Häuser und Leute überlassen, damit im äußersten Elsgau ebenfalls eine klare Grenzlinie entstehe.

Das Domkapitel in Arlesheim war jedoch mit der Abtretung Schönen-buchs nicht einverstanden. Da ihm dort Zehnten zustanden, befürchtete

es vermehrte Schwierigkeiten beim Einzug. Zudem wies es mit Recht darauf hin, daß jeder Bischof beim Amtsantritt den Untertanen die hergebrachten Rechte und Freiheiten zusichere. Die Schönenbucher mußten jedoch als Franzosen bedeutend höhere Steuern bezahlen als unter der bischöflichen Herrschaft. Schließlich erinnerten die Domherren den Bischof daran, daß bei dieser Abtretung auch der Kaiser des deutschen Reiches ein Wörtlein mizureden habe. Was der Bischof den Domherren entgegnete, wissen wir nicht. Er nahm die Einwände offenbar auf die leichte Schulter. Als der Abbé de Raze, der während langer Zeit das Fürstbistum in Paris vertrat, im September 1758 in Pruntrut weilte, erteilte ihm der fürstbischöfliche Hof trotz Arlesheim den Auftrag, den französischen Behörden auch die Frage des Austausches von Schönenbuch vorzulegen, jedoch unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig über den Tausch der Pfarreien im Elsgau und Sundgau gesprochen werde.

Weil der Widerstand des Erzbischofs von Besançon in der Frage des Austausches von Schönenbuch groß blieb, beschränkten sich Frankreich und der Bischof von Basel auf weitere Schritte zur Erledigung der leidigen Schmuggelaffäre. Ein neuer Augenschein an Ort und Stelle fand am 8. September 1759 statt. Der Bischof entsandte seinen Hofrat Dominik Joseph Billieux, die französische Regierung den Kriegskommissär François Noblat. Auch die Beamten der Vogtei Birseck stellten sich ein. Das Verhör der acht erwischten Contrebandiers wurde zwar ausgiebig durchgeführt, ergab jedoch kein neues Resultat; vor allem konnte die Hauptfrage, ob Leonhard Simon auf bischöflichem oder französischem Boden erschossen worden war, wiederum nicht eindeutig geklärt werden.

Frankreich forderte nun immer entschiedener die Freilassung der beiden gefangenen Grenzwächter, deren Frauen sogar Bittbriefe an den Bischof gerichtet hatten. Schließlich sprach noch ein Vertreter des französischen Hofes in Pruntrut vor, um nachzudoppeln. Der Bischof ließ daher am 16. Februar 1760 Jean Sabourin und Jakob Heinimann nach beinahe zweijähriger Haft aus dem Pruntruter Gefängnis frei; aus dem einfachen Grunde, weil er mit seiner Nachgiebigkeit dem gewünschten Abtausch der kirchlichen Rechte im Elsgau und Sundgau zu besserer Behandlung verhelfen wollte.

Den französischen Amtsstellen war sehr daran gelegen, gegenüber dem Bischof und seinen Beamten in jeder Form Recht zu bekommen. Intendant de Luce in Straßburg, der den Prozeß gegen den gefangenen Schönenbucher Müller Max Böglin führte, erzwang ein neues Verhör, an dem die freigelassenen Grenzwächter Sabourin und Heinimann bestätigten, die Tötung des Schönenbuchers Simon sei auf französischem Hoheitsgebiet geschehen. Da-

gegen verwarren sich die übrigen Zeugen vergeblich. Das Verhör führte nur zur Erhöhung der Kosten.

Aus einem Schreiben vom 28. Oktober 1760 des Intendanten an den Bischof geht hervor, daß der Prozeß gegen Marc Beuglin (Böglin), den Schönenbucher Müller, beendet war. Böglin mußte die hohe Summe von 891 Pfund bezahlen; ob der Müller sonst noch bestraft wurde, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Dagegen erfahren wir, daß der Bischof auf seine Ansprüche, besonders auf eine Entschädigung an die Witwe des Lienert Simon, verzichtet hatte. De Luce schloß sein Schreiben dafür mit der Erklärung, daß weitere unliebsame Vorfälle an der Grenze nur durch den vom Bischof vorgeschlagenen Austausch von Schönenbuch gegen Rechte in Gemeinden der Ajoie verhindert werden könnten. Man war jetzt also auch auf französischer Seite bereit, über diese Angelegenheit weiter zu verhandeln.

Daß der Fürstbischof nachgegeben hatte, zeigte nur allzu deutlich, wie schwach er sich gegenüber den Machtansprüchen Frankreichs fühlte. Er wußte sich im Recht, konnte aber gegen die Behauptungen der Behörden und Zeugen dieser Großmacht nicht aufkommen. Es gab keinen Zweifel darüber, daß der bischöfliche Untertan aus Schönenbuch, Lienhard Simon, von einem französischen Grenzwächter erschossen worden war. Und doch blieb es dem Bischof und nicht den Schuldigen vorbehalten, die in Bedrängnis geratene Witwe zu entschädigen. Sie hatte bald nach dem Tode ihres Mannes ihr siebentes Kind geboren und geriet in schwere Schulden. Der Bischof verzichtete auf ihr Gesuch hin zunächst auf einen schuldigen Zoll und beauftragte 1762 den Schaffner Götz in Reinach, die Gläubiger der Witwe zu entschädigen. Die aus Staatsgeldern bezahlten Schulden beliefen sich auf die stattliche Summe von 715 Pfund. Daß Götz diese Ausgaben streng geheimhalten mußte, ist begreiflich.

Dem Bischof lag natürlich viel daran, derartige Schwierigkeiten, die sich jederzeit wiederholen konnten, für immer zu verunmöglichen. Sein Nachgeben im Schönenbucher Grenzzwischenfall lief zwar dieser Absicht zuwider, konnte aber französische Persönlichkeiten geneigt machen, für den Abtausch der Pfarreien, der ihm endlich die volle rechtliche Hoheit über seine Residenzstadt Pruntrut bringen sollte, ein gutes Wort einzulegen. Trotz aller Bemühungen des Pruntruter Hofes konnte der ganze Knäuel von Wünschen und Bestrebungen jedoch nicht im geringsten entwirrt werden. Eine Zusammenkunft des Basler Bischofs mit dem Erzbischof von Besançon, die anfangs Juni 1761 im Schloß Gy in der Freigrafschaft stattfand, ergab deutlich, daß der Erzbischof nicht daran dachte, in irgendeinen Tausch einzuwilligen. Entmutigt schrieb Bischof Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein am 13. August 1761 seinem Vertreter in Paris, dem Abbé de Raze, es

seien alle Bemühungen, mit dem Erzbischof zu einer Verständigung zu gelangen, vergeblich; er möge deshalb am französischen Hof keine Schritte wegen Schönenbuch mehr unternehmen.

XIII. Ein neuer Berein wird Wirklichkeit (1766)

Solothurn hatte anscheinend den Grenzzwischenfall nicht sehr ernst genommen, war am diplomatischen Spiel des Bischofs mit Frankreich nicht sonderlich interessiert, hatte das Basler Projekt beiseitegeschoben und hätte am liebsten mit Schönenbuch nichts mehr zu tun gehabt.

Am 4. März 1762 schrieb der Solothurner Rat einmal mehr an den Bischof, er würde die Schönenbucher Fruchtzinse gerne gegen andere Einkünfte, die das Bistum auf solothurnischem Boden einzog, abtauschen. Stadtschreiber Gerber hatte, als Beilage zu diesem Brief, in diesen Tagen nochmals eine «exact gezogene Liste» aller Ansprüche aufgestellt. Dabei waren sogar die «Bucheggberger Cammer» und die Herren der «Leuwenturgischen Zehent-Commission» behilflich. Aus dem Verzeichnis ging hervor, in was für Ortschaften beide Obrigkeiten gleichzeitig Korn- und Habergülden besaßen und wie groß die Mengen waren.

Nach genauer Durchsicht und «erdauerter» Betrachtung dieser Liste fanden die Herren der Schönenbucher Kommission, daß es nicht ratsam sei, einen «General-Abtausch» zu treffen; viel eher sollte man darauf bedacht sein, den vom Hofgut Schönenbuch zufallenden Bodenzins, «welcher mit vieler mühe vnd schwürigkeit muess eingetrieben werden», gegen ein Äquivalent, d. h. etwas Gleichwertiges, abzutauschen. Auf diesen Vorschlag hin ersuchte der Rat den Stadtschreiber nochmals, ein Schreiben an den Bischof aufzusetzen, in dem dieser Tausch in richtiger Form vorgetragen werde. Ferner wurde ihm aufgetragen, sich beim Landvogt oder Landschreiber zu Dorneck zu erkundigen, was der Bischof im solothurnischen Hofstetten jährlich einziehe (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 108 und 187).

Auf den definitiven Brief des Solothurner Rats vom 4. März 1762 reagierte Fürstbischof Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein erst am 6. Juni. Er berichtete, es sei ihm «ganz unentfallen», daß ihm der Rat schon vor Jahren den Abtausch Schönenbuchs angetragen habe. Der Fürstbischof hatte die Zeit vom März bis zum Juni ganz einfach dazu benützt, um von seinen eigenen Beamten ein Verzeichnis zusammenstellen zu lassen, das die bischöflichen Einkünfte in Kleinlützel, Grindel, Hofstetten, Bättwil und Witterswil angab. Dieses Total endete mit 16 Pfund Geld, 69 Viernzel und 3 Sester Dinkel, 34 Viernzel und 7 Sester Haber, 1 Sack Wicki, 1 Maß Wein, 2 Hühner und 100 Wellen Stroh. Die Schönenbucher Abgabe an Solothurn von

35 Viernzel und 6 Sester Korn, 17 Viernzel und 10 Sester Haber und 21 Hühner war also unter der Hälfte.

Während dieser sich lange hinziehenden Verhandlungen hatten die Schönenbucher am 2. Dezember 1763 an ihren Landesherrn eine Bittschrift gerichtet, von der auch Solothurn Kenntnis bekam (Kopie der Bittschrift im Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 110). Die Schönenbucher erinnerten den Bischof daran, daß die Abgaben an Solothurn nur «sehr schwär und Mühesam» abgeliefert werden konnten, weil der in Frankreich gelegene Drittel vor sieben Jahren von den Feldmessern Paris und Laubscher nicht aufgenommen worden war. Sie hätten sich dann gesagt, es solle abgeben, wer könne. Der Landschreiber in Dornach-Brugg habe sich jedoch dagegen gewehrt, daß in den letzten Jahren bloß vereinzelt Zinsen von «Particularen» eingingen, aber nicht von jedem der vier Träger der vorgeschriebene Teil. Man bitte deshalb den Fürstbischof, er möge die vollständige Bereinigung des Hofguts anordnen.

Deutlich genug geht aus dieser Bittschrift hervor, wie sehr die Ablieferung der Zinsen in den letzten Jahren in Unordnung geraten war. In Dornach-Brugg waren die Abgaben derart unregelmäßig oder gar nicht eingegangen, daß sich Landvogt Robert Georg Felix Joseph von Sury (1727–1797) nach einem Winter voller unerfreulicher Begebenheiten am 23. Januar 1763 an den Rat von Solothurn wandte. Aus seinem Schreiben geht hervor, die Schönenbucher hätten sich seit 1757 bei ihm beklagt, daß sie die Bodenzinsen unter sich nicht einzuziehen wüßten, weil der Berein noch nicht fertig erstellt sei. In diesen Wochen wurde der Landschreiber von ihnen auch ersucht, er möge von den Hofgenossen «uff Abschlag des Bodenzinses ad interim das lüffernde abnehmen», mit der Versicherung, daß sie bei Statthalter Schumacher die Fertigstellung des Bereins zu erwirken trachten würden. Der Zinsrückstand belief sich 1762 bereits auf 347 Sack Früchte.

Der neue Bischof, Simon Niklaus von Froberg-Hirsingen, sandte die Bittschrift der Schönenbucher vom 2. Dezember 1763 am 19. Dezember an den Solothurner Rat weiter. In seinem Begleitbrief unterstrich er die Notwendigkeit der Bereinserneuerung im noch fehlenden Drittel des Hofguts, das «in territorio gallico», d.h. im Hagentaler Bann lag. Solange dies nicht geschehe, werde die «Beschwehrnus» nicht beseitigt werden können. Nach Ansicht des Fürstbischofs lag es nun an Solothurn, sich um die französische Mithilfe bei der Bereinsaufnahme des noch fehlenden Drittels zu kümmern. Bereits am 11. Januar 1764 wurde der Bereinsvorschlag des Bischofs im Solothurner Rat behandelt. Einmal mehr delegierte er die Angelegenheit an die Spezialkommission und bat um «ihre reflectionen» (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 109, 110a, 114).

Das Kommissionsstudium dauerte wieder einmal mehrere Monate. Unterdessen hatten die solothurnischen Beamten in Dornach-Brugg erneut höchst Unerfreuliches erlebt. Die Schönenbucher lieferten ihre Bodenzinsen erneut nicht ab, von den Schulden gar nicht zu reden. Landschreiber Gerber hatte sich zum bischöflichen Landvogt von Andlau nach Birseck begeben und dort «um das liebe Recht angehalten». Der Landvogt gab ihm jedoch zu verstehen, daß sich nichts ändern lasse, wenn Solothurn nicht Hand zu einem neuen Berein böte. Gerber wußte keinen anderen Ausweg mehr, als dem Seckelmeister Urs Viktor Schwaller (1704–1778) diese Andeutung weiterzuleiten. Schwaller war soeben vom Rat zum Präsidenten der Schönenbucher «Ehrenkommission» ernannt worden. Er schrieb am gleichen Tag, am 3. April 1764, aber auch an den «Procureur général» Schumacher, unter dem wir uns wohl den Statthalter in Arlesheim vorzustellen haben und der inzwischen bischöflicher Hofrat in Pruntrut geworden war (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 111 und 115).

Schumacher erhielt von Gerber eine Übersicht der Schwierigkeiten aus der Solothurner Sicht. Ein neuer Berein, der auch das Hagentaler Gebiet umfasse, verringere die Schwierigkeiten nicht; das neue französische Ausführverbot für Getreide bleibe trotzdem bestehen. Der Solothurner Landschreiber müsse das ihm auf Hagentaler Gebiet zustehende Getreide mit oder ohne neuen Berein auf eigene Kosten und erst noch gegen eine französische Abgabegebühr in Hagental abholen oder abholen lassen; es sei denn, er verkaufe es «in loco» mit Schaden. Er, Gerber, sei gezwungen, sich jedes Jahr nach Hagental zu begeben oder jemanden in seinem Namen dorthin zu senden. Zwei oder drei Tage halte man sich in diesem Elsässer Dorf auf Kosten der Vogtei Dornach auf, um «gleichsamb Bettelnd von Hauss zu Hauss ein sozusagen schuldiges allmossen» zu fordern und sich dabei erst noch «zum öfftern mit abschlägiger Antwort contentieren» zu müssen. Was bleibe anderes übrig, wenn man nicht «die einte Hand beständig in dem gelt seckhel und die andere mit geschrifften vberhäuffend haben will»? Am Schluß seines vertraulichen Briefes an Schumacher fügte Gerber, der offenbar von Seiten seiner Obrigkeit in Solothurn hin und wieder wegen der schlechten Zinsabgabe gerügt worden war, eine kleine Aufstellung bei, was an Bodenzinsen aus dem Sundgau (Leimen, Hagental und Schönenbuch) bisher nicht eingegangen war. Anschließend bat er um rasche Abhilfe.

In der gleichen Zeit war aber nicht nur dem Landschreiber in Dornach-Brugg die Geduld ausgegangen. Einen Tag, bevor Gerber seine Briefe an Seckelmeister Schwaller in Solothurn und an Hofrat Schumacher in Pruntrut schrieb, sandten die erbitterten Bauern von Schönenbuch ein erneutes Ge-

such an ihren Fürstbischof. In der Einleitung zu vier nummerierten Feststellungen wiesen sie darauf hin, daß man ohne neuen Berein mit Solothurn nie in ein gutes Einvernehmen kommen könne; das habe man schon am 2. Dezember 1763 geschrieben. Im ersten Punkt wurde erwähnt, daß im Hofgut die vielen «Zerteilh- und Hand Enderungen» zu einer solchen «Wirrung» geführt hätten, daß nur noch einige «Particulare» Zins abgäben, was Solothurn aber nicht annehme. Der zweite Punkt beanstandete einmal mehr, daß vor acht Jahren nur zwei Drittel des Hofguts ausgesteint wurden; im dritten folgte eine Klage, daß das viele «Hin- und Herlaufen» nach Dornach, Solothurn, Arlesheim und Pruntrut den Schönenbüchern bereits «2000 lib. Basler» gekostet habe. Zuletzt wiesen die Bittsteller darauf hin, daß in letzter Zeit fünf Versteigerungen stattgefunden hätten. Es gehe jetzt darum, dem Untergang zu entgehen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 113).

Bischof Niklaus von Froberg-Hirsingen befaßte sich sogleich mit dem Bittschreiben; bereits vierzehn Tage später sandte er es an den Rat von Solothurn. Er wies auch seinerseits darauf hin, wie notwendig die Bereinerneuerung im Hagentaler Drittel sei, und erinnerte die Solothurner an sein Schreiben vom 19. Dezember 1763, auf das er noch immer keine Antwort erhalten habe. Der Solothurner Rat faßte am 25. April den Beschluß, dem Fürstbischof sofort zu antworten und ihn zu fragen, ob er nicht in einen Austausch einwilligen könne. Der Rat offerierte Bodenzinsen in Aesch, Pfeffingen und Kluserhof, aber auch irgendwelche andere seien genehm. Es lag also den Solothurnern alles daran, ihre Besitzungen in Schönenbuch endlich loszuwerden (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 112, 118, 119).

Wie wir es bereits gewohnt sind, schweigen nun die Akten wieder einige Monate. Die Stille wurde am 11. September 1764 durch ein weiteres Bittschreiben der Hofgutleute an den Fürstbischof unterbrochen. Der Ton war ernst: «die suppllicierende Gemeind, die kaum aus 24 Bürgern bestehet und hierweg schon über 2000 lb Kösten erlitten, auch bey anruckendem H. Martini Tag schon bei 800 Säck Bodenzinses würcklich schuldig» flehte ihren Landesherrn an, sie vor dem «vor Augen schwebenden Untergang annoch gnädig zu erretten». Die notwendige Bereinigung könne zur Rettung beitragen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 121).

Die Wirkung blieb nicht aus. In einem Schreiben an Solothurn vom 23. September ging der Bischof plötzlich gerne auf den Tauschvorschlag der Ratsherren ein. Er habe sich durch die Akten seines Vorgängers informieren lassen und wünsche, Solothurn in jeder Hinsicht zufrieden zu stellen, «wann nur hierdurch unserem Hochstift kein Nachtheil zuwachset». Er glaube, den Zweck am besten und ehesten zu erreichen, wenn mit der

Bereinsenernung der Anfang gemacht werde. Das beigelegte Bittgesuch der Schönenbucher bekräftigte diese Ansicht. Er hoffe deshalb, der Solothurner Rat werde die Notwendigkeit einer endgültigen Bereinigung ebenfalls einsehen und sie auch vornehmen. Erst dann könne eine «treuw und richtige Verzeichnuss all deren Einkünften» aufgestellt und ein Austausch in «so viel als möglich gleichen Proportion» durchgeführt werden. Zum Schluß bat er die Herren von Solothurn, seine Vorschläge zu prüfen und ihre Meinung frei kundzutun. Er hoffe jedoch, daß die Bereinigung in Schönenbuch von Solothurn aus verfügt werde (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 122).

Am 22. Oktober wurde dieses bischöfliche Schreiben im Solothurner Rat behandelt. Es schien, daß die Herren nun endlich auf die verlangte Bereinsenernung eingingen und den längst vorgeschlagenen Abtausch ernsthaft besprachen. Dem Dankschreiben, das der Bischof am 4. Dezember an Solothurn richtete, ist zu entnehmen, daß die Ratsherren endlich gewillt waren, bei der französischen Behörde als der für den auf sundgauischem Territorium gelegenen Teil des Hofguts allein zuständigen Instanz die Einwilligung zur Bereinigung einzuholen. Darüber hinaus brauchte es noch die Anwesenheit französischer Bevollmächtigter. Der Bischof erwartete von den Solothurnern, daß sie ihm Zeit und Ort meldeten, falls sich die Vertreter Frankreichs und Solothurns trafen; er wollte dann auch seine Kommission zu dieser Zusammenkunft aufbieten. Gerne zeigte er sich ferner damit einverstanden, wegen des Abtausches, der anschließend an die durchgeführte Bereinigung durchzuführen wäre, weitere Verhandlungen mit Solothurn zu pflegen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 123).

Offenbar ließen sich auch die französischen Behörden reichlich Zeit, auf das für sie nicht gerade wichtige Geschäft einzutreten. Vielleicht trug der Wechsel der Intendantenstelle zu einer Verzögerung bei; in Straßburg trat an die Stelle des bisherigen Inhabers de Luce ein Herr de Blaire. Immerhin befaßten sich im Frühjahr 1765 die Behörden sowohl in Straßburg als auch in Paris mit der Schönenbucher Frage. Straßburg berichtete dem Rat in Solothurn, er müsse ein Memorial an den Minister Duc de Choiseul in Paris richten, damit dieser den Intendanten im Elsaß ermächtigen könne, einen Kommissär für Schönenbuch zu ernennen (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 120).

Solothurn beeilte sich, das vorgeschlagene Memorial zu entwerfen und dann den Text an Minister Duc de Choiseul in der französischen Hauptstadt zu senden. Der Rat wählte Altrat Degenscher zum Vorsteher der Kommission für die bevorstehende Schönenbucher Bereinigung und hielt ihn zur intensiven Inangriffnahme der Arbeit an. Die Ratskanzlei stellte ihm

alle hiefür notwendigen Schriftstücke zu, welche die so lang verschleppte Angelegenheit betrafen. Die «Specification» dieser Briefe und Dokumente weist 105 Nummern auf; es war also ein recht ansehnliches Aktenbündel, das es zu verarbeiten galt. Jakob Joseph Anton Degenscher (1717–1781), der letzte Vertreter seines Geschlechts, war Offizier in Frankreich und Spanien gewesen und bekleidete dann beinahe alle hohen Staatsstellen, welche die Heimat zu vergeben hatte.

Am 27. Dezember 1765 geruhte Ihre Allerchristlichste Majestät, König Ludwig XV. von Frankreich, durch seine Minister und den Intendanten im Elsaß zum Kommissär für Schönenbuch Herrn Franz von Noblat, königlichen Rat, Kriegskommissar und Subdelegierten im Departement von Belfort zu ernennen. Das war sicher der entscheidendste aller Schritte. Mit einem Dekret vom 24. Januar 1766, das der Hofrat und Statthalter Justus Schumacher im Namen des Fürstbischofs ausstellte, wurde der Landvogt über Birseck und Hofrat Franz Carl Freiherr von und zu Andlau zum bischöflichen Vertreter bei den Schönenbucher Verhandlungen ernannt, und zwar im Beisein des solothurnischen Gesandten am bischöflichen Hof, des Jungrats Marx Ludwig Wallier von Wendelstorf, Stadtmajor.

So kam denn die von den Schönenbuchern so lange gewünschte Gesamtbereinigung und Aufnahme der im Hofgut gelegenen Grundstücke glücklich zustande. Am Morgen des 2. April 1766 stellten sich die ernannten Delegierten der drei zuständigen Seiten um acht Uhr «in loco» ein. Jeder Delegierte brachte noch einen Begleiter mit. Der Solothurner Marx Ludwig Wallier von Wendelstorf erschien mit dem Registrator Johann Balthasar Krütter, der bischöfliche Obervogt Franz Carl Freiherr von Andlau mit Hofrat und Statthalter Justus Schumacher, der französisch-königliche Rat und Kriegskommissar Franz von Noblat aus Belfort mit Franz Joseph Schwingdenhammer, dem Stadtschreiber von Pfirt. Schwingdenhammer hatte den Auftrag, die auf elsässischem Boden gelegenen Teile des Hofguts aufzunehmen und im Berein zu beschreiben.

Selbstverständlich hatten sich auch Vertreter der Hofleute einzufinden. Für den bischöflichen Teil wohnten folgende «hiezü benamsten Bereinigungspersonen» bei: Meier Johannes Sütterlin, Joseph Simon, Leonhard Thüring, Hans und Heinrich Voggensperger und Fridlin Oser. Zur Erläuterung des im Hagentaler Bann gelegenen Drittels waren der dortige Meier, Joseph Niggli, und Joseph Doppler zugezogen worden. Das Protokoll über die an diesem und am folgenden Tag geführten Verhandlungen sowie das im Staatsarchiv Liestal aufbewahrte Original des Bereins geben über jede Einzelheit vortrefflich Auskunft (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 184 und 188; Staatsarchiv Liestal, D 694).

Obschon Frankreich mit der Formulierung einverstanden war, die Rechte des Standes Solothurn über das gesamte Hofgut dürften nicht geschmälert werden, wußten sich die Delegierten dieser Großmacht mit Sonderbestimmungen um etliche Abgaben zu drücken. Auf französischem Boden gelegene Grundstücke, die in den früheren Bereinen von 1669 und 1703 nicht erwähnt worden waren, dazu vier Jucharten Eptinger Gut und das Areal des königlichen Kommandanten in Hüningen, d'Arumont, wurden abgabefrei.

Hingegen wurden alle Häuser im bischöflichen Teil, also in Schönenbuch selbst, mit Akribie eingetragen. Diese, es waren übrigens jetzt 28, mußten ja bezahlen. Die Besitzer mußten versprechen, «daß der Zins darab auf Dornach, namblich 53 Viernzel $\frac{2}{3}$ Dünckher $\frac{1}{3}$ Haaber in sauberer gueter Frucht nacher Dornach solle gelüfert werden». Für Solothurn war es jedenfalls gut, daß dieser Berein endgültig fertiggestellt werden konnte. Wenn dem Rat auch schmerzlich war, daß der französische Anteil wohl kaum mehr Einkünfte abwarf, so war wenigstens festgehalten, daß die Hofgutleute noch rückständige Abgaben in der Höhe von 352 Viernzel Getreide innert vier Jahren «richtig» abzuliefern bereit waren. Auch war zu hoffen, daß die vier «Träger» in ihren klar umrissenen Bezirken endlich Ordnung halten und das Sammeln der Abgaben richtig durchführen würden. Am Schluß des Protokolls fügte der solothurnische Amtsschreiber Krütter bei, der Rat habe die Kosten dieser Arbeiten nicht abschütteln können, trotz aller angewandten Mühe und aller «Protestation».

XIV. Zwiste mit dem Kommandanten d'Arumont in Hüningen (bis 1771)

Der Hüninger Historiker Lucien Kiechel hat sich mehrmals, zuletzt in seiner 1975 erschienenen Geschichte über die Festung Hüningen, mit dem unsympathischen Kommandanten d'Arumont befaßt. Leider wissen wir nichts über seine Herkunft, wir wissen nur, daß er ohne höchste französische Protektion von seinem Posten als «lieutenant du roi» in Hüningen ziemlich rasch abgesetzt und wohl auch bestraft worden wäre. Hier sei nur erwähnt, daß er die Hüninger Bevölkerung plagte, wo er nur konnte. Er ließ spielende Kinder von Soldaten durchprügeln, er hinderte die Hüninger einmal an der Durchführung einer Prozession; vor allem aber zwang er die Bauern der Umgebung, ihre Produkte bei ihm zu Spottpreisen zu verkaufen. Mit unverschämtem Gewinn pflegte er dann die derart zusammengerafften Lebensmittel unter anderem auch nach Basel zu liefern.

Im Zusammenhang mit Schönenbuch ist uns Herr d'Arumont bereits begegnet. Er erwarb zwischen dem Herbst 1745 und dem Herbst 1746

(s. Kap. X) den in Schönenbuch gelegenen Grundbesitz, der durch Erbschaft an die Hüniger Familie Hübschwerlin geraten war. Die Erwerbskosten dürften nicht hoch gewesen sein, da der Familie Hübschwerlin ja nichts anderes als eine Versteigerung übrig geblieben war.

1766 gelang es Solothurn, unter Umständen mit fürstbischöflicher Unterstützung, zu verhindern, daß Kommandant d'Arumont, «der sonst der höchste wäre», zu einem der vier Träger ernannt wurde. D'Arumont war der «Größte» im Drittel auf Hagentaler Boden. Der schlaue Offizier erreichte dieses Ziel, weil er von den finanzarmen Herren von Eptingen und den in Schwierigkeiten geratenen Hofleuten von Schönenbuch Grundstück um Grundstück zu Tiefstpreisen zusammenraffen konnte. Er kümmerte sich nur indirekt um seine erworbenen Güter. Wir wissen bereits, daß er die Mühle in der Nähe der Wohnsiedlung verpachtete; seine Ländereien im Tale des Lörzbachs ließ er von einem «Fermier» bewirtschaften.

D'Arumont, der Musterdespot, mußte zwangsläufig sowohl mit den Leuten in Schönenbuch als auch mit den Oberbehörden, den bischöflichen und den solothurnischen, bald einmal in größere Zwistigkeiten geraten. In der ersten Zeit mochten sich die Meinungsverschiedenheiten mündlich abgepielt haben; aber schon nach kurzer Zeit hatten sie Korrespondenzen zur Folge. So wandte sich Kommandant d'Arumont am 11. November 1768 mit einem Schreiben an den bischöflichen Landvogt von Andlau auf Birseck und beschwerte sich darüber, daß ihm der Meier von Schönenbuch einen Bodenzins fordere, der den Herren von Solothurn abgeliefert werden müsse. Aus seinem Bericht geht hervor, er habe prinzipiell nichts gegen eine Abgabe einzuwenden, er sei jedoch für eine Bargeldentschädigung statt einer Getreideablieferung (3 livres tournois pro Sack). Da er auf seinen Vorschlag keine Antwort erhielt, gelangte er an den französischen Geschäftsträger bei der eidgenössischen Tagsatzung, Barthès de Marmorières. Er hoffte, auf diplomatischem Weg einen Entscheid zu erzwingen, und zwar in dem Sinne, daß er sich an den Conseil Souverain d'Alsace wenden werde, wenn die Schönenbucher mit ihren Belästigungen nicht aufhörten. Falls der französische Gesandte in Solothurn nicht mitspielen werde, hoffte d'Arumont zuversichtlich, seine Wünsche über den höchsten französischen Amtsträger im Elsaß durchsetzen zu können (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 188a).

Die Schönenbucher hatten das ausgenützt und in diesen Jahren keinen Bodenzins mehr nach Dornach-Brugg geliefert, immer mit der Ausrede, daß sie die Abgaben von Herrn d'Arumont nicht erhalten hätten oder nur einen geringen Ersatzpreis in französischer Währung. Dem solothurnischen Landsschreiber Gerber ging aber die Geduld aus; am 28. Dezember 1768 forderte er die fürstbischöfliche Exekution der vier Hofgutträger durch das Ober-

amt Birseck, d. h. die Eintreibung der schuldigen Bodenzinsen durch bischöfliche Beamte. Obervogt von Andlau war aber nicht geneigt, diesem Verlangen nachzugeben, weil Kommandant d'Arumont Schönenbuch im Stich gelassen habe (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 188b).

Als Landschreiber Gerber von seinem Exekutionsbefehl nicht abließ, teilte ihm der Obervogt zu Birseck mit, die vier Hofgutträger hätten sich gerade nach Pruntrut begeben, um am bischöflichen Hofe persönlich um «Fixierung eines niederen Preises für das ausstehende Getreide» zu bitten. Gerber hatte dies «unter der Hand» bereits vernommen und benachrichtigte sogleich den Jungrat und Stadtmajor Robert Georg von Sury «als gewestem Ehrengesandten». Zudem warnte er den Solothurner Rat, daß die Schönenbucher gewiß in bar und unter dem Preis zu bezahlen vorhätten, obschon die schuldigen Fruchtzinsen «in natura» abgeliefert werden müßten. Er bat dann die Ratsherren um Hinweise, was er den Bauern antworten solle. Besonders heikel seien für ihn die Bereinskosten, da sie «pro Salario», d. h. zu seinem Gehalt gehörten und er nicht gerne ihretwegen zu Schaden kommen möchte. Schließlich legte Gerber dem Rat noch eine Kopie der Beschwerde des Kommandanten d'Arumont an den Landvogt von Andlau bei. Er hatte das Original schnell beim Schönenbucher Meier ausborgen und abschreiben können; er bat um baldige Rückgabe, da er den Text wohl in nächster Zeit nötig brauchen werde (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 188b).

Gerbers Nachrichten waren kaum in den Händen des Solothurner Rates, als Kommandant d'Arumont am 18. Januar 1769 einen zweiten Brief an den bischöflichen Landvogt in Arlesheim aufsetzte. Darin beschwerte er sich, daß ihm die Leute von Schönenbuch erhöhte Bodenzinsen für seine Güter verlangten. Er biete ihnen statt der Naturalgaben jetzt drei Pfund Geld pro Sack an, was sie jedoch nicht annähmen. Da der Conseil Souverain d'Alsace, an den er sich deswegen gewandt, ihm keine Möglichkeit verschafft habe (!), an die «jurisdiction en Suisse» zu gelangen, wolle er sein Angebot um zwei Schillinge pro Sack erhöhen. Der angefügte Zahlungsmodus ist allerdings nicht verständlich. Wenige Tage darauf kam dem Kommandanten zufällig eine «Königliche Ordonnanz» aus Paris in die Hände, welche die Umrechnung von Fruchtgaben in Geld betraf. D'Arumont beeilte sich, eine Abschrift nach Arlesheim zu schicken und den Erhalt bestätigen zu lassen. Klug wird man aber auch aus diesen ganz auf französische Verhältnisse zugeschnittenen Bestimmungen nicht (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 188c und 189).

Am 24. Januar, als auch die Abschrift der französischen Getreideordonnanz in Arlesheim eintraf, richteten die vier Schönenbucher Hofgutträger

(Johannes Sütterlin, Fridlin Oser, Stoffel Sütterlin und Leonhard Thüning) eine Bittschrift an den «Hohen Stand» Solothurn «um gnädige Verwilligung (= Bewilligung), den Erblechen Zins-Rückstand von 1757 bis 1765 in gelt bezahlen zu können». Die Petition war zweifellos das Ergebnis der Besprechung in Pruntrut. Der Fürstbischof und seine Beamten hatten wiederum für das Anliegen der Schönenbucher volles Verständnis gezeigt und zu diesem Vorgehen geraten. Der Zinsrückstand an Dinkel von über 148 Säcken und an Haber von über 205 Säcken war natürlich für den kleinen Weiler eine gewaltige Menge! Die Bittsteller gaben unumwunden zu, daß die Lieferungen der fälligen Zinsen ins Stocken geraten waren und sich der Rückstand kaum aufholen ließ. Sie wiesen aber auf den Vorschlag vom 3. April 1766 hin, diesen Rückstand in vier Jahresraten zu erstatten, und zwar in natura. Diese Lieferungsart war begonnen und wäre weiter verfolgt worden, wenn Landschreiber Gerber eingewilligt hätte, die Rückstände mit Ausschluß dessen anzunehmen, was Kommandant d'Arumont beizutragen hatte. Da der Getreidepreis merklich gestiegen sei, müßten die «Einzinsler» die nachzuliefernde Menge, falls Solothurn auf der Abgabe in natura beharre, viel zu teuer einkaufen.

Deshalb baten die Schönenbucher, die angewachsene Schuld nach den alten Preisen zu berechnen und die errechnete Summe in Geld anzunehmen. Um Geldannahme baten die Schönenbucher auch für den Anteil des Kommandanten d'Arumont, den man zur Naturalabgabe nicht zwingen könne, da Schönenbuch nicht in der Lage sei, mit ihm einen Prozeß zu führen. Dieses recht begreifliche Bittgesuch wurde durch den bischöflichen Obervogt zu Birseck nicht nur weitergeleitet, sondern auch warm unterstützt.

Kommandant d'Arumont richtete zur gleichen Zeit ein weiteres Schreiben an den bischöflichen Obervogt zu Birseck, und dieser leitete es sofort nach Dornach-Brugg weiter. Gerber sandte es unverzüglich nach Solothurn; wiederum bat er um Weisungen für sein Verhalten und um rasche Rückgabe der diesmal Arlesheim gehörenden Beilage. Den Inhalt des Schreibens von d'Arumont kennen wir aus Gerbers Worten nicht. Erst etwas später lesen wir im besorgten Bericht Gerbers an Jungrat Major Wallier von Wendelstorf, was vor sich gegangen war. Wallier hatte nämlich von Gerber verlangt, er solle sich an den uns bekannten Herrn Noblat und an den Kommandanten d'Arumont wenden. Auf Gerbers Schreiben kamen jedoch gar keine Antworten. Gerber berichtete Wallier nicht nur über diesen Mißerfolg; er bat ihn auch, dafür zu sorgen, daß er in Solothurn nicht in Ungnade falle, weil er den Abgabetag für die Schönenbucher auf einen bestimmten Montag befohlen hatte, von den Hofleuten aber im Stich gelassen worden war. Die

Schönenbucher drohten, ihn zu übergehen und direkt mit Solothurn zu verkehren.

Eine derartige Drohung war nur möglich, weil Kommandant d'Arumont dem Solothurner Rat einen Vergleich zum Abtrag seiner Abgaben angeboten hatte. Der angesetzte Preis war jedoch derart lächerlich niedrig, daß Landschreiber Gerber annehmen durfte, die Regierung werde das Angebot nicht annehmen. Die Sache beschäftigte ihn sehr, denn bereits drei Tage nachher, am 25. Februar 1769, schrieb er Wallier nochmals. Sowohl das Angebot der Hofgutträger, sie nannten in ihrer Bittschrift einen Sackpreis von 3 livres 5 sols, als auch die Offerte des Kommandanten d'Arumont, er schlug 3 livres 10 sols vor, nannte er Spottpreise, «schier nicht anzunehmen». Wie der Solothurner Rat entschied, wissen wir vorderhand nicht. Wie immer dürfte sich auch dieser Entscheid hinausgezogen haben.

1770 besprach, was die Abgaben des Hofguts erneut behindern mochte, der fürstbischöfliche Hof in Pruntrut einmal mehr die Frage, ob Schönenbuch nicht an Frankreich abgetreten werden könnte, diesmal als Austausch gegen die Gemeinde Neuweiler, die dem Bistum näher lag und ohnehin ein Lehen des Fürstbischofs im Besitz der Herren von Eptingen war. Die am 2. September 1771 zu einer Konferenz zusammengetretenen Kommissare des Bistums und Frankreichs verzichteten aber endgültig auf den Austausch; so blieben die Grenzen wie bisher (Staatsarchiv Solothurn, Schönenbuch, Nr. 190 und 190a–c).

Eine Erleichterung für Schönenbuch und Solothurn trat ein, als Kommandant d'Arumont 1771 von Hüningen wegzog. Wem er seine Güter übergab, wissen wir nicht. Sicher aber kamen die Hofgutleute mit den neuen Inhabern besser aus und konnten wieder Abgaben nach Dornach-Brugg liefern.

XV. Die jüngste Geschichte von Schönenbuch (Ergänzung des Herausgebers)

a) Ende des Ancien Régime, Revolutionszeit und Gemeindeautonomie (1771–1848)

Obschon das 1771 von den Beteiligten besprochene Austauschprojekt des Hofguts Schönenbuch gegen das Dorf Neuweiler bekanntlich nicht zustandekam, drohte die Abtretung an Frankreich wieder zwischen 1779 und 1781 während der Verhandlungen zwischen dem Fürstbistum und Paris über den Abtausch von Gemeinden im Elsgau. Der Bischof erreichte dann im Pruntruterzipfel sein Ziel, ohne Schönenbuch den Franzosen opfern zu müssen.

Die aufschlußreiche Sammlung von Originalbriefen, Gutachten, Kopien von Briefen und anderen Dokumenten (z.B. Protokollauszügen aus den

Ratsverhandlungen über das Hofgut Schönenbuch), die sicher zu den bedeutenden Kostbarkeiten des Staatsarchivs Solothurn zählt, bricht mit einem Schreiben aus dem Jahr 1775 plötzlich ab. Die letzten Quellen verraten bloß, daß das fürstbischöfliche Amt Birseck in diesem Jahr eine auch Schönenbuch betreffende Bereinserneuerung durchführte.

Ohne die Solothurner Sammlung «Hofgut Schönenbuch» hätte sich die Geschichte dieses zum Weiler herangewachsenen Besitztums nicht schreiben lassen. Der Herausgeber möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß der Verfasser, Dr.h.c. C. A. Müller, die Akten mit Ausdauer und Gründlichkeit studiert hat. Leider wurden die einzelnen Dokumente nicht einfach in eine Schachtel gelegt, sondern vielleicht schon vor dem Ende der Herrschaft Napoleons zu einem Buch mit beeindruckendem Einband gebunden. Das verunmöglicht nämlich die Reproduktion der meisten wichtigen Schriftstücke, da der Rand der Dokumente auf der Innenseite zur Befestigung im Buch dienen mußte. Immerhin sind alle Texte noch lesbar.

Das Register zu den Ratsmanualen Solothurns von 1770 bis 1798 gibt uns noch einige wertvolle Hinweise. Schönenbuch erscheint jährlich mit dem Stichwort «Bodenzins» oder «Zehnten» bis 1789. Mit dem Gebiet des Fürstbistums verkehrte Solothurn noch nach der Flucht des Bischofs und dem Einzug der Franzosen. Schönenbuch fehlt jedoch in diesen Registern; Grenzbereinigungen im Raume Wahlen-Büsserach-Grindel waren wichtiger geworden als die wenigen Häuser bei Allschwil. Solothurn registrierte stete Grenzverletzungen durch französische Soldaten oder Zöllner von Arlesheim weg der gesamten Grenze entlang. Noch 1798 brachte es Solothurn fertig, aus der französischen Nachbarschaft, der das Fürstbistum und damit auch Schönenbuch seit 1792 angehörte, Getreide zu importieren. Allerdings bezahlte man jetzt selbst jenes Korn, das man vorher einzutreiben gewohnt war.

Die Folgen der Französischen Revolution bekam das Fürstbistum Basel also sechs Jahre vor der Besetzung der Schweiz zu spüren. Schönenbuch geriet als Teil der Gemeinde Allschwil und des Bistums am 27. November 1792 an die «Raurachische Republik». Am 23. März 1793 wurde dieser kurzlebige Staat als Departement 84, Mont Terrible, Frankreich einverleibt. Die französischen Behörden befanden dieses Departement jedoch gelegentlich als zu klein und unterstellten es am 17. Februar 1800 dem Departement 68, Haut Rhin. Unter dieser Aufsicht blieb auch Schönenbuch bis zum 27. Januar 1814. Von diesem Datum an bis zum 23. August 1815 gab es wieder einen selbständigen fürstbischöflichen Staat unter der Regierung des Barons von Andlau-Birseck. Dann teilte der Wiener Kongreß, ohne die Bevölkerung anzufragen, die bischöfliche Landvogtei Birseck dem Kanton Basel zu; das Hagentaler Drittel Schönenbuchs blieb bei Frankreich.

Der noch nicht getrennte Kanton Basel beschloß 1816 die für Schönenbuch so wichtige Abtrennung von Allschwil mit der Zuerkennung der vollen politischen Gemeindegouveränität; aus diesem Jahr stammt der älteste Gemeindestempel. Die kirchliche Selbständigkeit erhielt Schönenbuch erst nach der Kantonstrennung. 1837 teilte der damalige Bischof von Basel, Joseph Anton von Salzmann, der Gemeinde einen Ortsgeistlichen zu, der allerdings bis 1862 von Allschwil abhängig blieb.

Unabgeklärt ist das Verschwinden der erwähnten, zeitweise sehr bekannten St. Niklauskapelle auf Hagentaler Boden; 1770 wurde sie noch genannt, und heute kennt man nicht einmal ihren Standort. Es liegt nahe, einen vollständigen Abbruch in den 1790er Jahren anzunehmen. 1825 verhalf der Kanton Basel zu einer Kapelle im Dorfzentrum (bei der Renovation von 1955 wurde diese zur gegenwärtigen Kirche erweitert). Die reformierte Basler Regierung ließ sich etwas Zeit, bevor sie der römisch-katholischen Gemeinde Schönenbuch ein Gotteshaus zubilligte. Eine Anekdote, die in Zeitungsartikeln und anderen Publikationen verbreitet wurde, darf hier nicht fehlen. Als Quelle geben die Berichterstatter eine «Dorfchronik» an; leider kann gegenwärtig nicht festgestellt werden, wo sich dieses Dokument befindet. Die Kapelle wurde jedenfalls nur dank häufigen Bittgängen des Gabelmachers Johannes Bohrer und seines Mitbürgers Johannes Simon beim Basler Bürgermeister Wirklichkeit. Wenn in dieser Zeit die bürgermeisterliche Hausglocke schon am Morgen gezogen wurde, soll der Diener stets gemeldet haben, das «rote Männlein» von Schönenbuch sei wieder da. Was an diesem Männlein rot gewesen war, wird nirgends gesagt.

Zum Bau der Kapelle bedurfte es noch der Gratisarbeit der Einwohner und privater Gönner. Basel ordnete an, die Empore sei als Schulzimmer zu benützen. Der erste Schulmeister, ein Webergeselle aus Therwil mit Fr. 50.- Jahreslohn, zog jedoch die 1816 gemietete finstere Stube vor. Sobald ein übrigens häufiger Kontrollbesuch aus Basel gesichtet wurde, pflegte er die Schüler auf die Empore zu jagen. Nach dort gehaltener Musterlektion, die anscheinend stets zufriedenstellte, begab sich die Klasse wieder in die dunkle Schulstube.

b) Schönenbuch seit 1848

Erst als die Schweizerische Eidgenossenschaft 1848 von der lockeren Form des Staatenbundes zum Bundesstaat überging, entstand ziemlich abrupt und recht spürbar eine schweizerische Landesgrenze. Bis zum Ersten Weltkrieg mußte sich der Bund ja die Einnahmen mit Zöllen und Gebühren zu verschaffen suchen; das Recht, Steuern zu erheben, blieb ihm versagt. Die Schönenbucher Bauern erhielten wie jene der ganzen Landesgrenze

entlang das Recht, die Früchte ihrer im Ausland liegenden Felder zollfrei einzuführen. Auch die Gegenseite, bis 1870 und von 1918 an Frankreich, dazwischen das deutsche Kaiserreich, verzichtete auf Ausfuhrzölle. Nur von 1940 bis 1945, als die deutsche Armee das Elsaß besetzt hielt, hinderte ein Zaun der Landesgrenze entlang die Schönenbucher, ihre Felder auf ausländischem Boden zu betreten. Die Bauern waren gezwungen, Vieh zu verkaufen, und nach dem Krieg mußten die ausländischen Grundstücke einmal mehr neu vermessen werden.

Am 1. Februar 1850 eröffnete die Eidgenossenschaft sämtliche Zollstellen des Landes. Schönenbuch erhielt damals einen kantonalen Zolleinnehmer, also einen Vertrauen genießenden Einwohner des Dorfes, der den Auftrag erhielt, die vorgeschriebenen Zollgebühren einzuziehen und den Bauern mit Landbesitz im Ausland die Erlaubnis für zollfreie Einfuhr zu erteilen. Als Adresse dieses Zollbezugspostens ist der Zollkreisdirektion das Haus Hagentalerstraße 43 bekannt. 1910 wurde das noch heute stehende Zollgebäude Schönenbuch errichtet; die Zollstätte wurde nun vom Zollbezugsposten zum Nebenzollamt befördert und erhielt eidgenössische Grenzwächter. Als Zollstraße galt von Anfang an und bis nach dem Zweiten Weltkrieg die Verbindungsstraße nach Hagental. Unerwartet verzichtete dann Frankreich angeblich wegen Personalmangels auf die französische Zollstätte. Eine Zeitlang wurde der Autoverkehr bis zum nahen Restaurant «Chez Jenny» noch toleriert; auf den 1. April 1964 untersagte der Nachbarstaat jedoch den gesamten Transitverkehr mit Fahrzeugen. Es gelang dann der Schweiz, die bisher nicht benützte Verbindung nach Neuweiler zur öffentlichen Zollstraße zu erklären; an der Landesgrenze wurde eine Schutzhütte errichtet, das nun an unpassender Stelle stehende Zollhaus erhielt neuzeitliche Dienstwohnungen.

Die Landesgrenzsteine Nr. 44–69, welche drei Seiten der Gemeinde Schönenbuch festhalten und die der Wanderer mit der Landeskarte 1:25 000 leicht aufsuchen kann, stammen mehrheitlich aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Immerhin gibt es noch einige Veteranen von 1745 und 1816; sie sind nicht aus Granit, sondern aus Sandstein und zeigen statt des sonst üblichen Schweizerkreuzes einen Baselstab. Die in den 1950er Jahren ersetzten Steine haben statt des Schweizerkreuzes den Buchstaben S (z. B. Nr. 57 und 60), der 1969 ersetzte Stein Nr. 66 erhielt wieder ein Kreuz. Alle vor 1920 gesetzten Steine mußten sich auf der Auslandseite eine oder mehrere Abänderungen gefallen lassen. Am sehenswertesten ist der Grenzstein Nr. 69 mit der klar lesbaren Jahreszahl 1745 beim Geiserwald. Unmittelbar daneben steht der Gemeindegrenzstein Nr. 14 (höchste Nummer); er stammt wohl noch aus dem Jahre 1816 und gibt die Richtung der vierten Seite der Gemeinde

Schönenbuch gegen Allschwil bekannt. Zwei Ruhebänke laden zur Betrachtung der Steine ein. Beim Landesgrenzstein Nr. 69 ahnt man, daß beim Einmeißeln des Baselstabes das frühere fürstbischöfliche Wappen zerstört wurde. Ebenfalls aus dem Jahre 1745 stammen die Grenzsteine Nr. 49 und 51 in Dorfnähe, sie sind jedoch unansehnlicher als Nr. 69. Die gleich alten Steine bei der Lörzbachmühle stehen bereits auf Allschwiler Boden. Erwähnenswert ist noch der Stein Nr. 56 aus dem Jahre 1888, eine Einzelausführung, die an einen Grabstein erinnert.

Eine eidgenössische Postablage erhielt Schönenbuch erst am 1. Mai 1870. Eine bezeugte kantonale Poststelle scheint 1849 bei der Übernahme des Postwesens durch die Eidgenossenschaft aufgehoben worden zu sein. Von 1849 bis zum 30. Juni 1855, als Schönenbuch dem Postbüro Allschwil zugeteilt wurde, besorgten zwei Postboten am Dienstag, Donnerstag und Samstag den Postdienst. 1852 folgte dem Boten Glaser F. J. Feigenwinter aus Reinach, der auf dem gleichen Gang auch Mönchenstein (Münchenstein), Neuwelt, Bottmingen, Allschwil, Biel-Benken, Therwil und Ettingen bediente. Der Botendienst hielt sich noch recht lange, erst am 1. Juli 1895 wurde er durch einen Wagendienst ersetzt, was auch den Transport von Reisenden von und nach Schönenbuch erlaubte. Auf diesen Kundendienst mußte zu Beginn des Ersten Weltkrieges verzichtet werden. Am 15. Oktober 1930 eröffnete Postautohalter Justin Gröly aus Schönenbuch die Linie nach Allschwil. Vom 1. Januar 1947 bis zum 30. April 1969 übernahm Theophil Sütterlin diesen Auftrag, dann übergab er das Steuer seinem Sohn Eduard. Dieser wechselte am 26. September 1977 den Auftraggeber; er bedient seither die gleiche Strecke als Autobuslinie 61 der BLT (Baselland Transport AG).

Erwähnenswert ist sicher, daß der am 1. April 1924 von der Ablage zum Büro aufgestiegenen Post in Schönenbuch zwischen 1870 und heute nur sechs Personen vorgestanden sind: Joseph Bubendorf (1870–74), Wwe. Gertrud Bacher (1874–82), Clementine Bacher (später Bohrer-Bacher; 1882–1926), Marie Sütterlin (1926–31), Clementine Sütterlin (1931–46) und seither deren Tochter Helen Sütterlin. Die Adresse der Post ist erst seit 1927 bekannt: bis 1931 Baslerstraße 2, anschließend Zollstraße 35 (seit kurzem Nr. 11).

Die Verkehrsstatistik der Poststelle enthält einige bemerkenswerte Zahlen. 1881 wurden sechs, 1891 ganze drei eingeschriebene Kleinsendungen aufgegeben; erst 1951 wurde die Zahl hundert erreicht, aber 1971 waren es schon 686. Die Zahl der nicht eingeschriebenen aufgegebenen Kleinsendungen stieg von 724 im Jahre 1881 auf 8400 im Jahre 1961 und 23 005 im Jahre 1971. Während des Zweiten Weltkrieges, als die Grenzüberwachung mit

Truppen verstärkt werden mußte, richtete sich im Postgebäude auch eine Feldpost ein. Damals konnte nachts der Heimweg auf der Hauptstraße von Allschwil nach Schönenbuch, die auf Allschwiler Boden der Landesgrenze entlang verläuft, gefährlich sein. Die gegenwärtige Posthalterin erinnert sich, daß eine deutsche Grenzwache einmal von der Schußwaffe Gebrauch machte und die Heimkehrer in Grabendeckung die Gefechtsruhe abwarten mußten.

Die Gemeinde Schönenbuch ist bis heute von Hochhäusern verschont geblieben. Die Einwohnerzahl stieg wie folgt an: 1815: 152; 1870: 220; 1915: 248; 1965: 355; 1973: 630; Ende 1978: 752. Bis 1971 setzte sich der Gemeinderat, die Exekutive, aus drei Mitgliedern zusammen, dann wurde die Zahl auf fünf erhöht. 1912 erhielt das Dorf ein neues Schulhaus, am 4./5. März 1978 unmittelbar daneben ein großzügiges Mehrzweckgebäude. Das Wasserreservoir trägt die Jahreszahl 1929. Den Einwohnerzahlen ist zu entnehmen, daß die Gemeinde ihr Gesicht zwischen 1965 und 1979 am meisten verändert hat. Der Entscheid, ob Schönenbuch ein Dorf alten Stils bleiben oder durch für Lastautos bequemere breite Straßen modernisiert werden soll, ist noch nicht gefallen.

c) Kunstdenkmäler in Schönenbuch und im Heimatmuseum Allschwil

Hier muß ein Hinweis auf die lesenswerte Darstellung von Dr. Hans-Rudolf Heyer in der Reihe «Die Kunstdenkmäler der Schweiz; Kanton Basel-Landschaft» (Band 1, S. 415–418) genügen. Es ist unmöglich, die präzise Zusammenstellung all des Wertvollen, das in Kirche, Dorf und Allschwiler Heimatmuseum zu finden ist, hier in gekürzter Form zusammenzufassen. Festgehalten sei noch, daß die Gemeinde Schönenbuch dem Allschwiler Arzt und Gründer des dortigen Heimatmuseums, Dr. med. et phil. Josef Martin Lusser, zu Dank verpflichtet ist.

Die im Text erwähnten oder abgebildeten Bannpläne sind nicht die einzigen. Das Staatsarchiv Liestal besitzt noch einen farbigen Hofgutplan von Gérard & Billieux aus dem Jahre 1782; die Gemeindeganzlei Schönenbuch hütet genaue Flurpläne aus dem 19. Jahrhundert.

Abbildungen

Urbar 1627

Vier Kostproben aus dem Urbar des Hofgutes Schönenbuch von 1627 im Heimatmuseum Allschwil (Photokopien der Gemeindekanzlei Allschwil).

Anfang der Justificatio (hier im Gegensatz zur Titelseite mit einem f geschrieben), S. 20.

Anfang des Leheninstruments von 1482, S. 30.

Anfang des Textes, in welchem Judith von Hohenfürst Schönenbuch übernimmt, S. 40.

Ein Nachtrag aus dem Jahre 1753: Johannes Sütterlin, Meier der ersten Trägerei und damit Oberhofmeier, übernimmt Verpflichtungen gegenüber Solothurn, S. 50.

Bannpläne

Photographien dreier Bannpläne von Peter Hemann (Basel) aus dem Nachlaß von Dr. h. c. C. A. Müller. Der hinterlassene Briefwechsel Müllers läßt vermuten, daß die drei Pläne 1952 in Liestal waren. 1979 besaß das Staatsarchiv Liestal allerdings nur einen der beiden Pläne von J. J. Frey, das Vermessungsamt Liestal gar keinen.

Geometrischer Grundriß von Johann Heinrich Laubscher, 1753, S. 14.

Schönenbucher Bann, Section A, Dorf, von Geometer J. J. Frey, 1831, S. 58.

Schönenbucher Bann, Section B, Feld, von Geometer J. J. Frey, 1831 (Himmelsrichtungen nicht gleich gerichtet wie bei Section A), S. 59.

(Photograph Peter Hemann hat es leider unterlassen aufzuschreiben, woher die Pläne stammen. Die zwei unauffindbaren mögen das Zimmer eines Amateurs zieren. Immerhin ist die Existenz dank Müllers Exaktheit nun bewiesen.)

Staatsarchiv Solothurn, Aktenband «Hofgut Schönenbuch»

(Photokopien des Staatsarchivs)

Nr. 35: Französische Übersetzung des in Kap. VIII, S. 67 (Nr. 34) vollständig wiedergegebenen Textes vom 3. Juli 1695. Unten links befindet sich eine Bestätigung für wortgetreue Übersetzung. Diese dürfte für den französischen Intendanten in Straßburg oder die französische Gesandtschaft in Solothurn vorbereitet worden sein.

Nr. 41: Schreiben des Landvogtes Johann Jacob von Staal zu Dorneck an die Solothurner Regierung vom 12. Mai 1740; erwähnt in Kap. IX, S. 71.

Nr. 46: Anfang des in Kap. IX, S. 71 erwähnten, in französischer Sprache abgefaßten Schönenbucher Protestschreibens an den Fürstbischof in Pruntrut. Der Anfang ist gegen Landschreiber Grimm gerichtet. Lustig ist die vom Lateinischen abgeleitete Anrede.

Nr. 69: Schreiben des Solothurner Landvogts Glutz zu Dorneck an seine Regierung vom 27. Juli 1743; vgl. Kap. IX, S. 78.

Anhang I: Namenregister Urbar 1627

(zusammengestellt von Dr. h. c. C. A. Müller)

*a) Flurnamen und andere örtliche
Bezeichnungen*

Aelmlin (auch Elmlin)	Hartmanns Brunnen
Allschwiler Holz	Hausgarten, Im
Allschwiler Weg	Höche, Auf der
Bach, Am	Hof (Gegen, Ob dem)
Baselweg	Hofacker
Baselweg, Unter dem	Hofgärten, An den
Basel-Zelg	Höfe (in der Mittleren Zelg)
Birenboum, Bey dem (Neuweiler)	Hohe Fiechten
Birnbäumlein am Baselweg	Holz (Mittlere Zelg)
Boden, Im	Holz beim Pfeifensack
Brünnlein, Bei dem	Holzmatte
Brünnlinmatten im Erss	Kalbergarten
Brunnen, Bei dem	Kelbert (Wald)
Buchmatten (hinter Hans Gürtlers neuem Haus)	Krisslacher Baum, Beim
Cappelen, Auf	Lachen, Bei der
Capellenmatten	Langenacker
Dreieckiger Bannstein	Langenacker Hagentaler Banns
Eichstöcken, Bei den	Langenmatten Hagentaler Banns
Eichwald des Pfeifensack	Langmatten
Elmlin (auch Aelmlin)	Langmättlin, Im Kleinen, enet dem Bach
Elmlin-Acker	Lenge, In der
Enet dem Graben	Letten, Auf dem
Enethalben	Lettwald
Erss, In dem (auch Merss)	Loch, Im
Ersshag	Lochacker
Ersshag, Ob dem	Lochackerlin
Ersshag, Unter dem	Lürtzbach (Lörzbach)
Fiechten	Matten
Fiechten, Hohe	Merss (s. Erss)
Fritschmanns Hölzlin	Mittlere Zelg
Fünfbetten, In den	Mörsshag (auch Ersshag)
Garten bei Georg Gschwinds Haus	Mühle, Hinter der
Gärten, Bei den	Mühlin-Tych (auch Tych)
Gärten, Oben an den	Neuen Garten, Im
Gärtlin, In dem	Neuen Reben, Bei den
Gärtlin, Oberes	Neuweiler Feld
Gassen (neben und hinter Georg Gschwinds Haus)	Neuweiler Fußweg
Gensshorn, Beim (Bannscheide Neu- weiler)	Neuweiler Reben
Goffhäuser	Nünken (Nünkin)
Graben (Am, Enet dem, Neben dem, Zwischen dem)	Nünke, Neu ausgestockte
Graben im Hausgarten	Nünkenfeld
Grabenacker	Nünken-Hag
Grien, Im Grien (Nünkenzelg)	Nünken-Zelg
Hag (Neben dem, Zwischen dem)	Nußbäumlin (Beim, Oberhalb dem, Unter dem)
Hag, Beim (Langenacker)	Pfeifensack, Im
Hanfbünden	Pfeifensack-Eichwald
Hanfbünden von Matthis Häniker	Rain (An dem, Enen an dem)
Hanfbündi-Matten	Rain, Auf dem (bei Neuweiler Reben)
	Rain, Auf dem (bei Hartmanns Brunnen)
	Rainmatten
	Reben (Bei, Ob, Unter, Hinter den)
	Reben von Hans Häniker
	Reben von Hans Simon
	Reben, Bei den Neuen

Rebgarten
Roubmatten (geraubte?)
Rybin, Bei der
Schaffrain
Schönenbuch-Tor
Spitz, Im
Spitzacker
Spitzenacker
Stägmatten
Steinacker
Steinmättlein
Stocketen
Strass, Neben der
Tiefen Graben
Tiergarten
Tych, Neben dem alten
Tych, Ob dem
Ülers, Im
Wäsch
Westmatten
Weyer, Neben dem
Wydenmatten

*b) Personennamen der Grundstück-
bewirtschafter*

Wohnort: A = Allschwil
H = Hagental
N = Neuweiler
S = Schönenbuch

Bäsinger (oder Bösinger) Esther N
Butz Hans A
Butz Melchior A
Dietschin Bläsi A
Dietschin Christe A
Eckart Peter H
Eptingen Matthäus von H
Gottenkieni Elsin S
Gottenkieni Hans, sel. Erben S
Gottenkieni Jakob S
Grentzinger Andres S

Grentzinger Hans N
Gschwind Georg S
Gschwind Lienhard S
Gürtler Balthasar A
Gürtler Hans A
Gürtler Lorenz S
Gürtler Peter A
Gürtler Roht Hans S
Häniker Hansli S
Häniker Matthis u. Erben S
Hass Hans Volkensberg
Haus Baltzer S
Hübschwerlin S
Iselin Claus u. Erben S
Lang Peter H
Laux Peter N
Lorentz Baltzer A
Oberlin Cunrad, der Müller A
Oser Fridolin S
Reinhart Hans N
Reinhart Lienhart N
Rothans (ohne Geschlechtsnamen) S
Schweighauser Simon S
Simon Caspar S
Simon Claus, Oberhofquartmeier S
Simon Hans S oder N
Simon Klein Hans N
Simon Martin, Meier von N
Simon Peter N
Sütterlin (Zitterlin) Hans S
Thüring Niklaus S
Voggensperger Hans S
Voggensperger Hans: Vogtskinder S
Weiss Hans S
Werdenberg Elsin (Elsbeth) S
Werdenberg Hans und Erben S
Werdenberg Heinrich S
Werdenberg Jakob, «der Meyer» S
Werdenberg Klaus, Hofquartmeier S
Werdenberg Lienhart und Erben S
Wirtz (Würtz) Christen A
Zitterlin s. Sütterlin

Anhang II: Namenregister Berein 1756/66

(zusammengestellt von Dr. h. c. C. A. Müller)

*a) Flurnamen und andere örtliche
Bezeichnungen*

Aellmlin auf der Höhe	Kohlacker
Allmend (Allment)	Krautäcker
Ammet Gassen	Kreuz (Am Creutz)
Alter Bach	Langenacker
Alte Bündten	Lange Matten
Bach	Länge
Bach, Alter	Ledermatten
Bach Sage	Leimen-Weeg
Bartlins Rüttin	Letten
Basel-Straass	Lettwald
Basel-Weeg	Lett-Weeg
Basel-Zelg	Lierzbach (= Lörzbach)
Boden	Lierzbachmatten
Bruck, Bei der	Loch, Im
Brücklin-Matten	Matten
Brunnen, Bey dem	Metzgers-Matten
Brunnmatten	mitten im Dorf
Buch-Matten	Mittlerer Weeg
Bündten	Mittlere Zelg
Bündten, Alte	Mühle, hinter der
Bündten, hintere	Mühlen-Teich
Capelle, neben der	Münckin-Zelg
Capellen-Graben	Neue Reben
Capellen-Matten	Neuweyler Bann
Capellen-Weeg	Neuweyler Gassen
Ebene Matt	Neuweyler Rein (= Rain)
Feldlin	Niederer Weeg
Fühlen-Weeg (= Füllen)	Pfeifensack
Fühleweid	Reben, Mittlere
Fussweeg	Reben, Neue
Gassen, Die	Rebgärten
Geisser	Rebgärten, Niedere
Geisser Graben	Rebgärten, Obere
Glöcklin Gasse	Rein (= Rain)
Graben	Rein-Matten
Grien	Schaaf-Rein
Grien auf dem Hubel	Scheuer des Herrn Darimont
Hagentaler Bann	Sieben Bettlein
Hagentaler Feld	Spitze Äcker
Hagentaler Straße	Spitze Äcker am Graben
Hagentaler Weeg	Spitze Äcker am Rein
Hintere Bündten	Steg-Matten
Hinterer Weeg	Steinfeld
Höhe	Steinfeld, Hagentaler Bann
Höhe, Aellmlin auf der	Stein-Mättli
Hofgut-Stein, Erster	Stein-Mättli, Hagentaler Bann
Hofgut-Tor	Straße
Hohe Eich	Streit-Matten
Hubel (Hübel)	Teich (Teuch)
Kalbergarten	Teich, Alter
Kalbergraben	Teichen, Zwischen beiden
Kelbert	Tiergarten
	Unten im Dorf
	Wachtstube
	Wäsch, Die

Wäschmatten
Wässerungsgraben
Wasserfurch
Woog
Wentzweiler-Straass
Wentzweiler-Weeg
Weyer-Matten
Ziegel-Acker

b) Personennamen der Grundstückbesitzer

(ohne Ortsangabe: wohnhaft in Schönenbuch)

Biland Johannes, Hagental
Bohrer Joseph
Bohrer Joseph sel. Witwe und Erben
Bohrer Lorenz
Bohrer Martin
Bohrer Martin sel. Witwe
Bubendorf Niklaus
Darimont (= d'Arimont) Monsieur,
Hünigen
Eptingen Baron von, Hagental (?)
Freund Hans Michel, Zoller von
Allschwil
Gottenkieni Hans (Johannes)
Gottenkieni Johannes der jung
Grentzinger Joseph, Neuweiler
Gürtler Hans, Claren sel. Erben,
Allschwil
Gürtler Leonhard (Mattisen)
Hauser Hans Georg, Lierzbach-Müller,
Allschwil
Hebenstein Johannes
Karrer Valentin
Oser Balthasar
Oser Fridlin, Altmeier
Oser Fridlin, Meiers Sohn
Oser Ursula
Oser Zacharias
Rüfflin Joseph
Simon Balthasar
Simon Franz
Simon Joseph

Simon Joseph, der alt
Simon Joseph, Lierten
Simon Joseph, der jung
Simon Liert sel. Witwe und Erben
Simon Maria
Simon Maria, Ehefrau des Hans Jacob
Richert, Hagental
Simon Martin
Simon Ottilia
Studer Victor
Sütterlin Christoph (Stoffel)
Sütterlin Johannes, Meier
Thüring Johannes
Thüring Joseph
Thüring Joseph sel. Witwe
Thüring Leonhard (Liert)
Thüring Liert, Adams
Thüring Liert, der alt
Thüring Liert, der jung
Voggensperger Hans, der alt
Voggensperger Hans, der jung
Voggensperger Heinrich
Voggensperger Heinrich, der jung
Voggensperger Heinrich,
Hans Heinrichs
Voggensperger Jacob
Voggensperger Johannes, der jung
Voggensperger Joseph
Voggensperger Joseph, Christes
Voggensperger Leonhard
Voggensperger Leonhard (Liert),
Christes
Voggensperger Leonhard, Wilhelms
Voggensperger Lorenz, Christen sohn
Voggensperger Magdalena
Voggensperger Martin sel. Witwe
Voggensperger Wilhelm sel. Erben
Vogt Hans (Johannes)
Vogt Hans, der jung
Wertenberg Hans Georg, Meier von
Allschwil
Wertenberg Heinrich, Hans Heinrichs,
Allschwil (?)
Wertenberg Michael, Ochsenwirt,
Allschwil

Quellen- und Literaturhinweise

A. Auskünfte

Aus den hinterlassenen Papieren geht hervor, daß der Verfasser, Dr. h. c. C. A. Müller, dem damaligen Staatsarchivar in Solothurn, Dr. Ambros Kocher, zu besonderem Dank verpflichtet gewesen ist. Spezielle Kontakte pflegte er auch mit den zitierten Verfassern Lucien Kiechel und Amédée Membrez sowie mit den Herren Dr. med. et phil. Josef Martin Lusser in Allschwil und Dr. Paul Suter in Reigoldswil.

Der Herausgeber ist folgenden Amtsstellen zu Dank verpflichtet:

Staatsarchiv Basel
Staatsarchiv Liestal
Staatsarchiv Solothurn
Kreispostdirektion Basel
Zollkreisdirektion Basel
Gemeindekanzlei Allschwil
Gemeindekanzlei Schönenbuch
Heimatmuseum Allschwil
Vermessungsamt Liestal

B. Ungedruckte Quellen (chronologische Reihenfolge)

1. *Heimatmuseum Allschwil*
Vrbar Vnnd Justificatio des Erbhoffs Schönenbuch, 1627
2. *Staatsarchiv Solothurn*
Aktenband «Hofgut Schönenbuch», Rubrik Dornach, Loge 79; 1643–1775
Concepten
Ratsmanuale und Register dazu
3. *Staatsarchiv Liestal*
Berein 1756/66 und weitere Gemeindeakten, D 694
Gérard & Billieux, Grenzplan von Basel nach dem Elsaß bei Schönenbuch, 1782, A 2/9

C. Gedruckte Quellen und Darstellungen

Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation
Boos Heinrich, Urkundenbuch der Landschaft Basel
Dietschi Erich, Geschichte der Dörfer Istein und Huttingen
Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basel-Landschaft
(bes. Abschnitt Otto Gaß)
Heimatkunde von Schönenbuch (Separatdruck «Jurablätter» Juli/August 1974)
Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz
Kälin Hans, Papier in Basel bis 1500 (1974)
Kiechel Lucien: Histoire d'une ancienne forteresse de Vauban, Huningue (1975);
Bulletin de la société d'histoire et du musée d'Huningue No 3/1954
Knobloch Julius Kindler von, Oberbadisches Geschlechterbuch
Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Basel-Landschaft, Bd. 1
Meier Eugen A., Rund um den Baselstab, Bd. 1 (1976)
Membrez Amédée, Wie Schönenbuch der Abtrennung an Frankreich entging
(in: Der Rauracher, Nr. 1, 1938)
Merz Walther, Die Burgen des Sisgaus
Tonjola Johannes, Basilea Sepulta
Urkundenbuch der Stadt Basel
Vischer Fritz, Der Hohenfirstenhof in Basel
Wackernagel Rudolf, Geschichte der Stadt Basel
Walter Theobald, Die Grabschriften des Bezirks Ober-Elsaß
Wappenbuch der Stadt Basel
Zeitungsartikel:
Basler Nachrichten 29. 2./1. 3. 1964
Basler Volksblatt 22. 9. 1962; 12. 11. 1964
Basler Woche 30. 9. 1977
National-Zeitung 23. 5. 1965

